

Forschungsstelle für Umweltpolitik
Freie Universität Berlin
Schwendenerstraße 53
1000 Berlin 33

Telephon: (030) 838 50 98
Telefax: (030) 831 63 51

FFU rep 91-1

Die Wasserwirtschaft in der DDR

Henriette van der Wall
R. Andreas Kraemer

Januar 1991

Studie im Auftrage der Hans-Böckler-Stiftung

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	III
	Summary	III
	Vorwort	IV
Übersicht:	Die institutionelle und rechtliche Entwicklung der Wasserwirtschaft der DDR	V
1.	Einleitung	1
1.1.	Zur Arbeitsweise	2
2.	Lage und Struktur der DDR-Wasserwirtschaft Anfang der 50'er Jahre	4
2.1.	Wasser- und Bodenverbände auf dem Territorium der DDR	7
2.2.	Aufgaben und Vorstellungen über eine neue Struktur	11
3.	Die Veränderungen in der Struktur der Wasserwirtschaft der DDR 1952	16
3.1.	Die Bildung des Amtes für Wasserwirtschaft	16
Bild 1:	Die Struktur des Amtes für Wasserwirtschaft	18
3.2.	Die Gründung der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe	19
3.2.1.	Die zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe (Z-Betriebe)	20
Tabelle 1:	Die Einzugsgebiete der 15 Z-Betriebe	21
3.2.2.	Die Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft (K-Betriebe)	22
Bild 2:	Struktur der Wasserwirtschaft der DDR - 1952	24
4.	Erfahrungen mit der neuen Struktur und sich anbahnende Veränderungen	27
5.	Zentralisierung und Konzentration von Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	41
5.1.	Die Benennung von Technischen Leitbetrieben	41
5.2.	Die Entstehung von überörtlichen Wasserwirtschaftsbetrieben	43
5.3.	Die Bildung von Kreiswasserwirtschaftsbetrieben	44
5.4.	Die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB)	47
5.4.1.	Die Struktur der VEB WAB	49
5.5.	Die Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB WAB)	50
Bild 3:	Struktur der Wasserwirtschaft der DDR - 1964	51
5.5.1.	Die Struktur der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	52
Bild 4:	Grenzen der VEB WAB am 1. Januar 1968	55
5.7.	Veränderungen der Struktur der VEB WAB 1980	56
5.8.	Die Entwicklung der VEB WAB im Überblick	56

6.	Veränderungen in der staatlichen Organisation der Wasserwirtschaft 1958	58
6.1.	Die Aufgaben des Amtes für Wasserwirtschaft	58
6.2.	Die Gründung der Wasserwirtschaftsdirektionen	59
Tabelle 2:	Die Gebiete der Wasserwirtschaftsdirektionen	60
Bild 5:	Grenzen der sieben Großbezugsgebiete	61
Bild 6:	Struktur der Wasserwirtschaft der DDR - 1958	66
6.3.	Die Aufgaben der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise	66
Bild 7:	Räte der Bezirke und Kreise in der Wasserwirtschaft der DDR - 1958	68
Bild 8:	Wasserwirtschaftliche Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise - 1965	71
7.	Weiterentwicklungen in den 70'er Jahren	73
7.1.	Die Bildung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	73
7.2.	Die Aufgaben der neuen Wasserwirtschaftsdirektionen	74
Tabelle 3:	Die 5 Wasserwirtschaftsdirektionen 1975	
Tabelle 4:	Zentralaufgaben einzelner Wasserwirtschaftsdirektionen	76
7.3.	Die Aufgaben der Oberflussmeistereien	77
7.4.	Die Staatliche Gewässeraufsicht	78
Bild 9:	Struktur der Wasserwirtschaft der DDR - Ende der 70'er Jahre	81
8.	Sonstige Aufgaben der Wasserwirtschaft	82
8.1.	Die Bildung von Schaukommissionen	82
8.2.	Die Zuordnung von Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau	85
8.3.	Die Bildung des VEB Projektierung Wasserwirtschaft	88
8.4.	Die Gründung des Kombinats Wassertechnik und Projektierung	88
8.5.	Die Staatliche Bauaufsicht und Gutachterstelle	89
8.6.	Die Leitstelle für Rationelle Wasserverwendung	90
9.	Schlußfolgerungen und Ausblick	92
Bild 10:	Die Strukturveränderungen in der Wasserwirtschaft in der DDR	93
Anlage:	Informationen zu einigen Autoren	96
	Literaturverzeichnis	98
	Verzeichnis der Gesetzblätter, Verfügungen usw.	103

Zusammenfassung

Die Wasserwirtschaft der ehemaligen DDR entwickelte sich ganz anders als die der alten Bundesländer. In den letzten 40 Jahren wurde sie von einer dezentralen, kommunalen Struktur in eine in hohem Maße zentralisierte verwandelt, in der viele wasserwirtschaftliche Funktionen zusammengefasst wurden. Die Arbeit zeichnet die Umwandlung, ausgehend von der Bildung eines eigenen Plangebietes für die Wasserwirtschaft im Jahre 1951, Über die Schaffung zweier Typen wirtschaftlicher Einheiten 1952 nach, von denen die zentralgeleiteten Betriebe nach Einzugsgebieten in erster Linie für Belange der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes zuständig waren, die Betriebe der örtlichen Wirtschaft für Funktionen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die nächsten Schritte waren 1958 die Schaffung von Wasserwirtschaftsdirektionen nach Flußgebieten beziehungsweise 1964 die Gründung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen, in denen zuletzt alle Anlagen nach Bezirksgrenzen zusammengefasst wurden. Diese Studie beschreibt die Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen in der ehemaligen DDR bis zum Jahre 1980 einschließlich aller wichtiger Veränderungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Sie erschließt zahlreiche Artikel, die von Entscheidungsträgern in der Wasserwirtschaft der DDR geschrieben wurden und die wesentlichen Gesetzestexte und nachgeordneten Regelungen, die in dem untersuchten Zeitraum in Kraft gesetzt wurden.

Summary

The water industry and management of water resources in the former German Democratic Republic took a very different course from its previous development or the one in the Länder of West Germany. It was transformed from a largely decentralised municipal structure in which the various functions of water management were not integrated to a highly centralised and integrated one. This paper sketches the stages of this transformation beginning with the creation of a separate planning section for the water industry in 1951, the creation of two types of economic units in 1952, one under central guidance responsible for the management of water bodies and the running of large scale water supply facilities or waste water treatment plants, the other taking over the water supply and waste water removal from the municipal bodies previously responsible.

The next steps in the process of centralisation were, respectively, the creation of river basin agencies in 1958 and water utilities for water supply and waste water removal in 1964. The territory of the latter eventually followed the boundaries of the 15 Bezirke, districts the size of counties. The study describes the development of the water institutions in former East Germany covering the period up to 1980 including the major changes affecting water supply and waste water treatment. It identifies numerous articles on water management by East German authors holding positions of responsibility in the industry as well as the laws and regulations adopted over the period analysed.

Vorwort

Ein sehr grober Vergleich der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und anderer Aspekte der Wasserwirtschaft der (alten) Bundesrepublik und Großbritanniens im weiteren europäischen Umfeld ergibt insbesondere im Bereich der Ver- und Entsorgung, dass die Bundesrepublik geradezu idealtypisch für kommunalisierte Wasserwirtschaft steht. Nicht nur die große Zahl der Betriebe und Unternehmen belegt dies, sondern auch die fast ausschließliche Finanzierung der Wasserinfrastruktur durch die öffentliche Hand. Auch die historisch gewachsene institutionelle Trennung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ist kennzeichnend für diesen Typus.

Demgegenüber stellt Großbritannien, zumal nach der Privatisierung der Wasserwirtschaft in England und Wales, einen Extremfall dar, der sich in mehreren Entwicklungsschritten über die Jahre herausgebildet hat. Im Vordergrund stehen dabei zwei große Tendenzen, die für die Entwicklung der Wasserwirtschaft allgemein von großer Bedeutung zu sein scheinen, die Zentralisierung und die Integration der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Eine dritte Tendenz zu einer fortschreitenden Spezialisierung oder Professionalisierung der Wasserwirtschaftler kommt hinzu.

Die Forschungsstelle für Umweltpolitik der Freien Universität Berlin führt in enger Zusammenarbeit mit dem Department of Government der University of Strathclyde im schottischen Glasgow eine vergleichende Analyse der Wasserwirtschaft in Großbritannien und der Bundesrepublik durch, die von der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft (Anglo-German-Foundation) gefördert wird. Es lag daher nahe, nach der Wende in der DDR und der Vereinigung Deutschlands auch die Entwicklung in der ehemaligen DDR zu betrachten.

Die Wasserwirtschaft in der DDR ist dabei gerade deswegen von großem Interesse, weil sie bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im wesentlichen die gleiche Struktur hatte, wie die in den alten Bundesländern. In den darauf folgenden 45 Jahren, einschließlich der Umwandlung der Volkseigenen Betriebe Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in Kapitalgesellschaften, ist jedoch eine Struktur entstanden, die der in England und Wales in vielerlei Hinsicht ähnlicher ist, als der in der alten Bundesrepublik.

Als Mitarbeiterin bei dieser historischen Analyse der Entwicklung der Wasserwirtschaft der DDR konnte Frau Henriette van der Wall, ehemals Institut für Wasserwirtschaft, gewonnen werden, die mit den dortigen Einrichtungen der Wasserwirtschaft vertraut ist. Die vorliegende Arbeit wurde von der Hans-Böckler-Stiftung, dem Forschungsförderungswerk des DGB, dankenswerterweise finanziell unterstützt. Das Anliegen dieser Arbeit wäre erfüllt, wenn Wissenschaftler, Politiker und Fachleute der Wasserwirtschaft sie als Informationsquelle und Hintergrundmaterial für weiter gehende Analysen und Entscheidungen über künftige strukturelle Entwicklungen nutzen könnten.

Übersicht: Die institutionelle und rechtliche Entwicklung der Wasserwirtschaft der DDR

Jahr	Datum	Maßnahme
1947		Einführung einer neuen Mustersatzung für die Wasser- und Bodenverbände
1948		Hauptabteilung Wasserwirtschaft in der Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft
1948		Hauptabteilung Wasserwirtschaft in der Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft der DWK
1949		Hauptabteilung Wasserwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der DDR
1951		Ausgliederung der Hauptabteilung aus dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Bildung eines Plangebietes Wasserwirtschaft in der Staatlichen Plankommission
1952	1. Juli	Bildung des Amtes für Wasserwirtschaft, unterstellt dem Ministerpräsidenten
	28. August	Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Bildung von K-Betrieben, volkseigener Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft - Bildung von 15 Z-Betrieben, zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben nach Einzugsgebieten - Auflösung der Wasser- und Bodenverbände (vorgesehen war der 31. Dezember 1953 als spätester Termin) - Bildung des Institutes für Wasserwirtschaft - Auflösung der Abteilungen Wasserwirtschaft bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen - Bildung von selbständigen Abteilungen Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke
1954		Eingliederung des Amtes für Wasserwirtschaft in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
	7. Januar	Verordnung über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung
1956	7. April	- 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 28. August 1952
		- Bildung technischer Leitbetriebe zur Betreuung der örtlichen Wasserwirtschaftsbetriebe
1958	13. Februar	Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft: das Amt für Wasserwirtschaft wurde ein selbständiges zentrales Organ der Verwaltung und dem Ministerrat unterstellt
	1. Juli	- Bildung von 7 Wasserwirtschaftsdirektionen (WWD), Auflösung der 15 Z-Betriebe - Bildung von VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau (VEB

Jahr	Datum	Maßnahme
		GuM)
1958	1. Juli	- Bildung der Abteilung Wasserwirtschaft (ggf. und Verkehr) bei den Räten der Bezirke - Bildung der Arbeitsgebiete Wasserwirtschaft (ggf. und Verkehr) bei den Räten der Kreise
1962	21. Juni	Verordnung über das Meliorationswesen: Festlegung der Verantwortlichkeit über das Meliorationswesen
	21. August	Beschluss des Ministerrates über die Grundsätze zur Organisation des Meliorationswesens - Überleitung der VEB GuM in die VEB Meliorationsbau der Bezirke beziehungsweise Bezirksbaubetriebe
	19. Dezember	Beschluss des Ministerrates zur Bildung und Weiterentwicklung von Kreiswasserwirtschaftsbetrieben, Eingliederung der K-Betriebe
1963	12. Dezember	Beschluss des Ministerrates über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft:
1964	Ab 1. Januar	schrittweise Bildung der 15 VEB WAB nach Bezirksgrenzen innerhalb des Jahres 1964
	1. Januar	Gründung des VEB Projektierung Wasserwirtschaft (Prowa) Halle/S.
	1. April	Bildung der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in Potsdam Unterstellung des Küstenschutzamtes in Rostock dem Amt für Wasserwirtschaft
1965	24. Februar	Beschluss des Ministerrates zur Ergänzung des Beschlusses vom 12.12.1963 über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft - Rechte und Aufgaben der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft - Aufgaben der Organe und Betriebe der Wasserwirtschaft bei der Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten
1967		Bildung von Flussbereichen in den WWD
1972	1. Januar	Bildung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (MUW)
1974		Abteilungen für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Stadtkreise
1975		- Auflösung der VVB WAB, die Betriebe werden dem MUW direkt unterstellt - Bildung von 5 Wasserwirtschaftsdirektionen (WWD) und Einteilung der Oberflußmeistereien nach den Grenzen der 15 Bezirke - Gründung des Wissenschaftlich-Technischen Zentrums Potsdam
1977	15. Dezember	Verordnung über die Staatliche Gewässeraufsicht
1979		- Gründung des Kombinars Wasserbau und Projektierung (KWP) - Gründung des Forschungszentrums für Wassertechnik (FZWT)
1980		Einführung des Hauptingenieurprinzips

1. Einleitung

Die Wasserwirtschaft in der ehemaligen DDR hat sich seit Ende des zweiten Weltkrieges ganz anders entwickelt als die der alten Bundesrepublik. In den alten Ländern wurde der kommunale Charakter der Wasserversorgung weitestgehend erhalten, kommunale Betriebe und Eigengesellschaften bestimmen das Bild. In den größeren Städten existieren häufig Stadtwerke, die die Wasserversorgung im Querverbund mit der Energieversorgung, dem öffentlichen Personennahverkehr und anderen öffentlichen Dienstleistungen betreiben. In der Abwasserbeseitigung sind es ebenfalls kommunale Einrichtungen, Behörden, Regiebetriebe oder, in einigen Fällen, Eigenbetriebe, die mit wasserwirtschaftlichen Aufgaben betraut sind. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in der Regel nicht integriert. Die Bundesrepublik steht damit für einen institutionellen Typus der Organisation der Wasserwirtschaft, der in Westeuropa noch immer weit verbreitet ist und sich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderswo findet.

Demgegenüber wurden die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in der DDR zusammengefasst (konzentriert) und speziell dafür eingerichteten regionalen Betrieben übertragen. Dieser Prozess wird in der vorliegenden Studie genauer beschrieben. Die Wasserwirtschaft in der DDR stellt dabei im europäischen Rahmen einen Sonderfall dar, da sie die niedrigste spezifische Wasserverfügbarkeit hat und insofern unter großem mengenwirtschaftlichen Problemdruck steht. So eignet sich die Auseinanderentwicklung der wasserwirtschaftlichen Organisationsstrukturen und der Institutionen in der DDR und der Bundesrepublik und deren Konsequenzen für eine historische Analyse.

Mit der Schaffung von nur 15 Wasser und Abwasserbetrieben auf Bezirksebene in der DDR wurde eine Integration und Zentralisierung in der Wasserwirtschaft vorgenommen, die dazu führte, daß die Struktur dort heute der Großbritanniens ähnlicher ist als der der Bundesrepublik. Dies wirft zwei interessante Fragen auf:

1. Könnte angesichts der Tatsache, dass Investitionen in Milliardenhöhe für die vorrangigen Aufgaben der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes (Sanierung und Neuinvestitionen) aufgebracht werden müssen und aufgrund der in der DDR bestehenden Struktur die Wasserpolitik Großbritanniens und insbesondere die Privatisierung der Wasserwirtschaft in Regionalmonopolen zum Modell für die Wasserpolitik auf dem Gebiet der DDR werden?
2. Könnten, wenn sich die Annahme bestätigen lässt, daß Zentralisierung, Integration und Professionalisierung allgemeine Reaktionsmuster auf ökologischen Problemdruck in der Wasserwirtschaft darstellen, die institutionellen Regelungen, wie sie heute in der DDR existieren, zum Modell für eine zukünftige Reorganisation der Wasserwirtschaft auf dem Gebiet der Bundesrepublik werden?

Beabsichtigt war mit der Voruntersuchung eine Übersicht über die historische Entwicklung der Wasserwirtschaft der DDR zu erstellen und damit eine Grundlage für die Diskussion über mögliche zukünftige Entwicklungstendenzen bereitzustellen. Ausgehend von der Anfang der 50'er Jahre bestehenden Situation in Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Wartung und Ausbau der Gewässer, der Bewirtschaftung des Wassers nach Menge und Beschaffenheit zeigt sie ohne eigene Wertung auf, wie sich die Strukturen im Laufe der Jahre bis zur Wende im Jahre 1989 entwickelt haben. Die in Text wiedergegebenen Stellungnahmen und Bewertungen verschiedener Autoren wurden nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft.

1.1. Zur Arbeitsweise

Die Arbeit wurde Ende August 1990 begonnen. Dieser Zeitpunkt ist insofern von Bedeutung, als es gerade noch rechtzeitig genug war, einiges an dokumentarischem Material über die Entwicklung des Wirtschaftszweiges Wasser in der DDR, seiner Betriebe und Einrichtungen zu sichern, da bereits im Frühjahr des Jahres nach der Wende und im Zusammenhang mit dem sich beschleunigenden Vereinigungsprozess Verfügungen und Weisungen des damaligen übergeordneten Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft außer Kraft gesetzt worden waren.

Da Umstrukturierungen und Auflösungen von Betrieben und Einrichtungen absehbar waren, wurden viele DDR-spezifische Unterlagen weggeworfen. In einigen Fällen waren sie auch vorher schon nicht mehr vorhanden. Es stellte sich heraus, dass bereits in früheren Jahren von aus den Betrieben und Einrichtungen oder der Wasserwirtschaft ausscheidenden Mitarbeitern im täglichen Arbeitsprozess nicht mehr benötigte Unterlagen aus persönlichem Interesse mitgenommen worden waren. Deswegen wurde zunächst versucht, vor allem erst einmal eventuell unwiederbringliches Material zu sichern.

Diese Eile war geboten, weil anscheinend in keinem anderen Betrieb und keiner anderen Einrichtung der Wasserwirtschaft außer im ehemaligen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Berlin ein Archiv existiert. Auch in der Nachfolgeeinrichtung des Ministeriums für Umwelt und Wasserwirtschaft, dem bis zur Vereinigung noch zuständigen Ministerium für Umweltschutz, Energie und Reaktorsicherheit, war kein Archiv ermittelbar. Das ist insofern nicht verwunderlich, als eine Archivierung meist bewusst nicht erfolgte, weil die wichtigsten und aussagekräftigsten Dokumente mit dem Geheimhaltungsrad mindestens einer "Vertraulicher Dienstsache", meistens einer "Vertraulichen Verschlussache", versehen worden waren. Um doch möglichst viel zu sichern, wurden diesem Anliegen aufgeschlossene Kollegen in Betrieben und Einrichtungen der Wasserwirtschaft auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gebeten, eventuell noch vorhandenes Material nicht zu vernichten, sondern zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluß daran wurde die Fachzeitschrift Wasserwirtschaft - Wassertechnik (WWT) von ihrer ersten Ausgabe im Jahr 1951 bis heute sorgfältig ausgewertet. Hierin und in der zeitweilig erschienenen Zeitschrift "Der VEB Wasserwirtschaft" wurde bis circa Mitte der 60'er Jahre eine rege Diskussion zu Fragen der Struktur der Wasserwirtschaft, der Verantwortlichkeit für Wasserversorgung, Abwasserbehandlung sowie die Entwicklung ihrer Kapazitäten, der Verantwortlichkeit für Ausbau und Instandhaltung der Gewässer, der Bewirtschaftung nach Menge und Beschaffenheit sowie weiterer mit der Wasserwirtschaft zusammenhängender Fragen geführt. Das spiegelt sich auch im Literaturverzeichnis zu der vorliegenden Ausarbeitung wider.

Es konnten fast alle in der Diskussion erwähnten gesetzlichen Regelungen im Original herangezogen werden. Trotz vieler Bemühungen gelang das allerdings nicht hinsichtlich des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft vom 12. Dezember 1963, so dass hier nur auf Sekundärliteratur zurückgegriffen werden konnte. In Bezug auf einige andere Dokumente, wie Reichsgesetzblatt oder Ministerialblatt, wurde darauf verzichtet, nach Originalen zu suchen, da die in ihnen enthaltenen Regelungen durch Gesetze der DDR schrittweise außer Kraft gesetzt worden waren und die Sekundärliteratur zur Erhellung der Sachverhalte eine ausreichende Grundlage bot. In Abhängigkeit von dem vorgefundenen Material wurden die jeweils gesammelten Erfahrungen und aufgetretenen Widersprüche, die Veränderungen bewirkten, ausführlich oder kurz dargestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Nähere Untersuchungen zu ausgewählten Fragen sollen deshalb eventuellen späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Was die Autoren der ausgewerteten Artikel betrifft, so wäre darauf hinzuweisen, dass einige von ihnen zu dem Zeitpunkt, als ihre Artikel veröffentlicht wurden, bereits in mit den Artikeln inhaltlich zusammenhängenden leitenden Funktionen waren oder kurz nach der Veröffentlichung in solche eingesetzt wurden. Diese Zusammenhänge wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Anlage gesondert aufgelistet. Eine Reihe von Autoren konnten hinsichtlich ihrer Stellung in der Wasserwirtschaft nicht eingeordnet werden, da außer ihrem Namen entweder nur der Ort oder KDT (Kammer der Technik) plus Ort angegeben ist.

Für die Darstellung der ab Mitte der 60'er Jahre erfolgten Strukturveränderungen und Aufgabenabgrenzungen wurden insbesondere Verfügungen und Mitteilungen des von Anfang 1972 bis zur Wende bestehende Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (MUW) zugrunde gelegt. Fundort der Artikel und Gesetzblätter und auch einiger Verfügungen und Mitteilungen ist die Bibliothek der Bundesanstalt für Gewässerkunde, Außenstelle Berlin. Da diese Fragen neben den oben dargelegten Gründen auch von historischem Interesse sind, ist ihre Aufarbeitung sinnvoll.

2. Lage und Struktur der DDR-Wasserwirtschaft Anfang der 50'er Jahre

Über die Situation der Wasserwirtschaft auf dem Territorium der damaligen DDR im Jahre 1945 wurde vom damaligen Mitglied der Staatlichen Plankommission Musterle, daß sie gekennzeichnet sei durch "schwerbeschädigte Anlagen und Rohrnetze der öffentlichen Wasserversorgung, durch Mangel an Ersatzteilen, Rohrleitungen, Wasserzählern und so weiter, heruntergewirtschafteten und vernachlässigten Betrieben, verwilderten Gräben und Flüssen, druchbruchgefährdeten Deichen und Dämmen " (Musterle 1951).

Im Jahre 1933 waren Großmaßnahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft angekündigt worden, weil diesem Wirtschaftszweig besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden sollte. Es wurden aber im Gegenteil Fragen der Wasseraufbereitung, Wasserversorgung und Wasserspeicherung vernachlässigt, so daß die Wasserwirtschaft 30 bis 40 Jahre hinter der Entwicklung der übrigen Volkswirtschaft zurückgeblieben war. Diese Vernachlässigung und die Kriegsschäden führten zu ungünstigen Ausgangsbedingungen für die Wasserwirtschaft nach dem 2. Weltkrieg (vgl. Möller 1951). Im Jahre 1951 begann in der neu gegründeten Zeitschrift Wasserwirtschaft - Wassertechnik die öffentliche Fachdiskussion der Lage sowie der notwendigen einzuleitenden strukturellen und wasserwirtschaftlichen Veränderungen.

Die Lage soll durch folgenden Überblick etwas verdeutlicht werden (nach Möller, Musterle, Kiehnel und Bollmann 1951):

- von rund 19 Millionen Einwohnern waren 10,8 Mio, das sind 57 Prozent, an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen, der Rest musste aus Einzelbrunnen versorgt werden,
- die jährliche Förderung der öffentlichen Wasserwerke betrug rund 500 Mio m³ Wasser, das heißt 130 Liter pro Kopf und Tag der an zentrale Wasserversorgungsanlagen Angeschlossenen,
- es gab beträchtliche Unterschiede in der Versorgung zwischen verschiedenen Orten in der DDR - Beispiele: Gardelegen 70 Liter pro Kopf und Tag, Rostock 180 Liter pro Kopf und Tag,
- im Durchschnitt der Republik waren 1951 27 Prozent der Bevölkerung an Kläranlagen

"angeschlossen, darunter in Thüringen nur 21 Prozent. Industriestädte wie Gera, Jena, Apolda, Eisenach, Sonneberg, Hildburghausen, Schleiz und so weiter sind ohne Kläranlage, zum Teil noch ohne Kanalisation." (Möller 1951),

- die Industrie verbrauchte pro Jahr 1,5 Milliarden m³ Wasser (Musterle 1951),
- von rund 6,2 Mio ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind 130 000 ha durch Meliorationen bewässert,
- von den 3.000 km Wasserstraßen der DDR konnte ein großer Teil wegen unzureichender Zuflüsse nicht ganzjährig befahren werden,
- 7.000 Wasserkraftanlagen erzeugten jährlich 300 Millionen kWh Strom,
- es gab 20 Talsperren mit einem Speichervolumen von 500 Mio m³ Wasser.
- Der Anteil der zentral versorgten Städte und Gemeinden war entsprechend der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen, damals noch bestehenden Länder der DDR unterschiedlich. Der industriereiche, dicht besiedelte Teil der DDR hatte demgemäß den dichtesten Anteil an Zentralversorgungen. Das Land Thüringen stand mit rund 58 Prozent an der Spitze; bei Sachsen-Anhalt mit vorwiegend industrieller Struktur im Süden und vorwiegend landwirtschaftlicher Struktur im Norden betrug der Anteil etwa 25 Prozent und bei Brandenburg mit vorwiegend landwirtschaftlicher Struktur etwa 17 Prozent. Am schlimmsten waren die Verhältnisse im Lande Mecklenburg mit etwa 4 bis 5 Prozent, da dort nur die Städte eine Zentralwasserversorgung besaßen.

Am schwierigsten gestaltete sich jedoch die Wasserversorgung in den Bergbaugebieten. Kiehnel's Beschreibung der Situation soll hier etwas gekürzt wiedergegeben werden. Dieser führte aus, daß "den Gemeinden, die infolge der bergbaulichen Abbaumaßnahmen durch den Grundwasserentzug die Grundlagen ihrer Wasserversorgung verloren hatten, neue Wasserversorgungsanlagen zu schaffen waren, galt für die Bergbaubetriebe als Belastung, der sie nur ungern und unter dem größten Druck und dann noch unvollkommen nachkamen. Das beste Beispiel zeigt hier das Weißenfels-Zeitzer Industriegebiet im Lande Sachsen-Anhalt. In diesem Gebiet befinden sich zahlreiche bergbaueigene Wasserversorgungsanlagen, an die jeweils vier bis sechs Dörfer angeschlossen sind. Das Wasser wird aus alten Bergwerksstollen entnommen. Die Wasseraufbereitungsanlagen sind primitiv, ungenügend und schlecht unterhalten. Pläne der Wasserwerke und Lagepläne der Rohrnetze sind nicht vorhanden. Es ist ein großes Glück, wenn sich in den Gemeinden jemand findet, der noch die ungefähre Lage der Rohrleitungen, die lichte Weite der Rohre und die Lage der Schieber angeben kann. Es gibt in diesem Gebiet Nachbargemeinden, die jede für sich von einer anderen Anlage mit Wasser versorgt werden. Auf diese Weise hat die eine Gemeinde einen großen Mangel an Trinkwasser, weil sie beispielsweise am Endstrang der Leitung liegt und der erforderliche Druck nicht mehr vorhanden ist, und die Nachbargemeinde einen großen Überschuß an Wasser durch ihre günstige Lage zum anderen Versorgungsnetz. Der Gedanke an eine Verbundwirtschaft zwischen den zahlreichen Versorgungsanlagen zum Zwecke der wirtschaftlichen Verteilung des Wassers ist bisher nicht verfolgt worden. Eine Verbundwirtschaft im Bergbau war bisher nicht möglich, weil die verschiedenen Wasserversorgungsnetze von den einzelnen Bergwerksgesellschaften gebaut und unterhalten wurden, die sich aus Profit- und Konkurrenzgründen nicht einigen konnten. Die gleichen Zustände sind in allen Industriezentren zu finden, so dass - wie im Bitterfelder Industriegebiet oder im Lausitzer Braunkohlenrevier - zur Zeit ein Neben- und Durcheinander von Wasserversorgungsanlagen der größeren Städte und kleineren ländlichen Gemeinden, der bergbaueigenen Wasserwerke und der industriellen Wasserwerke herrscht" (Kiehnel 1951).

Durch den umfangreichen Braunkohlentagebau als bis dahin und auch für die DDR weiterhin wichtigster Grundlage der Energiegewinnung gab es Grundwasserabsenkungen großen Ausmaßes.

Nach Auffassung von Kiehnel wurden "der Bau und der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen in der Vergangenheit von rein kaufmännischen Grundsätzen geleitet. Maßgebend war der Gewinn, den die Wasserwerke abwarfen und daher die Rentabilitätsberechnung noch vor der Projektierung. Die aktive Wassernot großer Gebiete spielte dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Besonders in den Städten wurden die Wasserwerke als gewinnbringendes Unternehmen betrachtet, das vor allem dafür zu sorgen hatte, anderweitige Schulden auszugleichen. Aus diesem Grunde wurde auch so wenig wie möglich an der Wartung und Erhaltung der Anlagen getan. Die vor 1900 erbauten Wasserwerke waren in den Jahren nach 1930 so weit abgeschrieben, daß sie hätten erneuert werden müssen" (Kiehnel 1951).

Bei der Abwasserableitung und Reinigung sah es nicht besser aus - viele Leitungen waren verschlissen und defekt, oftmals gab es nur primitive Reinigungsanlagen, in vielen Fällen wurde das kommunale Abwasser ungereinigt in den Vorfluter geleitet. Die Industrie nutzte große Mengen an Wasser, ohne für eine schadlose beziehungsweise schadarme Rückführung des Abwassers in die Vorfluter zu sorgen. Dadurch wurde die Nutzung für die Trinkwassergewinnung und Erholung erschwert beziehungsweise unmöglich, die Selbstreinigungskraft der Gewässer war an vielen Stellen bereits erschöpft.

Die Wasserstraßenverwaltung war einseitig auf Fragen der Schifffahrt ausgerichtet, in wasserreichen Gebirgsgegenden erfolgte eine einseitige Orientierung auf die Nutzung der Wasserkraft. Es traten jahreszeitlich bedingte Widersprüche beim Bedarf an gespeichertem Wasser zwischen Energieversorgung einerseits und Schifffahrt, Wasserversorgung und Bewässerung andererseits auf.

Das heißt also, die verschiedensten Wassernutzer waren einseitig auf den speziellen Aspekt ihrer eigenen Wassernutzung ausgerichtet, woraus sich negative Folgen für andere Wassernutzer beziehungsweise Widersprüche mit diesen ergaben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich nach der Auffassung der damals entscheidenden Wasserwirtschaftler die Wasserwirtschaft der DDR Anfang der 50'er Jahre in einem äußerst desolaten Zustand befand. Das betrifft sowohl die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als auch die Wasserbereitstellung und den Zustand der Gewässer und der wasserbaulichen Anlagen. Die Wasserwirtschaft war gegenüber anderen Wirtschaftszweigen im Rückstand.

Anfang der 50'er Jahre zeichnete sich die Wasserwirtschaft auf dem Territorium der DDR durch eine Vielzahl zum Teil recht kleiner Einrichtungen aus, die teilweise im Gegensatz zu einander Teilinteressen verfolgten. Die Wasserwerke befanden sich in unterschiedlichem Eigentum - kommunal, ländlich, bergbaueigen oder industriell, oftmals nebeneinander, ohne Verbund miteinander, Wasserversorgung und Abwasserableitung und -reinigung waren voneinander getrennt. Die Bewirtschaftung der Flußgebiete erfolgte nach Verbandsinteressen.

Die Leitung und Verwaltung wasserwirtschaftlicher Belange unterlag verschiedenartigen Dienststellen, Verwaltungen, Behörden und Betrieben, in kleineren Städten von circa 15 000 Einwohnern bis zu vier Behörden, in Großstädten bis zu sechs Behörden. Abwasserbetriebe mussten zur Klärung örtlicher Belange zwei ministerielle Dienststellen einschalten. Im Norden der DDR diente die Wasserwirtschaft vorrangig landwirtschaftlichen Zwecken, woraus sich die Angliederung der Wasserwirtschaftsverwaltung an die Landwirtschaftsministerien ergab. Eine einheitliche, die Verschiedenartigkeit der Interessen am Wasser gegeneinander abwägende Planung und Wasserbewirtschaftung erfolgte nicht, die für die Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel entsprachen zu dem Zeitpunkt nicht den volkswirtschaftlich für notwendig erachteten Proportionen. Es gab zahlreiche Wassergesetze und eine Vielzahl von Prozessen und Streitigkeiten um das Wasser.

2.1. Wasser- und Bodenverbände auf dem Territorium der DDR

Nach dem Krieg gab es auf dem Territorium der DDR zum Zweck der Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Bewässerung rund 2.500 (Oschatz 1952) Vereinigungen, Zusammenschlüsse, Genossenschaften und GmbH, die zum großen Teil eine jahrzehntelange Geschichte hatten. Die Unterhaltung der Wasserläufe hatte vor 1950 grundsätzlich dem Eigentümer oder Anlieger zu obliegen. Die damit zusammenhängenden Aufgaben waren komplexer Natur und konnten von einzelnen nicht nutzbringend für alle Anlieger realisiert werden.

Aus der Erkenntnis, "daß sich gleiche Interessen am wirksamsten gemeinsam vertreten, gleiche Ziele am besten gemeinschaftlich erreichen und gleiche Aufgaben am ehesten erfolgreich lösen lassen, wenn sich alle Verpflichteten zusammentun" (Abt 1956), war der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses erwachsen. So waren in Deutschland in den vergangenen Jahrhunderten Deichkommissionen, Sielverbände, Meliorations-, Wasserversorgungs- und Flußunterhaltungsgenossenschaften entstanden. Zu den genannten Vorteilen kam noch hinzu, daß "Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts für den Neubau beziehungsweise für die Wiederherstellung von Anlagen Staatsmittel in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen oder langfristigen Krediten erhalten konnten" (Schulze-Warnecke 1955).

Schulze-Warnecke vertrat die Meinung, daß die Wasser- und Bodenverbände reine Selbsthilfeorganisationen gewesen seien. "Der Staat war nur dort zur Unterhaltung verpflichtet, wo er selbst Grundeigentümer oder Anlieger war oder die Unterhaltung auf Grund eines besonderen Titels übernommen hatte. Deshalb war der Staat in vielen Wasser- und Bodenverbänden, wie die anderen Mitglieder, anteilmäßig vertreten. Dort, wo keine Wasser- und Bodenverbände bestanden, war die Unterhaltungspflicht grundsätzlich von dem Einzelverpflichteten wahrzunehmen. Dies konnten auch Gemeinden sein, die administrativ dazu verpflichtet waren. Die Gemeinden hatten dann die Möglichkeit, die Kosten auf der Grundlage einer Ortssatzung von den Eigentümern oder Anliegern einzuziehen" (Schulze-Warnecke 1955).

Die zunehmende Industrialisierung Deutschlands und die damit verbundene Zusammenballung vieler Menschen auf engem Raum um die Jahrhundertwende führte zu solchen negativen Folgen wie gestautes Gefälle der für die Abwasserableitung genutzten Flüsse durch Bodensenkungen des Bergbaus, ungenügende Reinigung der Industrieabwässer und Anfall großer Mengen häuslicher Abwässer. Diese waren wiederum Ursachen von Überschwemmungen, Verschlammung, Gestank und das Auftreten von Seuchen.

Gemeinden und Industriebetriebe konnten sich allein nicht mehr helfen und auch behördliche Eingriffe sowie Gerichtsentscheidungen bewirkten nichts. So wurde auf Initiative des Essener Oberbürgermeisters Erich Zweigert im Jahre 1904 in Deutschland der erste Abwasserverband, die Emschergenossenschaft, durch ein preußisches Sondergesetz gegründet. In späteren Jahren wurden nach diesem Vorbild weitere Abwasserverbände gegründet, "wo sie infolge der fortschreitenden Verschmutzung nötig wurden" (Musterle 1953).

In der folgenden Tabelle sind die 10 wichtigsten, bis 1950 gegründeten Wasserverbände genannt.

	Verband	Gründungs- jahr	Einwohner zahl	Größe des Gebietes/km ²
1	Emschergenossenschaft, Essen	1904	250.000	784
2	Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, Mörs	1913	250.000	965

	Verband	Gründungs- jahr	Einwohner- zahl	Größe des Gebietes/km ²
3	Ruhrverband, Essen (an Wasserversorgung angeschlossen)	1913	1.400.000 (3.500.000)	4.500
4	Lippeverband, Dortmund	1926	500.000	2.800
5	Niersverband, Viersen	1927	470.000	1.370
6	Schwarzelsterverband, Bad Liebenwerda	1928	300.000	3.650
7	Wupperverband, Wuppertal	1930	680.000	620
8	Muldenwassergenossenschaft, Chemnitz	1933	2.000.000	5.500
9	Weißelsterverband, Gera	1934	1.960.000	5.100
10	Spree-Havel-Verband, Berlin	1941	6.500.000	34.360
	Summen		16560000	59.649

Quelle: Imhoff 1953, S. 129

Anmerkung van der Wall: Beim Übertragen aus einem anderen Format hat sich bei den Einwohnerzahlen ein Fehler eingeschlichen.

In den Abwasserverbänden wurden alle diejenigen, die Abwasser in einen Vorfluter einleiteten und dadurch zu seiner Verschmutzung beitrugen, zusammengeschlossen. Ihre wichtigste Aufgabe bestand in der Reinhaltung der fließenden Gewässer. Mit der Gesamtzahl von 16 560 000 Einwohnern umfassten sie circa ein Viertel der Gesamteinwohnerzahl Deutschlands; der relativ geringe Flächenanteil von knapp 60 000 km² resultiert daraus, daß die Abwasserverbände nur in dicht besiedelten Industriegebieten gebildet wurden.

Der Vorteil der "Bauverbände" unter den Abwasserverbänden bestand gegenüber einer allgemeinen Behörde darin, dass Standort, Größe und Technologie von Klärwerken innerhalb eines Flußgebietes von ihnen auf sachkundiger Grundlage entschieden werden konnten, um mit geringstem Einsatz einen höchstmöglichen Reinigungseffekt für das Flußgebiet zu erzielen.

Weil sich herausstellte, dass die Abwasserreinigung alleine die wasserwirtschaftlichen Probleme nicht lösen konnte, waren aus den meisten "'Abwasserverbänden' im Laufe der Zeit wasserwirtschaftliche Verbände geworden" (Imhoff 1953). Sie stellten sich weitere Aufgaben, die nicht unmittelbar mit der Reinhaltung der Gewässer zusammenhingen, wie Verwertung von Abwasser, Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, Schaffung von Hilfen im Gewässer, wie Speichieranlagen und Stauseen, ergriffen Maßnahmen zu Flußregulierungen sowie zur Instandhaltung der Gewässer. Als Beispiele seien die Muldenwassergenossenschaft, der Weiße-Elster-Verband sowie der Abwasserverband Uthleben genannt. Die beiden ersten hatten die Abwasserreinigung zur Pflichtaufgabe, alle übrigen Aufgaben, wie zum Beispiel Flußregelungen, konnten sie ebenfalls übernehmen.

Entsprechend dem Gesetz über die Muldenwassergenossenschaft vom 14. Dezember 1933 unterstand diese der Oberaufsicht des Landes Sachsen und hatte folgende Aufgaben:

- Überwachung der Abwassereinleitung in das Einflussgebiet;
- Reinigung der infolge der Abwassereinleitung verschmutzten Gewässer oder Erhöhung der Reinigung durch Zuführung von Zuschusswasser;

- Übernahme der Zuleitung von Abwasser zu den genossenschaftlichen Anlagen;
- Durchführung der Instandhaltung und Unterhaltung der fließenden Gewässer;
- Gewährung von Beihilfe oder Darlehen an Abwassereinleiter zum Zwecke der Abwasserreinigung.

Mitglieder der Genossenschaft waren die Gemeinden und alle Eigentümer von Grundstücken. Damit waren auch alle abwassereinleitenden Betriebe erfaßt. Die Mitglieder zahlten Jahresbeiträge. Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgte nach dem Maße des Vorteils, der den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft aus der Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben bei der Abwasserbeseitigung erwuchs. Dabei wurden bereits Menge und Beschaffenheit des Abwassers berücksichtigt.

Darüber hinaus aber waren noch die Lasten der genossenschaftlichen Anlagen, das heißt für den Betrieb der von der Genossenschaft errichteten Abwasserreinigungsanlagen zu tragen. Dreiviertel der Aufwendungen wurden von den Mitgliedern getragen, deren Abwasser in diesen Anlagen gereinigt wurde oder die durch Flusskläranlagen Vorteile bei der Wasserentnahme hatten. Das restliche Viertel der Aufwendungen wurde von der Gesamtheit der Mitglieder getragen.

Im Jahr 1935 wurde der Abwasserverband Uthleben unter dem Namen "Wassergenossenschaft zur landwirtschaftlichen Verwertung der Abwässer der Stadt Nordhausen im Kreise Sangerhausen, Sitz Uthleben" gebildet. Er diente der landwirtschaftlichen Verwertung der Abwässer der Stadt Nordhausen (nach mechanischer Reinigung). Der entsprechende Vertrag zwischen dem Verband und der Stadt Nordhausen wurde 1936 abgeschlossen. Damit wurde die Einleitung von nicht biologisch gereinigtem Wasser in die Zorge unterbunden, der Bau der biologischen Kläranlage war nicht notwendig. Der Verband war deshalb verpflichtet, das gesamte Abwasser ständig abzunehmen und zu verwerten. Zur Ermöglichung dessen wurden die Abwässer auf Acker- und Grünlandflächen in einem beitragspflichtigen Verbandsgebiet von rund 613 ha verregnet und verrieselt.

Im Jahre 1937 wurde die erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände erlassen (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 99 S. 933), wonach Aufgaben und Arbeitsweise der Wasser- und Bodenverbände ähnlich definiert sind wie bei der Muldenwassergenossenschaft.

Das Wasserverbandswesen wurde Anfang der 50'er Jahre in der DDR durchaus positiv bewertet, es diente in gewisser Weise aber auch in Grenzen als Vorbild für die weitere Entwicklung in der DDR. Ortleb vertrat die folgende Auffassung: "Den leistungsfähigen wasserwirtschaftlichen Verbänden, die sich bemühten, den gesamten Rahmen der Wasserwirtschaft zu erfassen, standen aber zahllose kleine Gebilde ähnlicher Art gegenüber, die nur selten einen Erfolg erzielen konnten, auch dann nicht, wenn sie sich nur mit den Fragen des landwirtschaftlichen Wasserbaus befaßten. Sie haben aus Mangel an Fachkräften nur in Einzelfällen Gutes leisten können" (Ortleb 1953).

Die Diskussion über Lage und Struktur der Wasserwirtschaft der DDR Anfang der 50'er Jahre ergab zusammengefaßt, dass bis dahin eine einheitliche, die Verschiedenartigkeit der Interessen am Wasser gegeneinander abwägende Wasserbewirtschaftung nicht erfolgt war und die Bereitstellung von Mitteln für die Wasserwirtschaft zu dem Zeitpunkt nicht den volkswirtschaftlich notwendigen Proportionen entsprach. Damit nahmen Fragen der Strukturentwicklung der Wasserwirtschaft in den darauf folgenden Jahren einen breiten Raum in der Diskussion ein.

2.2. Aufgaben und Vorstellungen über eine neue Struktur

Als Folge des 2. Weltkrieges war die Bevölkerungsdichte auf dem Territorium der DDR innerhalb weniger Jahre von 140 Einwohnern je km² auf 170 Einwohner je km² gestiegen. Die Teilung Deutschlands bewirkte zudem eine Abtrennung von natürlichen und wirtschaftlichen Austauschverhältnissen. Es wurde ein verstärkter Ausbau der Industrie und eine Intensivierung der Landwirtschaft erforderlich.

Der geschätzte Bedarf zur zentralen Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Trinkwasser betrug 1 000 Millionen m³ Wasser, der Bedarf der Industrie wurde innerhalb der nächstfolgenden fünf Jahre auf fast das Doppelte, für die Bewässerung von weiteren 1,7 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche wurde eine Wassermenge von 3,5 Milliarden m³ Wasser für erforderlich gehalten.

Es gab viele Überlegungen diese Situation zu bewältigen. Um den in der Wasserwirtschaft gegenüber der gesamten Volkswirtschaft eingetretenen Rückstand aufzuholen, sah man als Weg an, Klarheit über ihre Stellung in der Volkswirtschaft herbeizuführen, die sich daraus ergebenden Aufgaben zu definieren und eine der Verwirklichung der Ziele dienende Organisation zu schaffen.

Und die Wassergesetzgebung der folgenden Jahre musste die rechtliche Grundlage dafür schaffen, dass "die künftige Position der Wasserwirtschaft es ihr ermöglicht, die Nutzung des Wassers ausschließlich nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der besonderen Interessen einzelner Wirtschaftszweige zu leiten" (Musterle 1951). Diese Auffassung wurde in folgender Formulierung noch pointierter ausgedrückt: "Es obliegt der Wasserwirtschaft, das Wasser zu erschließen, es für die Nutzung bereitzustellen, zu reinigen oder aufzubereiten, es nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen; die Wasserwirtschaft kann und darf aber nicht selbst Nutzer des Wassers sein" (Zitat nach Musterle 1951, Herkunft des Originalzitats nicht angegeben). Musterle beurteilt an anderer Stelle die Trennung der Wasserwirtschaft von anderen Wirtschaftszweigen wie folgt: "Diese grundsätzliche 'Abgrenzung' des Aufgaben- und Betätigungsbereiches der Wasserwirtschaft ist neu und erstmalig; sie steht in vielen Punkten im Gegensatz zu ihrer bisherigen Entwicklung. Sie bedeutet auf der einen Seite eine nicht unerhebliche Einschränkung ihres Bereiches, sichert ihr aber andererseits die Möglichkeit, durchzugreifen und damit erfolgreiche Arbeit zu leisten" (Musterle 1951).

Möller stellt darüber hinaus die zentrale Bedeutung des Wasser für die Öffentlichkeit in den Vordergrund: "Ein vollständig neuer Aufbau nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird dem Wasser als Produktionsmittel einen neuen Rang einräumen müssen, nämlich Volksgut zu sein, das dem Wohle der Gesamtheit dient." (Möller, Juli 1951).

Aus dieser Einschätzung der Situation wurden folgende Schlußfolgerungen gezogen:

- Die Wasserwirtschaft muß zentral geplant und geleitet werden.
- Die Wasserwirtschaft muß zum Ausgleich verschiedener Nutzerinteressen selbständig und unabhängig sein.

Wenn man die Auffassungen der bereits genannten und anderer Autoren zusammenfasst, wurden damals die wesentlichen Aufgaben der Wasserwirtschaft folgendermaßen gesehen:

- Erarbeitung einer Wasserhaushaltsbilanz einschließlich der wasserwirtschaftlichen Mangel- und Überschussgebiete,
- Erarbeitung eines Plans der Abwasserbelastbarkeit beziehungsweise der Reinhaltung der Gewässer,

- Ermittlung des Bedarfs und vermehrte Bereitstellung qualitativ einwandfreien Wassers,
- Bereitstellung ausreichender Wassermengen zu Bewässerungszwecken,
- Verringerung der Unterschiede in der Wasserversorgung (Bedarfsdeckung) zwischen verschiedenen Orten der DDR,
- Abwasserbehandlung einschließlich Rückgewinnung enthaltener Inhaltsstoffe von allen Abwasserlieferern,
- die Erhöhung des Anschlußgrades an Kläranlagen und
- die Abdeckung des Brauchwasserbedarfs der Industrie.

Ausgehend von der Weiträumigkeit wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und der Vielfalt der Beziehungen und der Vermeidung von Zuständigkeitsschwierigkeiten wurde die Schlussfolgerung gezogen, daß ein eigener Teil Wasserwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft gebildet werden muss, der in erster Linie nach Einzugsgebieten zu unterteilen ist. Damit sollte den natürlichen und geographischen Voraussetzungen und Wirkungszusammenhängen entsprochen werden.

Wirtschaftsaufgaben wie Gewinnung und Verteilung des Wassers für Trink- und Brauchzwecke, Aufnahme und Aufbereitung der Abwässer sowie Instandhaltung der Wasserläufe, sollten aus dem Verwaltungsapparat herausgelöst werden. Die Wasserwirtschaft sollte in Betriebe in einer den Industriebetrieben angepassten Form umgewandelt werden. Es sollten nach dem Prinzip der Eigenverantwortung und wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Betriebe entstehen. Man war der Auffassung, daß "Städtische Wasserwerke" oder betrieblich organisierte Abwasserverbände, die sich bewährt hätten, für die Organisation der Wasserversorgung und Kanalisation sinnvoll oder geeignet seien. Einbezogen sollte auch die Flussunterhaltung sein.

Wassererschließung und -verteilung an die einzelnen Nutzer sollte nicht mehr Privatangelegenheit sein, sondern sollte, wie alle anderen Produktionsmittel auch, in die volkseigene Wirtschaft eingegliedert werden. Man sah mit dieser Struktur eine Möglichkeit, die bevorzugte Belieferung einzelner Gemeinden auszuschalten und den zum Teil bereits bestehenden Verbundbetriebe in Form der Gruppenwasserwerke zu erweitern. Gerade für kleinere Wasserwerke ergaben sich aus dieser neuen Organisationsform Vorteile wie die Möglichkeit der Nutzung überschüssiger Kapazitäten, eine ausreichende und rechtzeitige Materialversorgung und die gemeinsame Finanzierung notwendiger Investitionen nach einer gemeinsam festgelegten Rangfolge.

Alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Betriebsteile eines Einzugsgebietes sollten in eine Wirtschaftseinheit eingegliedert werden, die kaufmännisch-finanziellen Aufgaben zur Entlastung der Außenstellen und Zweigbetriebe am Sitz der Wirtschaftseinheit oder Betriebsdirektion zentralisiert werden, dabei die technische Zusammenarbeit verbessert werden. Es war die Bildung von 15 Wirtschaftseinheiten beziehungsweise Betriebsdirektionen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Wasserversorgung in benachbarten Einzugsgebieten vorgesehen. Zur Lenkung dieser Betriebe und als Bindeglied zur Regierung war die Hauptverwaltung Wasser geplant.

Oberste Planungsinstanz der Wasserwirtschaft wurde die Hauptabteilung Wasserwirtschaft in der Staatlichen Plankommission. Dadurch veränderte sich ihr Aufgabenprofil, das bislang vorrangig auf dem Sektor der Investitionsplanung lag. Die Betriebsplanung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Wasserwirtschaft trat in den Vordergrund. Die bereits begonnene wasserwirtschaftliche Rahmenplanung als Teil der Erarbeitung des Fünfjahrplans der gesamten Volkswirtschaft wurde als Instrument angesehen, die "gesamten Aufgaben in der Wasserwirtschaft zu ermitteln und die Wege zu ihrer Lösung vorzuplanen" (Möller, 1951).

Die Wasserwirtschaft wurde auf Grund ihrer Spezifika als Spezialgebiet in der Gesamtplanung der Volkswirtschaft angesehen. Die wasserwirtschaftlichen Perspektivplanungen sollten Grundlage für die "Wasserplanungen anderer Planungssparten" sein. Bei der Neuorganisation der Staatlichen Plankommission wurde die Wasserwirtschaftsplanung als eigenes Plangebiet innerhalb der 10 Plansparten in diese eingegliedert.

Die Bildung der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe hatte die Auflösung der Wasser- und Bodenverbände und ähnlicher Organisationen zur Folge. Die wasserwirtschaftlichen Aufgaben wurden den Wasserwirtschaftsbetrieben übertragen, die landwirtschaftlichen Aufgaben der Landwirtschaft, wobei Musterle die Auffassung vertrat, "da die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung sowohl bei der Bewässerung als auch bei der Entwässerung Voraussetzung für einen vollen Erfolg und die maximale Nutzung sind, entsteht für die 'Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Bäuerliche Handelsgenossenschaft) eine dankbare Aufgabe, die sie durch die Bildung von Meliorationsgemeinschaften am zweckmäßigsten lösen kann" (Musterle 1951). Entsprechende Maßnahmen sollten in den Dorfwirtschaftsplan einbezogen und damit diskutiert werden.

Von dieser Umstrukturierung war ebenfalls das Verhältnis Wasserwirtschaft - Schifffahrt betroffen. Die Schifffahrt sollte künftig als Nutzerin des von der Wasserwirtschaft bereitgestellten Wassers betrachtet werden. Das heißt, der Wasserwirtschaft oblag der Ausbau der Flüsse zu Wasserstraßen sowie deren Unterhaltung, um die Belange von Hochwasserschutz, -ableitung und -speicherung, der Energiegewinnung, der Einleitung der Abwässer und so weiter gleichermaßen zu gewährleisten. Die Schifffahrt sollte alle rein schifffahrtstechnischen Anlagen, wie Kai- und Hafenanlagen, in ihre Verwaltung übernehmen.

Die neue nach Einzugsgebieten geordnete Struktur der Wasserbetriebe sicherte nach Meinung von Musterle die laufende Überwachung der Gewässer nach Menge und Beschaffenheit, schnelles Reagieren auf Hochwassergefahren, sofortiges Feststellen von Ursachen der Verunreinigung und deren Beheben usw. Es könne eine lückenlose Übersicht über den jahreszeitlichen und örtlichen Zustand des Wassers als Grundlage für Projektierungsmaßnahmen und Prognosen zukünftiger Belastungen geschaffen werden. Die Projektierung wasserwirtschaftlicher Baumaßnahmen sollte von der Wasserwirtschaft übernommen werden, den einzelnen Betrieben sollten Projektierungsbüros unmittelbar angegliedert werden.

Im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen in der Wasserwirtschaft wurde auch ein neues Ausbildungskonzept für den Nachwuchs erarbeitet. Einbezogen wurden die Ausbildung zu den Fachberufen Flußbauwerker, Wasserwerker, Klärwerker, jeweils mit der Aufstiegsmöglichkeit zum Meister, die Qualifikation zum Techniker oder Ingenieur für Wasserwirtschaft an der Ingenieurschule für Wasserbau und Wasserwirtschaft sowie die Erweiterung der Hochschulausbildung Wasserbau um die Wasserwirtschaft.

In vielen größeren Städten gab es Großwasserwerke mit ausgedehnten Kanalnetzen und Abwasserreinigungsanlagen mit ständigem Personal und umfangreichen laufenden Instandhaltungsarbeiten. In vielen kleineren Gemeinden gab es Wasserversorgungsnetze und Abwasserbeseitigungsanlagen einfachster Art, die keine ständige Bedienung hatten. Diese wurden häufig von dem Personal einer anderen Dienststelle beziehungsweise von wenigen Beschäftigten, die außerdem noch ganz anders geartete Aufgaben zu erfüllen hatten, mitbetreut. Andere Klein- und Kleinstbetriebe waren bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben angegliedert.

Fassen wir die Überlegungen zur Neustrukturierung der Wasserwirtschaft der DDR Anfang der 50'er Jahre noch einmal zusammen: Grundlage der Strukturdiskussion waren die damals definierten Aufgaben der Wasserwirtschaft als Teil des Produktionssektors, die Erfahrungen mit den

vorhandenen Strukturen, die Strukturentwicklung in der gesamten Volkswirtschaft der DDR sowie die natürlichen und geographischen Voraussetzungen. Wasserverbände mit ihren typischen Entscheidungsstrukturen, in denen Initiativen der Mitglieder von unten nach oben wirken, werden als positiv bewertet. Sie erlauben eine Tendenz zur Zentralisierung und die Integration der Belange der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Welche Strukturveränderungen in den folgenden Jahren vorgenommen wurden, wird im nächsten Kapitel beschrieben.

3. Die Veränderungen in der Struktur der Wasserwirtschaft der DDR 1952

Im Laufe des Jahres 1952 fanden die Bemühungen und Maßnahmen zur Reorganisation der Wasserwirtschaft der DDR mit dem Ziel der Zusammenfassung der öffentlichen, industriellen und landwirtschaftlichen Aufgaben auf diesem Gebiet einen vorläufigen Abschluss.

3.1. Die Bildung des Amtes für Wasserwirtschaft

Im Mai 1952 fasste der Ministerrat der DDR den Beschluss, bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Amt für Wasserwirtschaft zu bilden, das seine Arbeiten am 1. Juli 1952 aufnahm. Dem folgte am 28. August 1952 die Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. 120 S.792).

Musterle stellte die neue Struktur ausführlich vor: Das Amt für Wasserwirtschaft wurde dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt und der Kontroll- und Koordinierungsstelle für Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Erfassung und Verkauf "untergliedert", was als Ausdruck der unabhängigen und selbständigen Stellung der Wasserwirtschaft, die die Möglichkeit des Ausgleichs der verschiedenen gelagerten Interessen bietet, angesehen wurde. Mit dieser Stellung des Amtes wurde bezweckt, dass von zentraler Stelle aus die örtlichen Interessen mit den übergeordneten Großaufgaben in der Wasserwirtschaft abgestimmt, die Einheit der Planung gesichert, die wirtschaftliche Rechnungsführung eingeführt, die Lohn- und Tarifrager einheitlich geregelt sowie die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung nach großzügigen Gesichtspunkten gefördert werden konnten. In der Zwischenzeit war auch schon ein Rahmenkollektivvertrag mit der IG Energie abgeschlossen, so dass eine einheitliche Behandlung aller gewerkschaftlichen Fragen möglich wurde.

Die Aufgaben des Amtes für Wasserwirtschaft waren wie folgt vorgesehen:

- Anleitung und Kontrolle der zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe,
- technische Betreuung der örtlichen Wasserwirtschaftsbetriebe und Abstimmung ihrer Aufgaben und Finanzwirtschaft,
- Regelung der Grundsatzfragen auf dem Gebiet des Wasserrechts,
- Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wurden solche Strukturen geschaffen, die einerseits der Spezifik der Wasserwirtschaft und andererseits den bereits gebildeten beziehungsweise entstehenden Strukturen in der gesamten volkseigenen Wirtschaft entsprechen sollten. Die wesentlichen Aufgaben wurden dem Leiter des Amtes direkt unterstellt. Dazu gehörten die Hauptabteilung "Betriebslenkung", die für die Anleitung und Kontrolle der zentralgeleiteten Betriebe verantwortlich war, die Abteilungen "Örtliche Wirtschaft" und "Grundsatzfragen" sowie

"Verwaltung, Personal und Inspektion. Im einzelnen lässt sich die interne Organisation nach den Vorstellungen Musterles wie folgt darstellen:

Bild 1: Die Struktur des Amtes für Wasserwirtschaft

Anmerkung van der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

Das Institut für Wasserwirtschaft war dem Amt nachgegliedert und hatte einen eigenen Haushalt. Es sollte als oberste Gutachterstelle für die von den Betrieben durchzuführenden Entwicklungsarbeiten dienen, die zusammenfassende Bearbeitung und Auswertung der Ergebnisse der Betriebs- und Gewässerkontrolle hydrologischer und chemisch-bakterieller Art vornehmen sowie zur Lösung von Zweifelsfragen auf diesem Gebiet herangezogen werden (vgl. Musterle 1952).

Im Mai 1953 sprach sich Ortleb dafür aus, für das Institut Außenstellen zu schaffen, die "durch enges Zusammenarbeiten mit den zentralen Wasserwirtschaftsbetrieben die Gewähr für eine gesunde Breitenarbeit bieten können" (Ortleb 1953).

Die Abteilungen Wasserwirtschaft bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länderregierungen (RGBL I, S.933) wurden in die Wasserwirtschaftsreferate bei der kommunalen Wirtschaft der Bezirksräte überführt (GBL 1952, S.1312). Die noch bestehenden Wasserwirtschaftsämtner, die zum damaligen Zeitpunkt dem Amt für Wasserwirtschaft unmittelbar unterstellt waren und die Wasserbauämter (vgl. Pietsch 1957) sollten in Verbindung mit den Wasser- und Bodenverbänden sowie sonstigen bedeutenden wasserwirtschaftlichen Anlagen den Grundstock der zentralen Wasserwirtschaftsbetriebe abbilden. Weiterhin war vorgesehen, daß entsprechend der wachsenden Bedeutung der Wasserwirtschaft für eine schnelle Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugung bei den Räten der Bezirke selbständige Abteilungen Wasserwirtschaft gebildet werden, um auch auf der Ebene der Bezirke die Struktur der Wasserwirtschaft derjenigen bei der Regierung der DDR anzugleichen.

Am 1. Juli 1952 nahm das Amt für Wasserwirtschaft als Ausdruck der selbständigen Stellung der Wasserwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft der DDR seine Arbeit auf.

3.2. Die Gründung der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe

Mit der Verordnung vom 28. August 1952 wurde die Bildung von volkseigenen, nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Wasserwirtschaftsbetrieben geregelt. Es wurde unterteilt nach Betrieben der örtlichen Wirtschaft ("K"-Betriebe) und zentralgeleiteten Betrieben ("Z"-Betriebe), die in den folgenden Abschnitten n,her erläutert werden. Sie sollten die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände übernehmen, die bis zum Ende des Folgejahres aufzulösen waren.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt der Verordnung war die Zusammenfassung der Aufgaben auf den Gebieten der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Abwasserbeseitigung und der gesamten Vorflutregelung in einheitlichen Betrieben, und zwar sowohl bei der örtlichen als auch bei der zentral geleiteten Wasserwirtschaft.

Dieser Gedanke der Behandlung des Wassers als Einheit wird durch die Abgrenzung der zentralen Gebiete nach Wasserscheiden unter Außerachtlassung der Grenzen nach Kreisen oder Bezirken unterstrichen. Diese Abgrenzung wurde als eine Voraussetzung zur bestmöglichen Verwertung des nicht vermehrbaren und nicht ersetzbaren Wasservorkommens angesehen. Die Verordnung sicherte

gleichzeitig die Einbindung der örtlichen und zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe in die Organisationsstruktur der gesamten Volkswirtschaft.

3.2.1. Die zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe (Z-Betriebe)

Die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe wurden entsprechend der Großeinzugsgebiete gebildet. Dabei baute man auf den Erfahrungen der führenden wasserwirtschaftlichen Verbände auf, nach denen die großen Flußgebiete die geeignete äußere Begrenzung für Organisationen wasserwirtschaftlicher Art waren. "Als gesundes Maß für die Flächengröße können nach vielseitigen Erfahrungen etwa 5 000 km² gelten" (Ortleb 1953).

Die Verordnung vom 28. August 1952 enthält in der Anlage das folgende Verzeichnis der Großeinzugsgebiete:

Tabelle 1: Die Einzugsgebiete der 15 Z-Betriebe

Großeinzugsgebiet	Umfang des Gebietes
Bode	Gebiet der Bode, Ilse, Wipper
Saale	Gebiet der Saale bis zur Mündung mit Ilm, Schwarza, Salza und Fuhne
Weißer Elster	Gebiet der Weißen Elster und Pleiße
Werra	Gebiet der Werra und Leine
Gera - Unstrut	Gebiet der Unstrut mit Gera und Helme
Obere Elbe	Gebiet der Elbe abwärts bis Dessau mit Gebiet der Schwarzen Elster
Mulde	Gebiet der Zwickauer und Freiburger Mulde und Muldengebiet bis zur Mündung in die Elbe bis Dessau
Spree	Einzugsgebiet der Spree
Oder - Neiße	Gebiet zwischen der Oder, Neiße und der westlichen Hauptwasserscheide des Odergebietes
Havel	Obere und untere Havelgebiete
Plane - Nuthe	Nuthe-, Plane- und Havelgebiet zwischen der unteren Havel und der südlichen Wasserscheide beziehungsweise zwischen Havel und Elbe
Mittlere Elbe	Gebiet der Elbe von Dessau abwärts, Gebiet der Löcknitz und Stepenitz (Kreis Westprignitz), die Gebiete der Aland, Jeetze, Ohre und Aller teilweise
Warnow	Küste, Stepenitz und Warnow-Gebiet
Peene	Küste, Recknitz-, Trebel, Peene - Gebiet und die Inseln Rügen und Usedom
Sude - Elde	Sude-Elde-Gebiet, Müritz-See und Plauer See

Für jedes dieser Großeinzugsgebiete wurde je ein Betrieb gebildet und dessen Name und Sitz bestimmt. Weiterhin wurde "festgelegt, daß diese 15 Betriebe die Aufgaben der

Wasserwirtschaftsämter, des Flussbauamtes Lübben, des Küstenschutzamtes Stralsund, des Flusswasseruntersuchungsamtes Magdeburg und des Laboratoriums für Wasserchemie in Erfurt übernehmen" (Ministerialblatt 1952, Nr. 47, S. 176, zitiert nach Oschatz 1953).

Die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe wurden analog der Gliederung der Hauptabteilung Betriebslenkung des Amtes für Wasserwirtschaft sowie weiterer für volkseigene Betriebe geltenden Bestimmungen strukturiert.

3.2.2. Die Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft (K-Betriebe)

Auf der örtlichen Ebene sah die Verordnung vom 28. August 1952 eine Einteilung der Wasserwirtschaftsbetriebe entsprechend dem Umfang der wasserwirtschaftlichen Anlagen, der Bedeutung hinsichtlich des Einflusses auf das Wasservorkommen sowie der finanziellen Auswirkungen vor. Danach sollten gebildet werden:

- a) volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft, die einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufstellen,
- b) Wasserwirtschaftsbetriebe bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft, die einfache Wirtschaftspläne aufstellen,
- c) wasserwirtschaftliche Kleinstbetriebe, die in der Bruttorechnung der Haushalte der einzelnen Gebietskörperschaften erfaßt werden" (GBl. Nr. 120 v. 2.9.1952).

In ihnen wurden die Aufgaben der Gemeinden in der Wasserversorgung, Kanalisation, Abwasserbeseitigung und Vorflutregelung zusammengefaßt.

Zu den Betrieben unter a) wurden zum Beispiel Großwasserwerke mit ausgedehnten Kanalnetzen und Abwasserreinigungsanlagen in größeren Städten gezählt, die über ständiges Personal für die umfangreichen laufenden Instandhaltungsarbeiten sowie zur laufenden Überwachung der Aufbereitungsanlagen verfügten. Über die Bruttorechnung der Haushalte einzelner Gemeinden sollten solche Wasserversorgungen, Entwässerungsnetze und Abwasserreinigungsanlagen einfachster Art abgerechnet werden, die entweder keine ständige Bedienung hatten oder von Beschäftigten betreut wurden, die daneben noch andere Aufgaben zu erfüllen hatten, deren Einfluß auf das Gesamtwasservorkommen verschwindend klein war.

Verantwortlich für die Bildung dieser Betriebe in den Gemeinden und, falls erforderlich, in den Kreisen waren die Räte der Bezirke. Die Pläne für die volkseigene Wasserwirtschaft waren innerhalb der örtlichen Wirtschaft nach den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft gesondert aufzustellen und abzurechnen. "In allen Fragen, die einer zentralen Regelung bedürfen, obliegt dem Amt für Wasserwirtschaft die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe" (GBl. 1952, Nr. 120).

In der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 9. Dezember 1952" (GBl. Nr. 175, S. 1311 ff.) wurden mit der Umstrukturierung zusammenhängende Fragen weiter untersetzt. So konnten die örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe die zentralgeleiteten Betriebe zur Lösung von Projekten, Baumaßnahmen sowie zur Überprüfung von Anlagen und so weiter heranziehen, die zentralgeleiteten Betriebe konnten darüber hinaus Fragen der Beratung und Betreuung sowie Instandhaltung für die örtlichen Betriebe übernehmen. Alle diese Beziehungen waren auf vertraglicher Basis zu realisieren.

In wasserrechtlichen Angelegenheiten stand das Aufsichts- und Entscheidungsrecht über die örtlichen Betriebe den Räten der Bezirke und Kreise zu, über die zentralgeleiteten Betriebe dem Amt für Wasserwirtschaft. Die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände waren von den volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben ebenfalls auf vertraglicher Grundlage zu übernehmen.

Der hin und wieder noch vorkommende gemeinsame Betrieb von örtlichen Gas- und Elektrizitätswerken und Wasserwerken konnte bei vertraglich geregelter Trennung der Finanzen und Anlagen aufrecht erhalten bleiben, wenn dadurch Verwaltungs- und Betriebskosten eingespart werden konnten.

Die Abgrenzung zwischen den "K"- und "Z"- Betrieben sollte dahingehend erfolgen, daß Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, Fern- und Gruppenwasserversorgungen, Flußkläranlagen sowie Kläranlagen, die von besonderer Wichtigkeit waren, zum Aufgabenbereich der zentralen Betriebe gehörten. Darin eingeschlossen war auch die Instandhaltung der Gewässer, die den Wasserläufen I. und II. Ordnung des Preußischen Wassergesetzes entsprachen (vgl. Musterle 1952).

Die vorgestellten Strukturveränderungen sind im folgenden Bild 2 zusammengefaßt:

Bild 2: Struktur der Wasserwirtschaft der DDR - 1952

Anmerkung von der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

Die Finanzierung der volkseigenen Betriebe sollte nach Musterle erfolgen:

1. aus den Entgelten für Wasserlieferung, Wassereinleitung und Abwasserbeseitigung von der Industrie, der Landwirtschaft, öffentlichen Einrichtungen usw.,
2. aus öffentlichen Mitteln für die Leistungen bei der Instandhaltung der Gewässer,
3. aus Entgelten für Projektierung und Bauleitung bei der Durchführung von Investitionen,
4. aus Benutzungsgebühren allgemeiner Art (vgl. Musterle 1952).

Nach Ortleb unterschieden sich zentrale und örtliche Aufgaben wie folgt: "Zweifelsfrei übergeordnete Aufgaben sind:

- A) Überwachung der Gewässer und Abwassereinleitungen,
- B) Überwachung und Betrieb der Groß- und Gruppenwasserversorgung,
- C) Regelung des Wasserabflusses in den Wasserläufen,
- D) Beseitigung und Reinigung der Abwässer mit dem Wasserausgleich durch Speicheranlagen,
- E) Regelung der Wasserläufe, soweit hier öffentliches Interesse besteht,
- F) Ausbau der Großwasserkraft,
- G) Bewirtschaftung des Grundwassers und seine Aufbereitung für den Gebrauch der Bevölkerung und der Industrie,
- H) Landwirtschaftlicher Wasserbau, soweit die Maßnahmen die Wasserwirtschaft des Flussgebietes beeinflussen,

- I) Forschungsaufgaben auf dem Gesamtbereich der Wasserwirtschaft und besondere technische Aufgaben.

Dagegen bestehen die örtlichen Aufgaben aus:

- a) Zuführung von Trink- und Brauchwasser zu den Verbrauchern,
- b) Ableitung von Abwasser bis zum öffentlichen Vorfluter (Gewässer),
- c) Anlage von Wasserbecken, die auf die Wasserwirtschaft keinen oder nur einen unbedeutenden Einfluß haben,
- d) Regelung von örtlichen Vorflutern und Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaus, deren Bedeutung für die Wasserwirtschaft belanglos ist" (Ortleb 1953).

Im Rahmen dieser ersten bedeutenden Umstrukturierung der Wasserwirtschaft der DDR wurden volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe gegründet. Die 15 zentralgeleitete Betriebe mit nach wasserwirtschaftlichen Kriterien gezogenen Grenzen übernahmen entsprechend den Flußeinzugsgebieten die Bewirtschaftung der Gewässer, Funktionen der staatlichen Aufsicht und andere übergeordnete Aufgaben. Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft waren für Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig, die in unmittelbarem kommunalem Interesse lagen und vorher von kommunalen Stellen vorgenommen worden waren. Die Abgrenzung zwischen den beiden Betriebskategorien war nicht scharf, so daß eine regional unterschiedliche Handhabung der Reorganisation und Interessenkonflikte erwartet werden konnten. Die alten Wasser- und Bodenverbände wurden aufgelöst.

Mit diesem Ersten Schritt wurde die Konzentration oder Integration der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vollzogen, und zwar sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene. Auf der regionalen Ebene kamen dazu noch die Wassermengenwirtschaft und die Stromerzeugung aus Wasserkraft. In dem Maße, in dem hierbei vormals auf kommunaler Ebene ausgeübte Funktionen auf die zentralgeleiteten regionalen Wasserwirtschaftsbetriebe übertragen wurden, kann auch von einer Zentralisierung gesprochen werden.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass es sich hier weitgehend um eine aus wasserwirtschaftlicher Motivation durchgeführte Reform handelt. Sie ist in der Tat, zumindest was die Schaffung der Z-Betriebe angeht, der Schaffung der Flußgebietsverwaltungen in England und Wales nicht unähnlich, in denen ebenfalls die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit Aufgaben der Gewässeraufsicht zusammengefasst wurden.

4. Erfahrungen mit der neuen Struktur und sich anbahnende Veränderungen

Die Betriebe konnten zum Januar 1953 ihre Arbeit nach der neuen Struktur aufnehmen. Es war in den Monaten seit Erscheinen der Verordnung gelungen, die Aufgaben der Wasserversorgung, Kanalisation, Abwasser- und Vorflutregelung sowie die Bildung volkseigener Betriebe nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu lösen. Es gelang, ein selbständiges, nicht an Einzelinteressen gebundenes zentrales Amt für Wasserwirtschaft zu bilden.

Es gab aber auch Verzögerungen und Konflikte. So fehlten zum Beispiel den Wasserwirtschaftsbetrieben, die von Energiebetrieben gelöst worden waren, oftmals Material, Werkstätten und Fahrzeuge, so dass sie einen hohen Mittelbedarf für ihre Betriebsausstattungen hatten. Die Abgrenzung zwischen zentralen und örtlichen Wasserwirtschaftsbetrieben zögerte sich

auf Grund fehlender Unterlagen zum Beispiel über den technischen Umfang der wasserwirtschaftlichen Anlagen hin, die Auflösung der Wasser- und Bodenverbände war nicht, wie vorgesehen, am 31.12.1953 abgeschlossen.

Bei den Räten der Bezirke wurde spürbar, dass der wasserwirtschaftliche Apparat viel zu klein war, um sowohl die Aufgaben der Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte als auch der technischen und betriebswirtschaftlichen Betreuung der örtlichen Wasserwirtschaftsbetriebe gewährleisten zu können. Beide Aufgaben lagen oftmals in einer Hand. Darüber hinaus berichtete Musterle, daß sich "die Referate Wasserwirtschaft und die örtlichen Betriebe vielfach über ungenügende Anleitung von Seiten des Amtes für Wasserwirtschaft" beklagten (Musterle 1954). Es gelang, die Wasserwirtschaft noch im Jahr 1953 fast vollständig in den Volkswirtschaftsplan einzubeziehen, wobei auf Grund fehlender statistischer Unterlagen oftmals Lücken und Schätzungen in Kauf genommen werden mussten.

Musterle vertrat aber auch die Meinung, daß die Entwicklung der Wasserwirtschaft hinsichtlich der Erweiterung bestehender und Errichtung neuer Anlagen nicht dem allgemeinen Entwicklungsstand der Volkswirtschaft entsprochen habe. "Die Wasserwirtschaft ist daher nach unserer Ansicht im allgemeinen von seiten der Behörden und Verwaltungen stiefmütterlich behandelt worden, die Industrie ist ihren Aufgaben zur Beseitigung der Abwasserschäden nicht oder nur unvollkommen nachgekommen. Nur dort, wo die Mißstände offen zutage traten, konnte mit einer Unterstützung gerechnet werden" (Musterle 1954).

Die Ursachen dafür lagen sowohl im generellen Mangel an Baukapazitäten, Material und ähnlichem, als auch darin, dass die Wasserwirtschaft selbst die Notwendigkeit entsprechender Vorhaben nicht ausführlich, nachdrücklich und begründet genug in die Plandiskussionen eingebracht und bereitgestellte Mittel bis dahin in keinem Jahr wirklich voll ausgeschöpft hatte. Darüber hinaus war es der Wasserwirtschaft noch nicht gelungen, einen ausreichend begründeten und auf die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft abgestimmten Perspektivplan zu erarbeiten, mit dem man die Notwendigkeit der Bereitstellung eines größeren Umfangs von Mitteln hätte begründen können.

Was die Abwässer der Industrie betrifft, so hatte das Amt für Wasserwirtschaft versucht, diese mittels einer Denkschrift, in der die vordringlichen Abwasseraufbereitungsanlagen begründet wurden, zur Ausarbeitung und Vorlage von Projekten zu verpflichten. Das Amt für Wasserwirtschaft selbst war in relativ kurzer Zeit aufgebaut worden und bewies seine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit durch erste Ergebnisse hinsichtlich einer einheitlichen zentralen Planung aller wasserwirtschaftlichen Schwerpunkte, die einheitliche Lenkung aller wasserbaulichen Maßnahmen bei Konzentration auf Großbaumaßnahmen sowie die einheitliche Lenkung der wissenschaftlichen Arbeit und die Zusammenfassung ihrer Ergebnisse.

Was die Aufgaben und Kompetenzen der volkseigenen Betriebe einerseits und der Dienststellen bei den Räten der Bezirke betraf, so gab es dort Überschneidungen in der praktischen Arbeit. So wies Eggert noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die volkseigenen Betriebe "keinerlei Hoheitsrechte besitzen und auch nicht besitzen können ..., denn die staatlichen Verwaltungen sind für die gesamten wirtschaftlichen und politischen Probleme innerhalb ihres Bereiches verantwortlich" (Eggert 1954). Im Widerspruch dazu stand die Ansicht, daß die Räte der Bezirke nicht dafür zuständig waren, alle in ihrem Bezirk anfallenden Arbeiten selbst zu erledigen.

Eggert vertrat in der Literatur als erster die Auffassung, daß der Schwerpunkt der operativen Arbeit in der Pflege und Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen, in der vielfältigen Kleinarbeit für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Melioration bei den "Gemeinden und Kommissionen, Aktiven und vielen Interessenten und ehrenamtlichen Mitarbeitern innerhalb der

Gemeinden" läge (Eggert 1954). Als Verbindungsglied zwischen den letztgenannten und den Räten der Bezirke müssten die Räte der Kreise fungieren. An seinen weiteren Ausführungen wird deutlich, dass fachliche Kompetenz, Anzahl und Bezahlung in diesen Dienststellen längst nicht den Anforderungen entsprachen. Hier auf Kreisebene wurde die konkrete Arbeit gemacht. Es fehlte an allem: an fachlich ausgebildetem Personal, an Übersichten über die Wasserläufe, Brunnen, über die Anlagen zur Trinkwassergewinnung und Abwasserbeseitigung, über Hochwassereinflußgebiete, über das zu berücksichtigende Acker- und Grünland, über die Routen der Gewässerschauen einschließlich der jeweils erforderlichen Daten. Es werden konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Situation bei den Kreisen gemacht. Es wird deutlich, dass die konkrete Aufgabenabgrenzung zwischen den staatlichen Einrichtungen und den Betrieben nicht eindeutig war und jede der Seiten die anfallenden Arbeiten je nach Einsatzbereitschaft und Vermögen von Fall zu Fall löste.

Zu Beginn des Jahres 1954 wurde das Amt für Wasserwirtschaft als Hauptverwaltung in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eingegliedert. Ein Jahr danach vertrat Musterle die Ansicht, dass die allen anderen Wirtschaftszweigen gegenüber unabhängige Stellung der Wasserwirtschaft "eine empfindliche Schwächung" (Musterle 1955) erfahren hat. Dadurch mußte auch der vorgesehene Gesamtplan der Wasserwirtschaft Stückwerk bleiben, "da weder das Amt für Wasserwirtschaft noch die Räte der Bezirke die gegebenen Möglichkeiten der gegenseitigen Koordinierung und Abstimmung ihrer Pläne bis jetzt voll nutzbar machen konnten" (Musterle 1955).

Unabhängig davon konnte das Amt für Wasserwirtschaft bis zum Beginn des Jahres 1955 in der Hinsicht erfolgreich wirken, dass es begann, die Betriebe nach übergeordneten Gesichtspunkten zu leiten, ihnen entsprechende Aufgaben zu stellen. Es wurde ein grober, zahlenmäßig untermauerter Überblick über die wasserwirtschaftlichen Anlagen, deren Zustand sowie den daraus abzuleitenden Unterhaltungsaufgaben erstellt. Es gab ebenfalls einen Überblick über den Bestand an Fachpersonal, woraus Maßnahmen zur Ausbildung und Nachwuchslenkung abgeleitet werden konnten.

Was die Realisierung von wichtigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen betraf, so konnte man auf erste größere Erfolge blicken - der Bau von Talsperren, Rückhaltebecken, die Nutzung von Tagebaurestlöchern, der planmäßig durchgeführte Bau der Rapp-Bode-Talsperre, die Weiterführung des Baus der Fernwasserversorgung aus der Elbaue.

Weiterhin unbestimmt war das Verhältnis zwischen zentralen und örtlich geleiteten Wasserwirtschaftsbetrieben. Das betraf zum Beispiel solche Fragen wie die Abgrenzung der Anlagen und Zuständigkeiten, die Anleitung der örtlichen Betriebe seitens des Amtes, die Bildung von Ingenieurskollektiven zur Beratung der Bezirke und Betreuung der kleinen Gemeinden. Die Kenntnisse über das Wasserdargebot konnten erweitert werden, da das Institut für Wasserwirtschaft für die einzelnen Flußgebiete Bilanzen des Wasserkreislaufes erarbeitet hatte.

Aus den damaligen Diskussionen geht hervor, dass die Fachleute die Wasserwirtschaft immer in ihren Wechselbeziehungen zu den anderen Wirtschaftszweigen, die gegenseitigen Abhängigkeiten betrachteten. Ihre Einschätzungen, Kritiken und Vorschläge hängen immer eng damit zusammen.

Zur Komplexität der Planungsaufgabe nahm Gromeyer noch einmal sehr energisch Stellung:

"Es ist die Aufgabe der Wasserwirtschaft, Wasser in ausreichender Menge und Güte für die gesamte Industrie, für die Versorgung der Bevölkerung, für die Landwirtschaft und für die Binnenschifffahrt bereitzustellen. Es ist ferner ihre Aufgabe, Leben und Eigentum der Gesellschaft vor der zerstörenden Kraft des Wassers zu schützen. Die in der Deutschen Demokratischen Republik zur Zeit vorhandene Disproportion zwischen nutzbarem Wasserdargebot und Wasserbedarf zwingt uns,

den Wasservorrat im Interesse aller Nutznießer am Wasser zu bewirtschaften. Hierzu ist eine zentral gelenkte, einheitliche und umfassende Planung und Kontrolle erforderlich. Die ständige Bilanzierung des Wasservorrates mit den Ansprüchen der Volkswirtschaft ist eine zentrale Aufgabe. Demgegenüber muss in Anbetracht der wichtigen Rolle der örtlichen Staatsmacht für die weitere politische und ökonomische Entwicklung ein Teil der Bau- und Unterhaltungsaufgaben der Wasserwirtschaft in die Bezirke und Kreise verlagert werden.

Die die gesamte Volkswirtschaft allseitig berührenden Aufgaben der Wasserwirtschaft machen es erforderlich, ihr die ihrer Bedeutung zukommende selbständige und von den Sonderinteressen einzelner Fachministerien unabhängige Stellung zu geben. Hierzu muss ein zentrales Organ geschaffen werden, das ein fachliches Weisungsrecht gegenüber allen Wasserverbrauchern und -nutzern erhalten muss. Auch die Wasserstraßen, die Hauptlebensadern der Wasserwirtschaft, müssen unbedingt in die Planung und operative Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen einbezogen werden. Es wird daher zweckmäßig sein, die jetzt dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordnete Wasserstraßenverwaltung mit der Wasserwirtschaft zu vereinigen. Die volkseigenen Betriebe der Wasserwirtschaft dürfen sich zukünftig nicht mehr allein auf die Unterhaltung der von ihnen verwalteten Anlagen beschränken, sondern müssen mehr und mehr der ihnen zukommenden Rolle als "Bewirtschafter" des Wassers gerecht werden.

Die Maßnahmen der Wasserwirtschaft erstrecken sich im allgemeinen auf größere geographische Räume. Durch die Maßnahmen der Wasserwirtschaft kann die gesamte Wirtschaft eines Gebietes beeinflusst und der politisch-ökonomische Zustand zum Teil grundlegend verändert werden. Bei allen größeren Maßnahmen muss der erzielbare volkswirtschaftliche Nutzen bereits in der Vorplanung dargestellt werden. Die Durchführung der Maßnahmen selbst kann nur in Koordinierung mit allen irgendwie beeinflussten Wirtschaftsgebieten erfolgen.

Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit der Planungsorgane der Wasserwirtschaft mit den Organen der regionalen Planung Bedingung. Die Abstimmung der Pläne der Wasserwirtschaft mit den Plänen der übrigen Wirtschaft muß unter allen Umständen in er Zukunft sorgfältiger als bisher erfolgen, Auch die übrigen Planträger müssen zukünftig angehalten werden, bei ihrer Investitionsplanung die Probleme der Wasserwirtschaft rechtzeitig und gebührend zu berücksichtigen" (Gromeyer 1955).

Es wurde auch sehr nachdrücklich die Forderung nach einem neuen Wasserrecht gestellt. Dem Amt für Wasserwirtschaft wurde vorgeworfen, die wichtige Frage der rechtlichen Neuordnung bis dahin unterschätzt zu haben. Dabei ging es besonders darum, "das Wasser entsprechend seines Charakters als Grundstoff und Produktionsmittel, das durch den Staat im Interesse der gesamten Gesellschaft bewirtschaftet werden muss, im Gesetz zu verankern" (Gromeyer 1955).

Um den ständig steigenden Forderungen der Industrie, der Landwirtschaft und der kommunalen Wirtschaft besser entsprechen zu können, wurden 1955 drei Hauptaufgaben für die Folgejahre gesehen:

1. systematische Speicherwirtschaft als Grundlage für die Steigerung der Leistungen der Wasserwirtschaft,
2. stärkere Beachtung der Grundwasserbewirtschaftung,
3. Maßnahmen zur Reinhaltung beziehungsweise Sanierung der durch Verschmutzung zum Teil schon unbrauchbar gewordenen Wasserläufe. (vgl. Leitartikel Heft 3 WWT 1955, S. 81).

In den Jahren 1955 bis 1957 wurden die bis dahin erreichten Ergebnisse in der Wasserwirtschaft,

die Strukturen, gesetzlichen Regelungen und Aufgabenabgrenzungen von verschiedenen Autoren rege mit zum Teil stark divergierenden Auffassungen diskutiert. Aus öffentlichen Stellungnahmen aus dieser Zeit geht hervor, dass die praktische Durchsetzung der Verordnung vom 28. August 1952 nicht problemlos vonstatten ging. So gab es zum Beispiel Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den kommunalen und den zentralen Wasserwirtschaftsbetrieben. Die Ursachen lagen in den aus ihren jeweiligen Aufgaben bedingten Überschneidungen.

Auch bestand bei den Betrieben und auch im Amt für Wasserwirtschaft selbst Unklarheit über die Aufgaben dieses Amtes. So gelangten einerseits technische Einzelfragen bis zum Amt, obwohl sie nicht zentral entschieden werden konnten, andererseits arbeitete das Amt selbst mit Methoden einer überspitzten Zentralisierung, obwohl vorgesehen war, die Verantwortlichkeiten auf den Ebenen zu stärken, wo die Probleme gelöst werden können, also möglichst auf örtlicher Ebene. Auch wurde für das Amt selbst gefordert, dass die Belange der kommunalen und der zentralen Betriebe im Amt für Wasserwirtschaft gleichrangig behandelt werden. Hinsichtlich der technischen Betreuung der Klein- und Kleinstbetriebe gab es Probleme, weshalb die Bildung von Leitbetrieben, so wie in anderen Volkswirtschaftszweigen bereits üblich, auch in der Wasserwirtschaft zur Diskussion gestellt wurde.

Es wurde auch die Forderung erhoben, dass die durch die Verordnung vom 28. August 1952 vorgeschriebene einheitliche Regelung der Verfahrensfragen in wasserrechtlichen Angelegenheiten verwirklicht werden und die Widersprüche zwischen diesen, der für die gesamte Wirtschaft geltenden Planungsordnung sowie Anordnungen über Investitionsvorbereitung und deren Durchführung geklärt werden müssten.

Des Weiteren war die Stellung der Wasserwirtschaft zu den wasserverbrauchenden Betrieben anderer Wirtschaftszweige nicht geklärt. Es wurde seitens der Wasserwirtschaft gefordert, daß "um die Wasserbereitstellung nach volkswirtschaftlichen Dringlichkeiten steuern zu können, nur die Wasserwirtschaft das alleinige Verfügungsrecht über das Oberflächen- und Grundwasser haben" darf (Musterle 1955).

Immer wieder wird auch der Mangel an Fachkräften in der Wasserwirtschaft und bei den Gebietskörperschaften beklagt, es werden Vorschläge für kurz- und längerfristige Ausbildungsmaßnahmen unterbreitet.

Es werden aber auch die bis dahin erreichten Ergebnisse beleuchtet. So schätzt Haase ein, dass durch die Bildung der Wasserwirtschaftsbetriebe nach Flussgebieten in den Jahren seit 1952 eine "fortschrittliche Organisationsform entwickelt worden" ist, "die eine zentrale Wasserbewirtschaftung ermöglicht" (Haase 1955). Es war erreicht worden, auf solchen Gebieten wie der Planung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben, der Wasserlaufbewirtschaftung und der Projektierung ein neues Herangehen zu praktizieren. "Die Wasserwirtschaft entwickelte sich auf diese Weise zu einem selbständigen Wirtschaftszweig, der neben der Durchführung der Gewässerunterhaltung und der Investitionen eine eigene Produktion von Konsumgütern (Trinkwasser) und von Produktionsmitteln (Brauchwasser) aufzuweisen hat" (Haase 1955).

Haase kritisiert demgegenüber, daß die Wasserwirtschaft im Gegensatz zur übrigen Volkswirtschaft nach meist veralteten Methoden arbeitete, sich mit Aufgaben, wie Landeskultur und Landschaftsgestaltung, die eigentlich den Nutzern, zum Beispiel der Landwirtschaft unter stärkerer Einbeziehung von Maschinen-Traktoren-Stationen und den Meliorationsgemeinschaften in den Dörfern, oblägen, beschäftigte. Ausgehend von solchen bereits in der Praxis erprobten Beispielen wurde die gesonderte Ausbildung von Fachleuten der Melioration, die Stärkung des Meliorationswesens gefordert. Die Wasserwirtschaft sollte hinsichtlich Meliorationen beratend an der Planung mitwirken und einen großen Teil von Meliorationsaufgaben übernehmen. Kritisiert

wurde weiterhin, dass die Gebietskörperschaften (Räte der Kreise und Bezirke) ungenügend auf das Geschehen in der Wasserwirtschaft Einfluß nähmen.

Haase forderte, dass die Wasserwirtschaft sich stärker als zuvor auf die folgenden Aufgaben konzentrieren müsse:

1. Schaffung der für die weitere Entwicklung wichtigen Voraussetzungen für eine planmäßige Wasserwirtschaft durch Perspektivplanung.
2. Bereitstellung von Wasser für alle Zwecke der Volkswirtschaft und Gewährleistung der Vorflut der Gewässer - "Es muß zukünftig so sein, daß das Amt für Wasserwirtschaft die Bereitstellung des Wassers für alle Nutzer, gleichviel ob Industrie, Verkehr oder Landwirtschaft, übernimmt".
3. Kontrolle der sparsamen Verwendung und systematischen Reinigung des Wassers durch die Wassernutzer. Dabei verweist er besonders auf die Leicht- und Schwerindustrie, "für die ein umfassendes Programm zur Errichtung von modernen Abwasserreinigungsanlagen vorzusehen" sei.

Die Planung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben sollte unmittelbar von den Räten der Bezirke mit Beratung und Hilfe durch die VEB Wasserwirtschaft erfolgen. Diese Pläne sollten vom Amt für Wasserwirtschaft zu einem Gesamtplan der zusammengefasst und nach Bestätigung durch die Staatliche Plankommission den Räten der Bezirke und den zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetrieben als Auflage erteilt werden sollte.

Weiterhin schlug Haase vor, selbständige Großraumwasserversorgungsbetriebe zu bilden, um die Organisationsform der VEB (Z) Wasserwirtschaft zu vereinfachen. Hinsichtlich der bis dahin den Betrieben zugehörigen Projektierungsabteilungen schlägt er vor, diese aus den Betrieben herauszulösen und in örtliche Äuäenstellen eines im Amt für Wasserwirtschaft zu bildenden zentralen Projektierungsbüros umzuwandeln.

Was die Arbeit in den VEB Wasserwirtschaft betrifft, so schätzt Peters sie als "bisher oft planlos oder unsorgfältig geplant" ein (Peters 1955). Er fordert die Erarbeitung von einheitlichen technisch begründeten Arbeitsnormen für die verschiedensten Arbeitsgänge für alle VEB Wasserwirtschaft. Er fordert eine planmäßige Arbeit der in vielen Betrieben vorhandenen Laboratorien zur Untersuchung von Fluß- und Abwasser und deren enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Wasserwirtschaft, um durch entsprechende Forschungsergebnisse zur "Wiederherstellung der Reinheit der Flüsse" (Peters 1955) beizutragen. Er fordert auch die Bildung von Arbeitsbrigaden mit festen Aufgabenzuteilungen zur selbständigen Unterhaltung, Bewirtschaftung und Kontrolle ihrer Arbeitsabschnitte.

Janik wirft Fragen der Rentabilität der Betriebe auf. Eine wichtige Voraussetzung dazu seien eindeutige, miteinander koordinierte Planungs- und Abrechnungskennziffern. Aber gerade hierbei gab es große Differenzen. Es wurde die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung angemahnt, damit die Arbeit vor Ort auch in ihren wertmäßigen Kategorien erkannt werden können. Zur Erhöhung der Rentabilität der Wasserversorgung fordert er eine auf jedes Wasserwerk bezogene detaillierte Kostenrechnung, um den Preis pro Kubikmeter Wasser überall zielgerichtet senken zu können (vgl. Janik 1955).

Insgesamt gab es gerade im Jahr 1955 eine breite Diskussion zu Fragen der Nutzung und Konsolidierung der mit der Verordnung vom 28. August 1952 eingeleiteten Umstrukturierung, um die Aufgaben der Wasserwirtschaft besser erfüllen zu können.

Für 1956 wurden folgende Aufgaben der Wasserwirtschaft gesehen:

1. langfristiger Ausgleich des ungleichmäßigen Anfalls an Wasser durch großräumige Speicherwirtschaft mittels ober- und unterirdischer Ausgleichsräume;
2. Überleitung von Wasser aus Überschußgebieten in Mangelgebiete;
3. wiederholte Verwendung insbesondere des Brauchwassers der Industrie, sowohl durch innerbetriebliche wie auch durch überbetriebliche Maßnahmen;
4. Abstimmung der Standortwahl großer industrieller Wasserverbraucher auf das "Wasserdargebot" (Musterle 1956).

Ausgehend davon wurden bereits die Fragen eines kostendeckenden Preises für die Abwasserreinigung angesprochen. Hinsichtlich der Strukturen und Verantwortlichkeiten für wasserwirtschaftliche Fragen wird darauf verwiesen, daß die Landwirtschaft als Eigentümer für die Binnenentwässerung zur Bodenverbesserung zuständig ist und auch in gleichem Maße wie die Allgemeinheit an der Schaffung der Vorflut teilnimmt.

Bezogen auf die Wasserkraftwirtschaft und den Verkehr auf Wasserstraßen wird festgestellt, daß durch sie die Gesamtbilanz zwar nicht beeinflusst wird, sie jedoch durch ihre Maßnahmen örtlich und zeitlich begrenzt auf Teilbilanzen Einfluss haben. Da die natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in erster Linie jedoch Träger des Wasserdargebotes sind, wird die Auffassung vertreten, dass sie den Forderungen nach einer einwandfreien Qualität genügen müssen, um die Wiederverwendung für die Nachnutzer zu ermöglichen, währenddessen die Erhaltung der Fahrwassertiefe nur den Charakter einer technischen Maßnahme trägt. Es wurde also dementsprechend gefordert, "dass der Wasserwirtschaft ein entscheidender Einfluß auf die gesamten Nutzer je nach dem Maß ihrer Beteiligung eingeräumt werden muss" (Musterle 1956).

Bei einer vorausschauenden Sicht war damals schon zu erkennen, dass die Inanspruchnahme des Wassers sich vervielfachen würde, so dass aus der damaligen Perspektive der Bedarf überhaupt nur bei Wahrung der Einheit der Wasserwirtschaft und wenn sie nach einem die verschiedenen Interessen berücksichtigenden Plan gelenkt würde, gedeckt werden könnte.

Am 15. März 1956 erschien die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. Teil I 1956, S. 285). Mit ihr wurde bezweckt, zur besseren Deckung des ständig steigenden Wasserbedarfs und zur Verbesserung des qualitativen Zustands der Gewässer beizutragen. Diese Verordnung regelt die Verfahrensweise hinsichtlich des Baus mechanischer und biologischer Abwasserreinigungsanlagen für Städte und Gemeinden, bei Neubau und Erweiterung bestehender Siedlungen sowie für sämtliche gewerblichen und industriellen Anlagen, die im Produktionsprozeß Wasser gebrauchen und das gebrauchte Wasser in das Ortsentwässerungsnetz oder direkt in einen Vorfluter oder in den Untergrund einleiten.

Des Weiteren war festgelegt, dass jeder wassernutzende und Abwasser erzeugende Betrieb auf Verlangen der Wasserwirtschaft einen Mitarbeiter als Wasserbeauftragten, dessen Aufgaben ebenfalls in der Verordnung festgelegt sind, zu benennen hat. Der Wasserbeauftragte hatte festgelegte Aufzeichnungen zu machen, die er auf Verlangen dem Beauftragten des Amtes für Wasserwirtschaft zur Einsichtnahme vorzulegen hatte. Weiterhin sind die Rechte und Pflichten der VEB Wasserwirtschaft gegenüber den Betrieben, Ordnungsstrafen und Ordnungsstrafverfahren festgelegt. Des Weiteren gibt es Ministerratsbeschlüsse unter anderem über die Bildung der Kommission zur Vereinheitlichung der Wasserbewirtschaftung.

Zu Beginn des Jahres 1957 wurde gesagt, "daß diese Maßnahmen nur ein Anfang auf dem Wege der weiteren Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit und der Kontrolle der Wasserwirtschaft über die

anderen wasserverbrauchenden und abwassereinleitenden Wirtschaftszweige sind" (Musterle 1957). Es wurden Überlegungen über eine Veränderung der Organisation der Wasserwirtschaft dahingehend angestellt, daß Fragen der Verwaltung und des Wasserrechts mehr in den Vordergrund gestellt werden müssten, als das bis dahin der Fall war.

Mit dem Jahr 1957 begann man, alle diejenigen kommunalen Maßnahmen, die bis zu dem Zeitpunkt im zentralen Plan behandelt worden waren, in die Pläne der Bezirke zu verlagern. Dies geschah, um den auf den vorangegangenen Tagungen des ZK der SED erneut erhobenen Forderungen nach weiterer Demokratisierung der Staatsorgane besser gerecht werden zu können. Man hielt es aber für notwendig, dass die zentrale Wasserwirtschaft einen ausreichenden Überblick über die Maßnahmen in den Städten und Gemeinden behielt, weshalb die zentralgeleiteten Betriebe die Projektierung auch für die kommunalen Anlagen übernahmen.

Die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe hatten sich vor allem auf Fragen der Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserreinigung orientiert und sich nicht unmittelbar für Fragen der Vorflutregelung und Instandhaltung verantwortlich gefühlt, sondern diese nur im Auftrag der Räte der Kreise oder Bezirke ausgeübt. Man sah eine Lösung darin, Fragen der Vorflut auch für kommunale Betriebe plangebunden zu beauftragen.

Es war vorgesehen, das Netz der in den Industriebetrieben eingesetzten Wasserbeauftragten, die mit den zentralen und kommunalen Wasserwirtschaftsbetrieben besser zusammenarbeiten sollten, weiter zu verstärken. Bei den VEB (Z) Wasserwirtschaft sollten planmäßig Wasserlaboratorien aufgebaut werden, um die Gewässerüberwachung zu verbessern, wobei eine bessere Koordinierung mit den Bezirkshygieneinspektionen vorgesehen war.

Im Laufe des Jahres 1956 hatte der Umfang von Projekten und Gutachten für die Industrie durch die Wasserwirtschaft zugenommen und eigene Projekte der Wasserwirtschaft in den Bezirken in den Hintergrund gedrängt. Es wurden Forderungen nach Typisierung und Standardisierung wasserwirtschaftlicher Projekte gestellt.

Die Referenten für Wasserwirtschaft bei den Kreisen und Bezirken erhielten immer mehr die Aufgabe der Koordinierung wasserwirtschaftlicher Fragen mit denen der übrigen Wirtschaftszweige, woraus die Forderung nach besserer Wahrnehmung der Verantwortlichkeit für technische Belange an die Leitbetriebe und Ingenieurkollektive der Bezirke abgeleitet wurde.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft wurde an die Wasserwirtschaft die Forderung gestellt, diese insbesondere in Fragen der Melioration besser zu unterstützen. Das betraf sowohl Fragen der Rangfolge von Maßnahmen als auch der Koordinierung landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Fragen. Dazu sollten ständige Kommissionen bei den Räten der Bezirke gebildet werden, denen Vertreter der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft angehören sollten, für deren Tätigkeit man von den zentralen land- und wasserwirtschaftlichen Organen Hinweise und Richtlinien erwartete.

Es gab aber im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Wasserwirtschaft, der klaren Abgrenzung ihrer Aufgaben gegenüber anderen Wirtschaftszweigen zu Fragen der Melioration und zu Fragen der Bewirtschaftung der Wasserstraßen unterschiedliche Auffassungen. "Die seit Jahren geführten Diskussionen mit Vertretern des Verkehrswesens über die Einbeziehung der Wasserstraßen in die Bewirtschaftung des Wassers führten ebenfalls bisher zu keiner einheitlichen Auffassung, obwohl das Präsidium des Ministerrates mit seinem Beschluss über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 15. März 1956 der seinerzeit gebildeten Sonderkommission die klare Aufgabe stellte, wie es wörtlich heißt, 'die Vereinheitlichung der Wasserbewirtschaftung und der Gewässerunterhaltung zu sichern" (Gromeyer 1957).

Ausgehend davon, dass der Wasserbedarf der gesamten Volkswirtschaft allgemein sehr hoch war, eine weitere Steigerung erwartet wurde, und dass die unterschiedlichen Nutzerinteressen miteinander ausgeglichen werden mussten, wurden die Aufgaben des Staates noch einmal gesondert hervorgehoben. "Diese Aufgabe der planmäßigen Erfassung und Bilanzierung des Wasserdargebotes mit dem Bedarf sowie die Ableitung der sich daraus ergebenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist die primäre Aufgabe der staatlichen Wasserwirtschaft, sie ist eine Aufgabe des Staates schlechthin und kann nicht von einer besonderen Gruppe von Wassernutzern, zum Beispiel der Landwirtschaft, der Schifffahrt oder der Kommunalwirtschaft befriedigend gelöst werden" (Gromeyer 1957).

Das Problem der einheitlichen Erfassung und Bilanzierung ganzer Einzugsgebiete nach der Menge und der Beschaffenheit des Wassers sowie deren Bewirtschaftung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten war nach Gromeyer bis zu dem Zeitpunkt nicht gelöst (vgl. Gromeyer 1957). Man war über die Koordinierung von Einzelmaßnahmen nicht hinausgekommen. Gromeyer bringt auch sehr nachdrücklich den Gedanken ein, daß die Beziehungen zwischen staatlicher Wasserwirtschaft einerseits und Landwirtschaft sowie kommunaler Wasserwirtschaft andererseits genauso wie die Beziehungen zu anderen Wirtschaftszweigen ökonomischer Natur sein müssten.

Zu Fragen der Weiterentwicklung der Strukturen und Aufgabenabgrenzungen gab es unterschiedliche Auffassungen. So ist Rochlitzer der Auffassung, daß "die Z-Betriebe, die sich in erster Linie mit Unterhaltungsarbeiten und Bauausführungen beschäftigen, der Bewirtschaftung des Wasserdargebotes unter stärkerer Beachtung einer ökonomischen Betrachtungsweise größere Aufmerksamkeit schenken und der kommunalen Wasserwirtschaft stärkere Anleitung und Unterstützung geben" sollten (Rochlitzer 1957). Er ist auch der Auffassung, daß alle Aufgaben von nicht zentraler oder besonderer staatlicher Bedeutung den örtlichen Organen der Staatsmacht übertragen werden sollen, so zum Beispiel 40 Prozent der damals noch zentral betreuten Vorfluter.

Hinsichtlich der Verordnung vom 15. März 1956 fordert Jonas Durchführungsbestimmungen, "die die Wasserwirtschaft zum tatsächlichen Eingreifen berechtigen", da "bezüglich der Sorge um die Reinhaltung der Gewässer oft noch eine allgemeine Passivität zu verzeichnen" sei (Jonas 1957). Investitionen und Unterhaltungsarbeiten seien durch das Drängen der Öffentlichkeit beziehungsweise der Wasserwirtschaftsbetriebe gesichert.

Die Meliorationsarbeiten seien seiner Auffassung nach durch das Abtrennen von den Plänen der zentralen Wasserwirtschaftsbetriebe, ohne dass die örtlichen Betriebe und die Räte der Kreise und Bezirke diese Aufgaben übernommen hätten, ins Hintertreffen geraten, worin eine Gefährdung der geplanten Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion gesehen wurde.

Die Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die zentralen Wasserwirtschaftsbetriebe hielt er für ausreichend, die Unterhaltung der örtlichen Vorfluter, der kleinen zentralen Wasserversorgungsanlagen und der Abwasserfortleitungen in den Gemeinden für unbefriedigend. Eine Hauptverantwortung sah er bei den Räten der Kreise, die auf sachkundiger Grundlage verstärkten Einfluß auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht zu nehmen hätten, wobei die Verordnung über Schauen von Vorflutern, über die Binnenent- und -bewässerung besser zu beachten seien. Diese Verordnung wird weiter unten genauer beschrieben. Auf Grund des schlechten Zustandes der zentralen ländlichen Wasserversorgungen und Abwasserfortleitungen hielt er eine analoge Verordnung für diese für angebracht.

Die Ursachen für die von ihm kritisierten Mängel sah er vor allem darin, dass die Mitarbeiter in den Gebietskörperschaften oftmals nicht die erforderliche Qualifikation hatten und sich zu sehr mit Einzelfragen beschäftigen mussten.

Hinsichtlich der Wasserstraßen vertraten einige Autoren die Auffassung, dass die Vereinheitlichung von Wasserwirtschaft und Wasserstraßenverwaltung endlich vorgenommen werden müsste, um die Aufgaben der Wasserwirtschaft lösen zu können (vgl. Leder 1957, Pietsch 1957 und Schmidt 1957). Zschesche war dagegen der Auffassung, daß die bis dahin bestehende Ordnung beibehalten werden sollte. Flüsse und ihr Vorland sollten dem Verkehrswesen, der Hauptverwaltung Wasserstraßen, unterstehen; die Deiche sollten von der Wasserwirtschaft betreut werden, da diese eine engere Verbindung mit dem Hinterland haben und um keine unzulässigen Unterschiede in der Qualität der Deiche zwischen den einzelnen Bezirken zu entstehen zu lassen. Im übrigen führt er die bewährten Koordinierungen mit dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst an. Seiner Auffassung nach müssten im Vordergrund die Klärungen von Sachfragen stehen, die sich bei gutem Willen aller Beteiligten, wie dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Amt für Wasserwirtschaft, klären ließen.

Was die Herstellung und Unterhaltung der Seewasserstraßen betrifft, war er der Auffassung, daß diese im Sinne der Sicherung der Transporte bei der Hauptverwaltung Wasserstraßen, die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt war, belassen werden sollten, da eine Wasserbewirtschaftung an der Küste ohnehin nicht betrieben werden könnte. Die zum Schutz von Menschen, Gebäuden, Land und Vieh notwendigen Bauten könnten dem Bezirk unterstellte Betriebe ausführen. Er schlägt darüber hinaus die Bildung eines Arbeitskreises Küste vor, dem Mitarbeiter vom Bezirk, der Hauptverwaltung Wasserstraßen, dem Amt für Wasserwirtschaft, dem Seehydrographischen Dienst, dem Institut für Wasserwirtschaft, der Staatlichen Geologischen Kommission und der Forschungsanstalt für Schifffahrt angehören sollten (vgl. Zschesche 1957).

Im Jahr 1957 wurde von einigen Autoren Bilanz gezogen, wie die Betriebe die ihnen mit der Verordnung von 1952 übertragenen Aufgaben erfüllt hatten, um daraus Schlußfolgerungen für weitere inhaltliche und strukturelle Entwicklungen abzuleiten. Nach Pietsch waren die zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe ihren Bewirtschaftungsaufgaben nicht nachgekommen. "So konnte zum Beispiel kein Betrieb seit seinem Bestehen eine Wasserbilanz nach der Aufkommenseite aufstellen". Er sieht die Ursache dafür darin, dass "sie durch die wirtschaftliche Rechnungsführung auf die Bahn von Wasserbaubetrieben gedrängt worden sind" (Pietsch 1957).

Obwohl die Organisationsanordnung vorsah, dass die Vorflutunterhaltung Aufgabe der kommunalen Betriebe sein sollte, sind diese damit nicht beauftragt worden. Der Zustand der zentral betreuten Vorfluter war im allgemeinen wesentlich besser als der Zustand der kommunal betreuten Vorfluter. Pietsch schlug deswegen vor, die Struktur der zentralgeleiteten Betriebe zu verändern, indem dort der hoheitliche vom betrieblichen, also baulichen, Teil getrennt wird. Das könne durch die Bildung von dem Amt für Wasserwirtschaft nachgeordneten Haushaltsorganisationen geschehen.

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben wie der Bilanzierung zwischen Wasserdargebot und Inanspruchnahme des Wassers, Unterhaltung und Regelung der Vorfluter, Überwachung der Wasserbeschaffenheit sowie der Koordinierung wasserwirtschaftlicher Fragen mit der Entwicklung der übrigen Volkswirtschaftszweige durch die zentralen und örtlichen Wasserwirtschaftsbetriebe sowie hinsichtlich der Aufgaben der Räte der Kreise und Bezirke gab es unterschiedliche Auffassungen. Tittmann vertrat die Auffassung, daß alle diese Aufgaben durch die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe wahrzunehmen seien (vgl. Tittmann 1957).

Voigt vertritt eine andere Auffassung und begründet diese mit den Erfahrungen im Bezirk Potsdam. Dort war die vertragliche Übertragung von Vorflutinstandhaltung und -ausbau durch die Gemeinden beziehungsweise kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe auf die zentralen Wasserwirtschaftsbetriebe fast ausnahmslos zum Prinzip geworden. Die Gründe waren sachlicher

Natur. Die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe hatten sich seit Erscheinen der Verordnung vom 28. August 1952 auf die Aufgaben der Wasserversorgung und Kanalisation spezialisiert und die Z-Betriebe auf Ausbau- und Instandhaltungsarbeiten an den Vorflutern. Die sachlichen Gründe waren der verhältnismäßig geringe Anteil an örtlichen Vorflutern im Bereich kommunaler Wasserwirtschaftsbetriebe. Der erforderliche Ausstattungsgrad an Maschinen und Ausrüstungen für die Unterhaltung der örtlichen Vorfluter hätte in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu diesem Anteil gestanden. Darüber hinaus bilden Räumungstermine immer Arbeitsspitzen mit einem relativ hohen Arbeitskräftebedarf. "Vom Grundsatz der Einheit der Wasserwirtschaft aus betrachtet, wäre es nicht minder richtig, das nicht zu trennende System der Vorfluter, überörtliche und örtliche, durch einen Betrieb bearbeiten zu lassen. Hier können dann zusammenhängend zu den Räumungszeiten alle Vorfluter flussgebietsweise unterhalten werden" (Voigt 1957).

Außerdem gewährleistete die vertragliche Übertragung der Arbeiten der Vorfluterregelung an einen Z-Betrieb die fachlich richtige Ausführung dieser Arbeiten und eine reale Kosteneinplanung.

Aus dieser Grundkonstellation wird die Forderung abgeleitet, die bis dahin bestehenden Z-Betriebe der Wasserwirtschaft zu Wasserbaubetrieben zu entwickeln, die Bau-, Leitungs- und Unterhaltungsarbeiten durchführen (vgl. Voigt 1957 und Leder 1957). Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung sollte in jedem Fall durch die örtlichen Schaukommissionen erfolgen. Die Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes der örtlichen Vorfluter müsste Aufgabe der Gewässeraufsicht sein, die wiederum "muss zu einer staatlichen Aufgabe der Wasserwirtschaft werden, denn sie stellt keine betriebliche Aufgabe dar" (Voigt 1957). Bei den kommunalen Betrieben gab es Probleme hinsichtlich der Koordinierung ihrer Aufgaben mit denen anderer kommunaler Einrichtungen bei Bau und Unterhaltung des kommunalen Versorgungsnetzes (vgl. Schmidt 1957).

Nach der Bildung des Amtes für Wasserwirtschaft und der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben wurden in den Folgejahren bis 1957 die Erfahrungen mit dieser Struktur, die aufgetretenen Mängel und Widersprüche unter Fachleuten diskutiert. Dabei ging es vor allem um Aufgaben und Kompetenzabgrenzungen zwischen den zentralgeleiteten und den örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben sowie den Gebietskörperschaften. Weitere Themen waren die materiellen, finanziellen und personellen Voraussetzungen für den beabsichtigten Ausbau der Wasserwirtschaft.

Insgesamt wurde die neue Struktur und die damit mögliche einheitliche, zentrale Planung und Lenkung der Wasserwirtschaft als sinnvoll erachtet und befürwortet. Besonders hervorzuheben ist die Zusammenführung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Es bahnten sich strukturelle Verschiebungen in der Wahrnehmung von Aufgaben aller mit Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung einerseits und den Aufgaben der Wasserbewirtschaftung, der Instandhaltung und dem Ausbau der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen und Aufgaben der Gewässeraufsicht andererseits an. Die Entwicklung dieser beiden Aufgabenbereiche wird in den folgenden Kapiteln 5 bis 7 näher untersucht.

5. Zentralisierung und Konzentration von Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Die traditionell bei den Kommunen angesiedelten Funktionen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung waren bei der Reform im Jahre 1952 weitgehend auf kommunaler Ebene belassen und auf neue Träger, die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft übertragen worden. Viele von diesen waren so klein, dass sie ihre Aufgaben nicht zur Zufriedenheit der Wasserwirtschaftler ausüben konnten. Insbesondere fehlte es an fachlicher Kompetenz, ein Problem, das in den Folgejahren durch Zentralisation gelöst werden sollte.

5.1. Die Benennung von Technischen Leitbetrieben

Nach der Bildung dieser volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft (K-Betriebe) gab es Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeit der wasserwirtschaftlichen Kleinstbetriebe. So waren zum Beispiel "weit über 2000 kleine und kleinste Wasserwerke vorhanden, um 20 bis 30 Prozent der Bevölkerung zu versorgen" (Schaake 1959). Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten gesehen, wie zum Beispiel die Bildung von so genannten Leitbetrieben ("Leitbetriebe wurden in allen anderen Zweigen unserer Volkswirtschaft gebildet" - Schaake 1959) zur Betreuung der wasserwirtschaftlichen Kleinstbetriebe.

Auf der anderen Seite waren bei den örtlichen Staatsorganen Bestrebungen im Gange, so genannte Kreiswasserwirtschaftsbetriebe zu bilden (vgl. Tittmann 1956). "Der VEB (K) Wasserwirtschaft Zeulenroda hat mehrere Betriebsstellen in kreisangehörigen Gemeinden, auch ohne daß zwischen dem Hauptwerk und allen Betriebsstellen ein Verbundbetrieb besteht. Es handelt sich also praktisch um ein Kreiswasserwerk, das auch über die Anlagen der Gemeinden Rechtsträger ist. Damit die Interessen der Gemeinden beachtet werden, wurde ein "Beirat", bestehend aus Vertretern der Gemeinderäte geschaffen, der sich über die Verwendung von Investitions- und Amortisationsmitteln und so weiter des Betriebes entsprechende Vorstellungen erarbeitet. Die Praxis zeigt, dass hier mit der Schaffung eines "Wasserwerksbeirates" gute Erfolge und auch verwaltungsmässige Einsparungen erreicht worden sind" (Schaake 1959).

Dabei wurde von der mit der Verordnung vom 28. August 1952 definierten Aufgabe der kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe, nämlich der Wasserversorgung, Kanalisation, Abwasserbeseitigung und der gesamten Vorflutregelung, ausgegangen. Diesen Aufgaben waren viele der wasserwirtschaftlichen Kleinstbetriebe beziehungsweise die Gemeinden, in denen sich diese befanden, weder technisch noch wirtschaftlich gewachsen.

Dieser Problematik wurde mit der Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1956 (GBl. 1959, Nr. 39) Rechnung getragen. Danach waren in allen Bezirken leistungsfähige kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe als Technische Leitbetriebe zu benennen, die die wasserwirtschaftlichen Kleinstbetriebe betreuen sollten. Die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen waren von den Räten der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und den infrage kommenden Technischen Leitbetrieben zu treffen.

Die Betreuung sollte alle mit der Bewirtschaftung des Wassers zusammenhängenden Fragen betreffen, angefangen von der Beratung bei Betrieb und Unterhaltung sämtlicher wasserwirtschaftlicher Anlagen einschließlich der örtlichen Vorfluter, über die Kontrolle der Betriebssicherheit und der Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen, Beratung und Mitarbeit bei Aufstellung von Plänen und Investitionen, Generalreparaturen und Werterhaltungsarbeiten bis zur Beratung in Fragen der Planung und Betriebswirtschaft, der Lagerung von Störreserven, der

Materialbeschaffung bis zu Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Betreuungsaufgaben konnten auch Aufgaben, die mit der Bildung der örtlichen Schaukommissionen oder der Meliorationsgenossenschaften für die Binnenent- und -bewässerung zusammenhängen, sowie die Durchführung von Baumaßnahmen durch Übernahme der Investitionsträgerschaft umfassen, wobei insbesondere letzteres in der Literatur umstritten wurde.

Es war vorgesehen, dass die Technischen Leitbetriebe in Abhängigkeit von ihrer Einarbeitung in diese Problematik im Lauf der Zeit den wasserwirtschaftlichen Verwaltungsorganen, also insbesondere den Räten der Bezirke und Kreise, die rein technischen Aufgaben abnahmen sollten. Mittels der direkten fachlichen Beratung vor Ort durch die Technischen Leitbetriebe versprach man sich die Erhöhung der Selbständigkeit der Gemeinden bei der Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen. Den Technischen Leitbetrieben kam also die Aufgabe zu, den Kompetenzmangel auf kommunaler Ebene zu mildern oder zu beheben.

Aus den Veröffentlichungen in den Fachzeitschriften wird deutlich, dass es zur Abgrenzung der Aufgaben der Leitbetriebe unterschiedliche Auffassungen gab. Das betraf unter anderem solche Fragen wie Ausführung von Investitionen (vgl. Schaake 1959) und die Betreuung örtlicher Vorfluter (vgl. Voigt 1957). Die Betreuungsaufgaben wurden von den benannten Leitbetrieben unterschiedlich wahrgenommen. So stellt Bartzsch fest, "während in verschiedenen Betrieben schon eine wirklich gute Arbeit geleistet wird, gibt es andere, die überhaupt noch nicht mit der Arbeit begonnen haben" (Bartzsch 1957). Die Ursachen wurden im Mangel an Erfahrungen und an Anleitung gesehen.

Ein Beispiel einer gut durchdachten und organisierten Arbeit lieferte der VEB (K) Wasserwirtschaft Karl-Marx-Stadt, der bereits 1953, also drei Jahre vor Erscheinen der Dritten Durchführungsbestimmung, auf Vertragsbasis eine technische Betreuung und Beratung von Kleinstwasserwerken durchführte. Von diesem Betrieb war eine genaue Analyse der Wasserversorgungsanlagen und -netze sowie der Abwasserableitungen und Kläranlagen durchgeführt und festgestellt worden, dass deren desolater Zustand oftmals auf eine jahrzehntelange Vernachlässigung zurückzuführen war. Bartzsch forderte deshalb, dass "seitens des Bürgermeisters mehr Verständnis für die Bedürfnisse einer geregelten Wasserversorgung und Entwässerung aufgebracht werden muß" (Bartzsch 1957). Er stellte auch fest, dass durch fachgerechte Betreuung und zusätzliche Ausgaben für Arbeitskräfte und Material letzten Endes bei Betrieb und Unterhaltung dieser Kleinstwerke beträchtliche Einsparungen erreichbar wären. Er fordert die Erarbeitung und verbindliche Vorgabe von Richtlinien für die Anleitung und Betreuung von Kleinstwerken, wobei er einen ganzen Katalog praktisch erprobter Vorschläge macht (vgl. Bartzsch 1957).

Ebenfalls in diese Richtung gingen Vorschläge der Arbeitsgruppe Ökonomik im Institut für Wasserwirtschaft an die Staatliche Plankommission, in Zukunft die Tätigkeit der Technischen Leitbetriebe mittels geeigneter Kennziffern zu planen (vgl. Schaake 1959).

5.2. Die Entstehung von überörtlichen Wasserwirtschaftsbetrieben

Die mit der Verordnung von 1952 erfolgte Zusammenlegung von Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in eine Hand wurde in den folgenden Jahren wiederholt bestätigt. Dafür sprach zum Beispiel die "Auffassung, dass die Abwasserbehandlung vor allem eine Vorleistung der künftigen Wasserproduktion darstellt" (Schaake 1961). Strümpel fordert auch für die Bundesrepublik, "daß die wechselseitigen Beziehungen eine bessere Beachtung als bisher finden müssen, damit die getrennte Verfolgung dieser beiden Aufgaben nicht weitere Nachteile für die

Gemeinde bringen kann, ist es an der Zeit, an eine Änderung der bisherigen Organisation zu denken" (Strümpfel 1960).

Im Jahr 1961 untersucht Schaake, inwieweit die Betriebe ihrer Verantwortlichkeit für die beiden Seiten einer Aufgabe nachgekommen sind, wieweit Betriebsleitung und örtliches Staatsorgan die Investitionen sowie Arbeitskräfte und -mittel beide Aufgaben berücksichtigt haben. Aus seinem Bericht lässt sich schließen, dass die organisatorische Einheit von Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in einem Betrieb vor allem in größeren Städten realisiert worden war. Bei der Mehrzahl der mittleren und kleineren Betriebe, die wasserwirtschaftliche Anlagen in ländlichen Gemeinden betrieben, hatte sich aber herausgestellt, dass diese Forderung nicht erfüllt war.

Die Ursachen lagen im fehlenden Verständnis für die Aufgaben bei den Räten der Gemeinden, Städte oder Kreise, in der zu geringen Bereitstellung von Mitteln und Arbeitskräften. "Von den rund 3.000 Kleinbetrieben in der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet ein großer Teil überhaupt nur mit halbberuflichem oder nebenamtlichem Betriebspersonal" (Schaake 1961).

Die Forderung nach einer zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung kleinerer Gemeinden mit Trinkwasser sowie Ableitung und Behandlung des Abwassers sowie die Konzentration von Siedlungs- und Produktionsstandorten in einem bestimmten Gebiet führte zu einer Ausdehnung der zentralen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. So wurden entweder bestehende kleinere Anlagen in verschiedenen Gemeinden, Städten und Kreisen, deren Teile sich also in unterschiedlicher Rechtsträgerschaft befanden, zu Verbund- und Gruppensystemen zusammengefaßt. So waren 1960 über 500 Orte an die Gruppenwasserversorgung angeschlossen (vgl. Schaake 1960). Oder im Zusammenhang mit der vorgesehenen Entwicklung eines Gebietes wurden, ausgehend von dem Grundsatz, dass der Standort des Wasserwirtschaftsbetriebes so zu wählen ist, wie es technisch und ökonomisch am günstigsten ist, dass also nicht jede Gemeinde ihre zentrale wasserwirtschaftliche Anlage haben muss, neue überörtliche Wasserwirtschaftsbetriebe gegründet.

Damit war die Frage aufgeworfen, durch welches Staatsorgan die Leitung dieser Betriebe erfolgen sollte. Die mit der 3. Durchführungsbestimmung 1956 gebildeten technischen Leitbetriebe konnten diese Aufgabe nicht übernehmen. Es hatte sich herausgestellt, dass der Wirksamkeit der technischen Leitbetriebe ohnehin aus rechtlichen Gründen sehr enge Grenzen gesetzt waren, sie im wesentlichen nur Beratungsfunktionen ausüben konnten. Sie wurden als "erste Stufe in organisatorischer Hinsicht" (Schaake 1961) angesehen.

5.3. Die Bildung von Kreiswasserwirtschaftsbetrieben

Als eine zweite Stufe sah Schaake er den Kreiswasserwirtschaftsbetrieb an. Dieser "kann sich aus dem Leitbetrieb, einer bestehenden Gruppen- oder Verbundanlage oder auch aus einer Zahl von Einzelortsanlagen entwickeln, wobei der größte Betrieb, in der Regel in der Kreisstadt, Träger" sein sollte (vgl. Schaake 1961). Er sollte dem Rat des Kreises unterstellt werden und die zentralen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die bis dahin selbständige Betriebseinheiten waren, in seine Rechtsträgerschaft übernehmen. Für die nicht in seine Rechtsträgerschaft übernommenen Anlagen sollte er die Funktion des Leitbetriebes weiterhin ausüben. Er sollte sämtliche für die Erweiterung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds in seinem Gebiet vorgesehenen Mittel erhalten und diese zum Aufbau neuer Betriebsstellen im Einklang mit der Gebiets- und Zweigentwicklung einsetzen. Je nach Größe des Gebietes war zu entscheiden, wieviele Kreiswasserwirtschaftsbetriebe pro Kreis gebildet werden sollten. Die Einflussnahme der Bevölkerung auf die Gesamtentwicklung des Betriebes sollte über die Rechenschaftspflicht des Betriebsleiters vor der zuständigen "Ständigen Kommission des Kreistages" und vor Gemeindevertretungen gewährleistet werden.

Schaakes Vorschläge beruhen auf der Auswertung und Verallgemeinerung von Erfahrungen, die in verschiedenen Kreisen der DDR zu dem Zeitpunkt bereits gemacht worden waren, so auf Rügen und in den Bezirken Neubrandenburg, Magdeburg, Halle, Gera und Erfurt und wurden von Vertretern dieser Betriebe bestätigt (vgl. Schaake 1962 und Staufenbiel 1962). Untersuchungen des Verfassers in einigen dieser Betriebe bestätigten, dass diese Struktur sich hinsichtlich notwendiger Reparaturarbeiten, rationellem Einsatz der Arbeitskräfte und -mittel sowie der ökonomischen Ergebnisse und damit auf Wasserversorgung, Abwasserableitung und -reinigung günstig auswirkte. Auch Rochlitzer stellt fest: "Bedeutsam für die rasche ökonomische Entwicklung und die Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts auf dem Gebiet der Wasserversorgung der Bevölkerung und der Ableitung der städtischen Abwässer ist die festgelegte Zusammenfassung der zur Zeit noch stark aufgesplitterten örtlichen Wasserversorgungs- und Klärkapazitäten in Kreisbetrieben für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" (Rochlitzer 1963).

Im Jahre 1961 gab es bereits ein Beispiel, dass ein Betrieb aufgebaut wurde, der sich über das Gebiet von mehreren Kreisen erstreckte. Der Verfasser schlug vor, einen solchen Betrieb dem Rat des Bezirkes zu unterstellen, eine Generalisierung dieser Organisationsform hielt er jedoch aus wasserwirtschaftlich-technologischen Gründen nicht für erforderlich. Dazu schreibt Rochlitzer: "Bei größeren Versorgungsgebieten, die über den Bereich eines oder mehrerer Kreise hinausgehen, sollten den Bezirken unterstellte Betriebe gebildet werden. Entsprechend dem Grundgesetz der Konzentration der vorhandenen Kapazitäten ermöglichen solche Betriebe die rasche Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts und einer besseren Ökonomik sowie den zweckmäßigen Einsatz und die rasche Qualifizierung der Fachkader. Sie werden eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung des Produktionsprinzips in der Wasserwirtschaft zu erfüllen haben" (Rochlitzer 1963).

Als notwendig und richtig sieht Schaake zentralgeleitete Wasserwirtschaftsbetriebe an, wenn sie Wasser über größere Strecken in das Bedarfsgebiet transportieren müssen und dabei mehrere Bezirke berühren, wie zum Beispiel die Fernwasserversorgung Elbaue.

Über diesen Konzentrationsprozess in der wasserwirtschaftlichen Produktion liegen Analysen von Praktikern aus verschiedenen Bezirken vor (vgl. Tschierschke und Vogel 1963). So beschloß zum Beispiel der Kreistag des Kreises Königs Wusterhausen im Dezember 1959, mit Wirkung vom 1. Januar 1961 einen Kreiswasserwirtschaftsbetrieb zu schaffen. "Dieser Betrieb übernahm ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen zum Zeitpunkt seiner Bildung alle im Verbund arbeitenden Wasservorgungsanlagen im Nordteil des Kreises Königs Wusterhausen sowie den ebenfalls angeschlossenen Ortsteil Schmöckwitz von Groß-Berlin und eine Reihe größerer Siedlungsgebiete im Kreis Zossen. Damit war erstmalig erreicht, dass die in unmittelbarem technischem Zusammenhang stehenden genannten Anlagen auch organisatorisch in einer Hand waren und der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Kreises Zossen unmittelbaren Einfluß auf die Entwicklung der Wasserwirtschaft in diesem Betriebsbereich nehmen konnte. Diese neue Organisationsform schuf die Voraussetzung, dass eine Reihe von Investitionsvorhaben, die herausgelöst aus der komplex-territorialen Entwicklung in den einzelnen Orten durchgeführt werden sollten, zurückgestellt und durch großräumige Lösungen ersetzt werden konnten, wobei insgesamt 1,2 Millionen DM an Investitionsmitteln eingespart wurden" (Vogel 1963).

Dieser Konzentrationsprozess wurde schrittweise fortgesetzt. So kamen die Räte der Kreise Königs Wusterhausen und Zossen auf Grund der guten Erfahrungen überein, sämtliche in ihren beiden Kreisen vorhandenen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dem bereits genannten Kreiswasserwirtschaftsbetrieb anzuschließen. Der zuständige Rat des Bezirkes Potsdam beschloß, auf Grund der guten Erfahrungen, in allen Kreisen des Bezirkes Kreiswasserwirtschaftsbetriebe zu bilden, denen sämtliche Anlagen der Wasserversorgung und

Abwasserbehandlung anzuschließen waren.

Es stellte sich heraus, dass viele der bruttogeplanten Werke und Anlagen hinsichtlich ihres technischen Zustandes sehr mangelhaft, Rohrleitungen verrottet oder ohne Projekt erneuert worden waren, dass der Ausweis von Brunnenschutzgebieten fehlte, Lagepläne für Rohrnetze fehlten und so weiter, Mängel, für deren Beseitigung neue Strukturen für notwendig erachtet wurden.

Ein weiteres Beispiel ist der Bezirk Neubrandenburg, wo bis zum Anfang des Jahres 1963 schrittweise alle netto und brutto im Haushalt geplanten Einrichtungen der Wasserwirtschaft, die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die bis dahin Eigentum landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften waren oder unter Rechtsträgerschaft anderer sozialistischer Betriebe standen, in die Kreiswasserwirtschaftsbetriebe übernommen wurden. Damit entsprach der Bezirk Neubrandenburg dem Ministerratsbeschlú vom 19. Dezember 1962, der die verbindliche Forderung zur Bildung dieser Betriebe in allen Kreisen.

Die Kreiswasserwirtschaftsbetriebe wurden in Meisterbereiche aufgeteilt. Als Sitz wurden gr"áere Gemeinden ausgewählt, die über mehrere Arbeitskräfte in der Wasserwirtschaft sowie die erforderlichen materiellen Voraussetzungen, wie Räume für die Lagerhaltung und Werkstätten, verfügten. Für die Zuordnung einzelner Ortschaften zu einem bestimmten Meisterbereich waren neben territorialen Gesichtspunkten auch bestehende und mögliche Verbundsysteme ausschlaggebend.

Der Kreiswasserwirtschaftsbetrieb war den örtlichen Volksvertretungen für das Geschehen auf ihrem Territorium rechenschaftspflichtig, alle wichtigen Fragen, wie Maßnahmen der Erhaltung oder Erweiterung der Grundmittel mussten mit den örtlichen Organen abgestimmt werden. Der Betrieb hatte die Aufgabe, die in kleineren Gemeinden nebenamtlich mit bestimmten Wartungs- und Bedienungsaufgaben an den wasserwirtschaftlichen Anlagen Beschäftigten auf vertraglicher Grundlage in die Arbeit einzubeziehen.

Tschierschke schätzte ein, "dass durch die Konzentration der wasserwirtschaftlichen Kapazitäten die Betreuung der Anlagen in den Gemeinden verbessert, die Möglichkeit zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, zur Einführung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts, zum zweckmäßigen Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte und Geräte, zur Einrichtung von Verbundsystemen zum Zwecke eines Kapazitätsausgleiches geschaffen und eine schwerpunktmäßige Verteilung aller Mittel für die Erhaltung und Erweiterung der Anlagen nach gründlicher Vorbereitung möglich wird.

5.4. Die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB)

Die Größenordnung der Kreiswasserwirtschaftsbetriebe bewegte sich zum Beispiel im Bezirk Neubrandenburg, gemessen an der Belegschaftsstärke, zwischen 20 und 210 Beschäftigten. Es zeigte sich, daß nur die größeren unter ihnen in der Lage gewesen waren, "eine ökonomische Analyse ihrer Produktions- und Reproduktionsprozesse mit Hilfe eines aussagefähigen Rechnungswesens bei einigermaßen vertretbarem Aufwand durchzuführen" (Bauchwitz und Schweinberger 1964). In den kleineren Betrieben war eine fundierte Leitung von Produktion und Instandhaltung nicht möglich, weil entsprechende Unterlagen fehlten, so daß die Leitungstätigkeit der staatlichen Organe mehr oder weniger auf das Gebiet der Investitionen beschränkt blieb.

Der Rat des Bezirkes Neubrandenburg faábe deshalb im Oktober 1963 den Beschluß, mit Wirkung vom 1. Januar 1964 die bis dahin bestehenden VEB (K) Wasserwirtschaft zu einem bezirksgeleiteten VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zusammenzuschließen.

In den übrigen Bezirken liefen ebenfalls Vorbereitungen zur Bildung bezirksgeleiteter Betriebe. Ende 1963 wurden folgende wesentliche Probleme in der Wasserwirtschaft der DDR gesehen:

- ◆ lange Bauzeiten durch kleinteilige Investitionen,
- ◆ ein völlig vernachlässigter Zustand der vorhandenen Anlagen durch Aufteilung der Verantwortung für die Werterhaltung auf eine Vielzahl von Städten und Gemeinden und die Finanzierungsform im Rahmen der Gemeindehaushalte,
- ◆ weder Planung noch Abrechnung der Maßnahmen für die Werterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen in den Gemeindehaushalten,
- ◆ kaum Einsatz von modernen technischen Geräten,
- ◆ Mangel an Fachpersonal (vgl. hierzu auch Scholz 1964).

Am 12. Dezember 1963 beschloss der Ministerrat der DDR Grundsätze über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft. Auf dieser Grundlage wurde die Anordnung über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 23. März 1964 erlassen. Darin ist festgelegt, dass für jeden Bezirk aus den bestehenden finanz- und bruttogeplanten Wasserwirtschaftsbetrieben der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden bis zum 31. Dezember 1964 ein VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gebildet wird und die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Städte und Gemeinden in diese einzugliedern sind. Einzugliedern waren auch die bis dahin bestehende Bauleitungen für Investitionen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) waren der Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zu unterstellen.

Als wesentliche Aufgaben der VEB WAB wurden festgelegt:

- Versorgung der Bevölkerung, der gesellschaftlichen Einrichtungen und Betriebe mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz,
- Abgabe von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz für die Produktion (mit Angabe von einschränkenden Bedingungen),
- Abgabe von Wasser an Betriebe und Einrichtungen aus dem in eigener Rechtsträgerschaft befindlichen Brauchwasserversorgungsnetz,
- Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser und Niederschlagswasser bei Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz,
- Ableitung von industriellem Abwasser der Betriebe und Einrichtungen in das öffentliche Kanalisationsnetz entsprechend den erteilten Einleitungsbedingungen,
- Entwicklung und Erweiterung der Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung entsprechend der Perspektive des Gebietes, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und der Bilanzierung des Wasserdargebotes im Großezugsgebiet sowie vorbeugende Instandhaltung und Rekonstruktion der Anlagen.

Darüber hinaus erhielten sie die Aufgabe, die Industrie- und Gewerbebetriebe auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anschlussbedingungen bei Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und bei Einleitung von Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz zu überwachen sowie andere Betriebe und Einrichtungen in technisch-ökonomischen Fragen der

Wasserversorgung und Abwasserableitung und -behandlung zu beraten.

Maßnahmen der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel waren mit den Planungsorganen der Räte der Bezirke abzustimmen, der Betriebsdirektor war gegenüber dem Bezirkstag sowie gegenüber dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig. Planaufgaben und grundsätzliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den Kreisen, Städten und Gemeinden waren mit den Beauftragten für Wasserwirtschaft der örtlichen Räte abzustimmen. Der Betriebsdirektor hatte eine enge Zusammenarbeit mit der Organ "Beauftragter für Wasserwirtschaft" des Rates des Bezirkes zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß die Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen durch aktive Mitarbeit von Vertretern der Betriebe sowie fachliche Beratung unterstützt wurden (vgl. Voigt 1964).

Die Berufung und Abberufung von Betriebsdirektor, Technischem Direktor, ökonomischem Direktor, Kaderleiter sowie Hauptbuchhalter erfolgten durch den Generaldirektor der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

5.4.1. Die Struktur der VEB WAB

Struktur und Stellenpläne der Betriebe waren auf der Grundlage des bestätigten Rahmenstruktur- und Stellenplanes auszuarbeiten. Für den Neubrandenburger VEB WAB gab es bestimmte Ausnahmeregelungen, die wahrscheinlich in seiner Vorreiterrolle in diesem Konzentrationsprozeß begründet sind.

Dem Betriebsdirektor waren die Bereiche Kader, Sicherheitsinspektor, Betriebsschutz, Luftschutz, Brandschutz sowie der Hauptbuchhalter zugeordnet. Ihm unterstellt wurden der Technische Direktor, der Produktionsdirektor und der Ökonomische Direktor. Dem Produktionsdirektor wurden Betriebsbereiche unterstellt. Bei der Untergliederung in Produktionsbereiche waren Umfang und Konzentrationsgrad der Produktion sowie die Ausdehnung des Gebietes, Personalbestand und technische Ausstattung von Bedeutung. Der Betriebsbereichsleiter war verantwortlich für Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, vorbeugende Instandhaltung und Reparatur der Anlagen sowie für die Kontrolle der in seinem Bereich durchzuführenden Investitionen.

Voigt bezeichnete diese neue Struktur als "grundsätzliche Wende in der Arbeitsweise der Wasserwirtschaft" (Voigt 1964). Diese Einschätzung bestätigen Schweinberger und Schöler, wenn sie 1984 aus Anlass des zwanzigjährigen Bestehens des VEB WAB Neubrandenburg sagen, daß die 1964 geschaffene Struktur ein "für die weitere Entwicklung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im Bezirk entscheidender Schritt" war (Schweinberger und Schöler 1984). Durch die Vereinigung der kommunalen Betriebe zu einem Großbetrieb konnten Wasserversorgung und Abwasserbehandlung großräumiger betrieben und bestehende Unterschiede zwischen Stadt und Land verringert werden. Es wurden neue Formen der Bedienung und Instandhaltung der Vielzahl von Brunnen, Wasserwerken und Anlagen sowie des weitläufigen Rohrnetzes eingeführt.

Der VEB WAB Neubrandenburg behielt seinen Modellcharakter auch weiterhin: Seit 1975 wird die Mehrwerksbedienung auf der Basis berechneter Filterlaufzeiten beziehungsweise Filterrückspülzeiten praktiziert, 1982 wurde ein neues System der Mehrwerksinstandhaltung unter Berücksichtigung berechneter Instandhaltungszyklen eingeführt. Für die planmäßig vorbeugende Instandhaltung wurden Mustertechnologien mit einem hohen Wiederverwendungsgrad nach technologischen Stufen und Instandhaltungsgruppen ausgearbeitet und mit Zeitnormen und Wiederholungsintervallen nach Instandhaltungsoperationen belegt. In dieses System der Mehrwerksinstandhaltung waren 1984 von 523 Wasserversorgungsanlagen 498 Anlagen des Betriebes einbezogen. Nach Einschätzung des Betriebes wird durch diese Art der Bedienung

jährlich ein hoher Effekt hinsichtlich Arbeitszeit und Betriebskosten erzielt.

Per 31. Dezember 1983 waren 97,66 Prozent der Einwohner des Bezirkes Neubrandenburg aus zentralen Wasserversorgungsanlagen gegenüber 57 Prozent im Jahre 1964 angeschlossen. "Dieser Anschlußwert stellt bei der Siedlungsstruktur des Bezirkes mit 57 Einwohnern je km² internationalen Spitzenwert dar" (Schweinberger und Schöler 1984).

5.5. Die Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB WAB)

Auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft wurde angeordnet, mit Wirkung vom 1. April 1964 die Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit Sitz in Potsdam zu bilden. Sie sollte bis 31. Dezember 1964 Haushaltsorganisation sein und ab 1. Januar 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Sie war dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellt. Der VVB wurden alle VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und alle VEB Fernwasserversorgung unterstellt.

Die wesentlichen Aufgaben der VVB, die damit für den gesamten Reproduktionsprozeß der ihr zugeordneten Betriebe verantwortlich war (vgl. GBl.III 1964), waren:

- zentrale Leitung und Koordinierung aller Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der ihr zugeordneten Betriebe mit dem Ziel, die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung entsprechend der volkswirtschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten,
- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in ihrem Verantwortungsbereich,
- Ausarbeitung des dementsprechenden Perspektivplans, der die Übereinstimmung zwischen der von den Wasserwirtschaftsdirektionen vorgenommenen Bilanzierung des Wasserdargebotes mit den von den VEB in Abstimmung mit den örtlichen Organen ausgearbeiteten wasserwirtschaftlichen Kapazitäts- und Bedarfsbilanzen gewährleisten hatte.

Zur Unterstützung des Generaldirektors der VVB wurden unter anderem ein wissenschaftlich-technischer Beirat gebildet, dem Vertreter aus Instituten, Hoch- und Ingenieurschulen, der zentralen Berufsschule für Wasserwirtschaft sowie des VEB Projektierung Wasserwirtschaft angehörten. Zur Unterstützung der Neuerertätigkeit wurde ein Neuererrat gebildet (vgl. Voigt 1964). Bei der Lösung der ihr obliegenden Aufgaben hatte sie mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten. Die Strukturveränderungen in der Wasserwirtschaft der DDR 1964 geben folgendes Bild ab:

Bild 3: Struktur der Wasserwirtschaft der DDR - 1964

Anmerkung von der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

5.5.1. Die Struktur der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Die Struktur der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung war der Rahmenstruktur der ihr

zugeordneten Betriebe angepasst. Dem Generaldirektor der VVB waren die Bereiche Kader, Sicherheitsinspektor, Betriebsschutz, Luftschutz, Brandschutz sowie der Hauptbuchhalter zugeordnet. Dem Generaldirektor waren alle VEB Wasserversorgung, alle VEB Fernwasserversorgung sowie die zentrale Berufsschule für Wasserwirtschaft Letzlingen unterstellt.

Ende 1964 meinte Voigt, dass die Bildung der VEB und VVB schon zu spürbaren Verbesserungen geführt habe. Die Konzentration in der wasserwirtschaftlichen Produktion entspreche dem Konzentrationsprozeß in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion sowie dem Wohnungsbau. Die Entwicklung von Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wurde als kompliziert angesehen, weshalb die daraus entstehenden Probleme nicht auf der Ebene eines Betriebes und der örtlichen Staatsorgane lösbar seien, die Möglichkeiten für eine bedarfsgerechte Versorgung mit niedrigsten Kosten und die Aufholung der Rückstände der Wasserwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen der Volkswirtschaft könnten auf Grund der Gleichartigkeit der Aufgaben der Wasserwirtschaft am besten unter der Leitung der VVB erschlossen werden.

So konnte für das Jahr 1965 erstmalig ein zentraler Plan "Neue Technik" aufgestellt und den Betrieben Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung übertragen werden. Dazu gehörten Maßnahmen der Mechanisierung und Automatisierung der Anlagen, der Rationalisierung von Instandhaltungsarbeiten sowie zur Beseitigung von körperlich schwerer Arbeit, die in den Folgejahren in allen Betrieben eingeführt werden sollten. Für die Lösung der im zentralen Plan enthaltenen Aufgaben wurden jeweils bestimmte Betriebe ausgewählt, an der Lösung wirkten überbetriebliche Arbeitsgruppen mit. Die VVB sah es als ihre Aufgabe an, bewährte Methoden eines Betriebes zu verallgemeinern (vgl. Voigt 1964).

Im Jahr 1968 bestätigte Voigt die insgesamt günstige Einschätzung hinsichtlich der Auswirkung der neuen Struktur. Das betraf zum Beispiel die höhere Effizienz der Grundmittelwirtschaft, die planmäßige Rekonstruktion und Rationalisierung der Anlagen und die Orientierung von Forschung und Entwicklung sowie ihrer Umsetzung in der technischen Politik.

Rochlitzer bringt eine indirekte Begründung für die Notwendigkeit der zentralen Leitung der Lösung wasserwirtschaftlicher Aufgaben, indem er auf die vielfältigen Probleme hinweist, die für die Wasserwirtschaft aus der Ballung der industriellen Produktion erwachsen (vgl. Rochlitzer 1964).

5.6. Veränderungen der Struktur in der VVB und den VEB WAB 1967

Ausgehend von den gesammelten Erfahrungen sowie der Verordnung über Rechte und Pflichten der volkseigenen Produktionsbetriebe vom 9. Februar 1967 wurden einige Veränderungen in der Aufbauorganisation der VVB-Zentrale, der Betriebszentralen und der Betriebsbereiche eingeführt. Es wurde angestrebt, dass die Betriebsbereiche die Versorgungspflichten, angefangen von Betrieb und Instandhaltung der Anlagen bis zu den Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Rahmen der gebietswirtschaftlichen Erfordernisse voll wahrnehmen sollten.

Die wesentlichen Veränderungen in der VVB-Zentrale waren:

- ◆ dem Büro des Generaldirektors wurden die zwei Stabsorgane, das Büro des Generaldirektors und die Abteilung Kader / Berufsbildung zugeordnet,
- ◆ die Direktorate Technik und Produktion wurden neu geordnet. Ein wesentlicher Gesichtspunkt war hierfür die Herstellung der Einheit von Produktion und Investitionen,
- ◆ das Direktorat Technik wurde in Direktorat Wissenschaft und Technik umbenannt und sollte

sich auf alle Fragen von Forschung, Entwicklung, Rationalisierung, Neuererwesen einschließlich Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung konzentrieren,

- ◆ das Direktorat Produktion hatte mit der Zuordnung der Investitionen die erforderliche Einheit von einfacher und erweiterter Reproduktion wahrzunehmen,
- ◆ das Direktorat Ökonomie faßte die Abteilungen Planung, Finanzen/Absatz/Preise und Allgemeine Verwaltung zusammen.

Damit war beabsichtigt, dass sich die VVB auf ihr zukommende Hauptaufgaben konzentriert, Doppelarbeiten und Ressortgeist beseitigt werden. Die Anleitung der Betriebsdirektoren durch die VVB erfolgte in erster Linie unmittelbar durch den Generaldirektor sowie durch Arbeitsgruppen der VVB.

In den VEB WAB wurde die Struktur wie folgt verändert: 1) dem Betriebsdirektor wurden die Stabsorgane Kader und Berufsbildung, Organisation und Rechentechnik, Information und Dokumentation, Justitiar und Sicherheit zugeordnet, 2) ihm unterstellt wurden der Direktor für Technik, der Direktor für Produktion, der Direktor für Ökonomie, der Hauptbuchhalter sowie die Betriebsbereichsleiter, denen wiederum die Meister unterstanden.

Der Betriebsbereich hatte folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Erzielung einer hohen Funktionstüchtigkeit der Anlagen durch planmäßig vorbeugende Instandhaltung bei geringstem Kostenaufwand,
- Gewährleistung der effektiven Ausnutzung aller der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dienenden Grundfonds im jeweiligen Territorium,
- eigenverantwortliche Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit Produktion und Absatz stehen, einschließlich der Einführung neuer technologischer Verfahren,
- Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwands durch Kooperationsbeziehungen.

Die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Aufgaben stehenden Fragen hatte der Betriebsbereich mit den entsprechenden Institutionen selbständig abzustimmen und ökonomisch effektive Kooperationsbeziehungen zu anderen Betrieben und Einrichtungen zu organisieren. Die entsprechenden vertraglichen Beziehungen waren gemeinsam mit dem VEB WAB zu klären. Es war ebenfalls seine Pflicht, für alle Vorhaben, die sich auf die Entwicklung des Territoriums auswirken oder Forderungen an die örtlichen Staatsorgane auslösen würden, die Zustimmung der zuständigen örtlichen Staatsorgane herbeizuführen. Das betraf insbesondere solche Fragen wie Standorte von Investitionsobjekten, den Einsatz von Arbeitskräften sowie die Inanspruchnahme von Boden, von Kapazitäten der Energiewirtschaft und des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.

Die fachliche Anleitung und Kontrolle der auf ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich tätigen Mitarbeiter in den Betriebsbereichen oblag den Fachdirektoren und dem Hauptbuchhalter der Betriebszentrale.

Die territoriale Aufgliederung der Betriebsbereiche war festgelegt (vgl. Bild 4). Es war vorgesehen, territoriale Veränderungen nur in solchen Fällen vorzunehmen, in denen sich die Versorgungsgebiete zum Beispiel durch Einrichtung von Gruppen- oder Fernwasserversorgungssystemen ändern. Solche Veränderungen wie eine weitere Konzentration der Produktion oder die Schaffung von überörtlichen beziehungsweise zentralen Werkstatt-, Instandhaltungs- oder Berufsausbildungskapazitäten, deren Nutzung beabsichtigt war, sollten bei gleicher Struktur mittels Kooperationsbeziehungen und Vereinbarungen wahrgenommen werden.

Im Jahre 1975 wurde die VVB WAB im Zusammenhang mit generellen Umstrukturierungen in der gesamten Volkswirtschaft aufgelöst; die VEB WAB wurden dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft direkt unterstellt.

Bild 4: Grenzen der VEB WAB am 1. Januar 1968

I, II, III: Betriebsbereiche der VEB WAB

Quelle: Voigt, 1968

Anmerkung van der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

5.7. Veränderungen der Struktur der VEB WAB 1980

Mit der Weisung 13/80 wurde eine Änderung in der Struktur der VEB WAB mit dem Ziel, die Leitung und Planung zu "vervollkommen" sowie die Verwaltungsarbeit zu rationalisieren, vorgenommen. Einer der wesentlichen Punkte war der Einsatz eines Hauptingenieurs in der Zentrale des Betriebes als verantwortlichem Leiter für die Durchsetzung der Produktionsaufgaben. Dazu wurden alle Fragen der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, der Abwasserableitung und -behandlung, der Intensivierung der Produktion, der vorbeugenden Instandhaltung, der Reparatur der Werke, Anlagen, Netze und mobilen Technik, des störungsfreien Betriebs der Anlagen sowie der Beseitigung von Störungen und Havarien gezählt (vgl. Weisung 13/80).

Er war gleichzeitig Stellvertreter des Direktors, ihm unterstellt waren der Haupttechnologe, der Chefingenieur Wasserversorgung und Leiter der Wasserversorgung der Bezirksstadt, der Chefingenieur Abwasserbehandlung und Leiter der Abwasserbehandlung der Bezirksstadt, der Hauptmechaniker und Leiter der Abteilung Mechanik sowie die Leiter Wasserversorgung und/oder Abwasserbehandlung der Versorgungsgebiete. Er hatte diesen gegenüber Weisungsrecht (vgl. Weisung 13/80).

5.8. Die Entwicklung der VEB WAB im Überblick

Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft entwickelten sich über verschiedene über mehrere Zwischenstufen zu Großbetrieben der Wasserversorgung und der Abwasserableitung und -behandlung auf Bezirksebene. Die Hauptkennziffern ihrer Tätigkeit wurden von 1964 bis 1975 durch die Vereinigung Volkeigener Betriebe WAB (VVB WAB) nach einheitlichen Richtlinien geplant und abgerechnet. Diese Aufgaben wurden nach Auflösung der VVB WAB durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft direkt wahrgenommen.

Bei der Schaffung der so genannten K-Betriebe und deren Zusammenfassung zu Kreiswasserwerken und später zu den VEB WAB auf Bezirksebene handelt es sich um einen ununterbrochenen Zentralisierungsprozess. Bemerkenswert ist, daß im Gegensatz zu den zentralgeleiteten Z-Betrieben, die nach Einzugsgebietsgrenzen gegründet wurden, bei den VEB WAB um Einheiten nach Bezirksgrenzen, also um politisch und nicht wasserwirtschaftlich abgegrenzte Einheiten, handelt. Die Zentralisierung wurde mit der Gründung der Vereinigung Volkseigener Betriebe für die Wasserwirtschaftsbetriebe weiter fortgesetzt. Bei der Gründung dieser VVB WAB wurde auch in der Wasserwirtschaft ein Schritt vollzogen, der entsprechend in allen Bereichen der DDR-Wirtschaft getan wurde. Es handelt sich daher um eine zunächst sachfremd motivierte Maßnahme

Mit dieser Zentralisierung wurde die Voraussetzung für eine Professionalisierung geschaffen, die in den VEB WAB zu einer Konzentration von Fachkompetenz geführt hat. Zugleich bedeutete dies aber auch eine Entmachtung der Kommunen, die (fast) allen Einfluß auf die Entwicklung der Wasserwirtschaft auf ihrem Territorium verloren haben. Es ist auffällig, dass zwar von der Pflicht der Rechenschaftslegung bei den Räten der Kreise und Bezirke die Rede ist, aber Sanktionen, die die VEB WAB bei Nichterfüllen der ihnen übertragenen Aufgaben hätten treffen können, nicht erwähnt werden. Zu vermuten ist, daß es sich bei der Rechenschaftslegung tatsächlich um nicht mehr als die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes handelte.

Mit der weitergehenden Zentralisierung bestimmter Aufgaben der Wasserwirtschaft in der VVB WAB wurde eine Einrichtung geschaffen, die dem Umweltschutz verwandte Funktionen auf zentralstaatlicher Ebene wahrzunehmen hatte. Dieser hohe Zentralisierungsgrad der Wasserwirtschaft erlaubte später die Bildung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

6. Veränderungen in der staatlichen Organisation der Wasserwirtschaft 1958

Während im letzten Kapitel die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Vordergrund standen, werden im folgenden Teil die parallel dazu ablaufenden Umstrukturierungen der staatlichen Gewässeraufsicht und anderer wasserwirtschaftlicher Aufgabenbereiche betrachtet.

6.1. Die Aufgaben des Amtes für Wasserwirtschaft

Aufbauend auf dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I 1957, S. 65) und dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1958, S. 65) wurde am 13. Februar 1958 die Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBl. I, S. 188) erlassen. Damit wurde das Amt für Wasserwirtschaft ein selbständiges, zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und dem Ministerrat unterstellt. Es wurden folgende Hauptaufgaben festgelegt:

- Bilanzierung, Erschließung und Verteilung des dargebotenen Wassers an die Wirtschaftszweige und die Bevölkerung,
- Aufstellung eines langfristigen Perspektivplans der gesamten Wasserwirtschaft, der die politische und wirtschaftliche Zielstellung des Staates berücksichtigt,
- Festlegung der Aufgaben der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft,
- Wahrnehmung der staatlichen Gewässeraufsicht,
- Lösung der Grundsatzfragen in der wasserwirtschaftlichen Projektierung,
- Organisierung der technischen Leitung des Hochwasserschutzes und der Hochwasserabwehr,
- Organisierung der staatlichen Bauaufsicht für die Wasserwirtschaft und die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aller Wirtschaftszweige,

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Wasserwirtschaft und Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen auf diesem Gebiet,
- Fachliche Anleitung der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft,
- Anleitung der nachgeordneten Wasserwirtschaftsdirektionen und des Instituts für Wasserwirtschaft sowie fachliche Anleitung der Ingenieurschule für Wasserwirtschaft,
- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Planung, der Betriebswirtschaft und des Rechnungswesens in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der Wasserwirtschaft.

Die weitere Aufgliederung dieser Hauptaufgaben sowie die Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen den Wirtschaftszweigen und den örtlichen Organen der Staatsmacht auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft wurden in dem Statut des Amtes für Wasserwirtschaft festgelegt (GBl. I 1959, S. 807). Der Vertreter des Amtes für Wasserwirtschaft im Ministerrat war gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates. Zur komplexen Klärung wasserwirtschaftlicher Fragen und Koordinierung mit den interessierten Wirtschaftszweigen und zentralen Organen war ein Beirat für Wasserwirtschaft zu bilden.

Mit dieser neuen Zuordnung wurde der Wasserwirtschaft "eine von Sonderinteressen einzelner wassernutzender Wirtschaftszweige unabhängige Stellung im Staatsapparat zuerkannt" (Rochlitzer und Leder 1958). Daneben wurde in der Staatlichen Plankommission ein eigenes Fachgebiet Wasserwirtschaft gebildet.

Mit diesen Veränderungen in der staatlichen Organisation der Wasserwirtschaft und den Aufgaben des Amtes für Wasserwirtschaft waren Veränderungen bei den bis dahin zentral geleiteten Wasserwirtschaftsbetrieben verbunden.

6.2. Die Gründung der Wasserwirtschaftsdirektionen

Die nach Einzugsgebieten bestehenden 16 zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe (Zeitpunkt der Bildung und Sitz des 16. Betriebes gingen aus der Literatur nicht hervor) wurden aufgelöst. Am 1. Juli 1958 wurden die folgenden 7 Wasserwirtschaftsdirektionen nach Großeinzugsgebieten gebildet:

Tabelle 2: Die Gebiete der Wasserwirtschaftsdirektionen

Großeinzugsgebiet	Sitz in	Nummer
Küste - Warnow - Peene	Stralsund	I
Havel	Potsdam	II
Spree - Oder - Neiße	Cottbus	III
Obere Elbe - Mulde	Dresden	IV
Saale - Weiße Elster	Halle	V
Werra - Gera - Unstrut	Erfurt	VI
Mittlere Elbe - Sude - Elde	Magdeburg	VII

Bild 5: Grenzen der sieben Großeinzugsgebiete

hier soll eine ganzseitige Photokopie eingeklebt werden
Quelle: Rochlitzer und Leder, 1958

Anmerkung van der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

Sie waren dem Amt für Wasserwirtschaft nachgeordnete Haushaltsorganisationen und Rechtsträger der zentralen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Sie hatten die technisch-wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben der Wasserbewirtschaftung in ihren Einzugsgebieten an den zentralen Wasserläufen und wasserwirtschaftlichen Anlagen wahrzunehmen.

Die Gewässerunterhaltungs- und Meliorationsbaukapazitäten der zentralen Wasserwirtschaftsbetriebe waren innerhalb der Bezirksgrenzen als VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau zusammenzufassen und den Räten der Bezirke mit Bildung von Außenstellen in den Kreisen zu unterstellen. Ihre Hauptaufgaben waren Unterhaltung und Ausbau der zentralen und örtlichen Vorfluter, der Hochwasserschutz, Arbeiten der Landschaftsgestaltung und des Meliorationswesens.

Diese Trennung beider Aufgabenbereiche wurde auf einer Beratung des Amtes für Wasserwirtschaft am 25. September 1958 als ein "Wendepunkt in der Entwicklung" der Wasserwirtschaft und als "Voraussetzung für die Erreichung einer höheren Qualität der Arbeit der staatlich-sozialistischen Wasserwirtschaft" (Henneberg 1959) bezeichnet. Durch die damit bewirkte Beseitigung der bis zu dem Zeitpunkt bestehenden Doppelfunktion der Wasserwirtschaft sollte die Basis dafür geschaffen werden, das Wasser so an die Wassernutzer verteilen zu können, daß die von der Regierung beschlossenen Pläne zur vorgesehen Entwicklung der Volkswirtschaft damit abgedeckt werden können.

Es sollte einerseits der für die Erfüllung der genannten Aufgaben notwendige Apparat vereinfacht werden, andererseits wiederum eine ausreichende zentrale Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der übrigen Wirtschaft ohne Behinderung der optimalen Erschließung der örtlichen Reserven gewährleistet werden. Die Bewirtschaftung nach Großeinzugsgebieten wurde als "fortschrittliche Bewirtschaftungsform des Wasserdargebotes, die eine zweckmäßige Lösung der ökonomisch-technischen und staatlich-administrativen Aufgaben der Wasserwirtschaft ermögliche" (Rochlitzer und Leder 1958) angesehen. Es wurde damit gleichzeitig die Erwartung verbunden, "daß die zum Teil vernachlässigten Hoheitsaufgaben im gesamtwasserwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse bald nachgeholt werden und damit eine gute Grundlage für die Lösung von Einzel- und lokalen Aufgaben gegeben wird" (Voigt 1958).

Die wesentlichen Aufgaben der Wasserwirtschaftsdirektionen waren (GBL 1958):

- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in ihrem Bereich,
- Perspektiv-, Vor- und Jahresplanung für das Einzugsgebiet auf der Grundlage regionaler Wasserbilanzen,
- wasserwirtschaftliche Projektierung und Bauaufsicht,
- Wahrnehmung der Investitionsträgerschaft für zentrale wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- Durchführung der Gewässeraufsicht an zentralen Vorflutern,
- Aufstellung von Wassernutzungsplänen für ober- und unterirdische Gewässer,

- technische Leitung bei der Hochwasserabwehr in den Bezirkskatastrophenkommissionen,
- Wahrnehmung der Unterhaltungspflicht an den zentralen Wasserläufen,
- technisch-wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht in Fragen der Wasserwirtschaft,
- Mitarbeit in den Ingenieurkollektiven bei den örtlichen Räten.

Auf der oben genannten Beratung wurden die Aufgaben der Wasserwirtschaftsdirektionen näher erläutert und konkreten Struktureinheiten zugeordnet.

Die Abteilungen III hatten die Aufgabe, "die Wassernutzung zu kontrollieren, den zulässigen Umfang der Inanspruchnahme der Gewässer sowie die erforderlichen Anlagen festzulegen, bauliche Anlagen als aufsichtsführendes Organ zu genehmigen und die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu überwachen" (siehe oben).

Hinsichtlich der Gewässeraufsicht wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die konsequente Durchsetzung der in der Abwasserverordnung des Ministerrats vom 15. März 1956 enthaltenen Vorschriften über den Bau und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen zu legen sei. Das hatte seine Ursache in der stark gestiegenen Inanspruchnahme der Gewässer durch die Industrie, insbesondere durch die chemische Industrie, dem vielfach noch nicht realisierten Zusammenhang zwischen Abwasserreinigung und Wasserversorgung sowie der ungenügenden Rückgewinnung beziehungsweise Verwertung von teilweise recht wertvollen Abwasserinhaltsstoffen.

Um eine planmäßige Gewässeraufsicht gewährleisten zu können, sollte eine exakte Analyse der Beschaffenheit des Oberflächenwassers einschließlich quantitativer und qualitativer Klassifizierung der Wasserläufe durchgeführt werden, die die Grundlage für die mit der Abwasserverordnung geforderten Abwasserlastpläne und damit für alle Entscheidungen über Zulassungen neuer Abwassereinleitungen in die Gewässer bilden sollten. Damit war auch eine wesentliche Aufgabe der Laboratorien der Wasserwirtschaft benannt.

Mit der VO vom 13. Februar 1958 wurde der Wasserwirtschaft erstmalig das Recht und die Pflicht zur Ausübung der staatlichen Bauaufsicht übertragen. Mit der ebenfalls am 13. Februar erschienenen Verordnung über die Organisation des Bauwesens wurde eine Trennung der Projektprüfung von den Aufgaben der Bauaufsicht verfügt.

Den Abteilungen III der Wasserwirtschaftsdirektionen waren ebenfalls wesentliche Aufgaben hinsichtlich der Ausübung der staatlichen Bauaufsicht für alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zugeordnet. Grundlage ihrer Arbeit bildeten die Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht und die Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, wonach ihre Aufgabe auf die Prüfung von Bauvorhaben und Erteilung von Baugenehmigungen, Bauabnahmen und die Kontrolle über die Erhaltung baulicher Anlagen eingegrenzt wurde. Um das Defizit an qualifizierten Mitarbeitern in den Kreisen als eigenverantwortlichen Staatsorganen mit überbrücken zu helfen, sollten sie nach Absprache mit den Kreisen Prüfungen und Baugenehmigungen von innerhalb der örtlichen Wasserwirtschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen mit übernehmen. Aufgabe der Bauaufsicht war ebenfalls die Abstimmung aller Vorhaben mit den Belangen der Hygiene, der Feuerlöschpolizei, des Verkehrswesens, der Landschaftsgestaltung sowie weiterer an der Maßnahme Interessierter beziehungsweise von ihr Betroffener.

Auf der oben genannten Beratung begrüßten verschiedene Redner die Übertragung der Aufgaben

der Bauaufsicht an ein staatliches Organ, sie hielten die generelle Wahrnehmung dieser Verantwortung durch die WWD für die langfristig sinnvollste Lösung. Es sollte damit gleichzeitig die Voraussetzung dafür geschaffen werden, die örtliche Verbindung zu den übrigen Wirtschaftszweigen, den Räten der Bezirke und Kreise bei der Wahrnehmung der regionalen Aufgaben besser zu unterstützen (vgl. Musterle 1958).

Die Verordnung vom 13. Februar 1958 sah die Schaffung von Flußmeisterbereichen vor, "die je rund 50 km Lauflänge eines Flusses umfassen" (Rochlitzer und Leder 1958). Damit wurde eine neue Form der Bearbeitung der Einzugsgebiete geschaffen. Die Flußmeister waren verantwortlich für alle lokalen Fragen der Wasserbewirtschaftung und hatten Leit-, Kontroll- und Beratungsaufgaben. Zu ihren Tätigkeitsmerkmalen gehörten neben der Verwaltung sowie der Überwachung des Betriebes und der Unterhaltung bestehender wasserwirtschaftlicher und wasserbaulicher Einrichtungen ebenso Fragen der Gewässeraufsicht und -kontrolle. Rochlitzer und Leder schreiben dazu:

"Besondere Bedeutung kommt den gesellschaftlichen Aufgaben des Flußmeisters zu; das sind die Beratung der örtlichen Organe, insbesondere der Gemeinden, sowie die Mobilisierung der Bevölkerung für gewisse Aufgaben der Wasserwirtschaft, zum Beispiel die Instandhaltung von Ufern, die Hochwasserabwehr und Maßnahmen des Gewässerschutzes, die in Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen, der Nationalen Front, dem Anglerverband, dem deutschen Kulturbund, den Naturschutzbeauftragten usw. durchzuführen sind.

Die Anleitung der Flussmeister obliegt den Wasserwirtschaftsdirektionen, die aus ihrem Kaderbestand qualifizierte Ingenieure in die Teileinzugsgebiete delegieren und ihnen die Aufgabe eines Oberflussmeisters übertragen. Diesen Oberflussmeistern kommt in der sozialistischen Wasserwirtschaft eine besonders verantwortliche gesellschaftliche und technische Leitfunktion zu. Als Organ der Wasserwirtschaftsdirektion an der Basis ist der Oberflussmeister für die Bearbeitung aller Fragen der Wasserbewirtschaftung in seinem Teileinzugsgebiet, die sich unter politischen, ökonomischen, technischen und organisatorischen Gesichtspunkten ergeben, verantwortlich" (Rochlitzer und Leder 1958).

Das Institut für Wasserwirtschaft war nach dieser Verordnung weiterhin dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellt. Die Außenstellen des Institutes wurden den Wasserwirtschaftsdirektionen als Forschungsstellen angegliedert. Die Grundsatzaufgaben sollten ihnen vom Direktor des Institutes, regionale Aufgaben von den Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen übertragen werden.

Das Institut sollte Hauptaufgaben der wasserwirtschaftlichen Forschung bearbeiten, die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft koordinieren, die Forschungsergebnisse in den Großeinzugsgebieten auswerten und dem Amt für Wasserwirtschaft Maßnahmen für ihre Einführung in die Praxis vorschlagen.

Die resultierenden Veränderungen in der Wasserwirtschaft der DDR im Jahre 1958 lassen sich im Überblick folgendermaßen darstellen:

Bild 6: Struktur der Wasserwirtschaft der DDR - 1958

Anmerkung von der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

6.3. Die Aufgaben der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise

Mit der Verordnung vom 13. Februar 1958 wurde festgelegt, dass den Räten der Bezirke und Kreise in Erweiterung der bis dahin wahrgenommenen wasserwirtschaftlichen Aufgaben zusätzlich einige der bis dahin zentral bearbeiteten Aufgaben der Wasserwirtschaft zu übertragen sind. Diese Aufgaben erstreckten sich auf einen großen Teil der Vorfluter und Schöpfwerke, von Aufgaben der Kleinstprojektierung, der dafür notwendigen Gütekontrolle, der Bauleitung und der staatlichen Bauaufsicht für wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Insgesamt sollten 60 bis 70 Prozent der bis dahin zentral verwalteten wasserwirtschaftlichen Anlagen den örtlichen Organen der Staatsmacht übergeben werden (vgl. GBl. I 1958, S. 188).

Man versprach sich davon eine wesentliche Verbesserung der Gewässerunterhaltung, da die dafür erforderlichen Mittel an die Räte der Kreise zweckgebunden bereitgestellt werden sollten. Gleichzeitig konnten die Bewirtschaftung der Gewässer nach Schwerpunkten innerhalb der Kreise gesteuert sowie die Vorfluter unabhängig von Gemeindegrenzen und der Höhe der in einer einzelnen Gemeinde verfügbaren Mittel instand gehalten werden (vgl. Voigt 1958).

In der gleichen VO war festgelegt, bei den Räten der Bezirke Abteilungen Wasserwirtschaft (gegebenenfalls und Verkehr) und bei den Räten der Kreise Arbeitsgebiete Wasserwirtschaft zu bilden.

Diesen Fachorganen der Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke und der Kreise oblagen die in den Bezirken und Kreisen anfallenden Fragen der Wasserwirtschaft, wie die Lenkung der Produktionsaufgaben für Wasserversorgung, die Abwasserreinigung sowie die Gewässerunterhaltung und Meliorationsbauten und auch staatlich-administrative Aufgaben. Die Koordinierung der wasserwirtschaftlichen mit den übrigen volkswirtschaftlichen Aufgaben auf Bezirks- und auf Kreisebene konnte dadurch erfolgen, dass das Fachorgan Wasserwirtschaft im Bezirk dem Wirtschaftsrat des Bezirkes und das Fachorgan Wasserwirtschaft im Kreis der Plankommission des Kreises unterstellt wurde (vgl. Rochlitzer und Leder 1958).

Die Arbeitsgebiete Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise hatten die Aufgabe, die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe und die wasserwirtschaftlichen Einrichtungen in den Gemeinden anzuleiten sowie die Funktion der staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaft und die Projektbestätigung wahrzunehmen.

Bei der Planung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen waren auf jeder Ebene die auf der jeweils höheren Ebene vorgesehenen beziehungsweise großräumige Maßnahmen der zentralgeleiteten Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Räte der Bezirke hatten ihre Pläne bei der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Wasserwirtschaft einzureichen (vgl. GBl. I 1958, S. 191).

Damit ergaben sich 1958 insgesamt folgende wesentliche Veränderungen, die vor allem die Funktionen der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise betreffen:

Bild 7: Räte der Bezirke und Kreise in der Wasserwirtschaft der DDR - 1958

Anmerkung von der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

Drei Jahre später, im Februar 1961, wurde auf einer zentralen Tagung des Amtes für Wasserwirtschaft festgestellt, "dass die Voraussetzungen zur Durchführung dieser Aufgaben in den Referaten der einzelnen Kreise sehr verschieden sind" (SAG 1962). Es wurden Zweifel dahingehend geäußert, dass die Referenten für Wasserwirtschaft diese Aufgaben in dem erforderlichen Umfang überhaupt erfüllen könnten.

Eine Arbeitsgemeinschaft des Bezirkes Potsdam untersuchte die Ursachen näher und stellte die Ergebnisse einschließlich Vorschlägen im Frühjahr 1962 zur Diskussion (vgl. SAG 1962). Als wesentliche Ursachen wurden die Unterbesetzung der Referate Wasserwirtschaft in den R.,ten der Kreise, die fachlich nicht ausreichende Qualifikation der Referenten sowie das Fehlen von solchen notwendigen Arbeitsunterlagen, wie Übersichten über die wasserwirtschaftlichen Anlagen, genannt.

Aus der Diskussion geht hervor, dass solche Fragen, wie Berechtigung zur Ausübung der staatlichen Bauaufsicht, Zuständigkeit zur Erteilung von Entnahme- und Einleitungsgenehmigungen sowie die Unterhaltung der bruttogeplanten Kleinstwasserwerke, in den Gemeinden nicht geklärt waren. Koenig fordert, die Ergebnisse von Untersuchung und Diskussion einer Anweisung zugrunde zu legen, die vom Amt für Wasserwirtschaft herausgegeben werden sollte (vgl. Koenig 1962).

Ausgehend von dem großen öffentlichen Interesse, das Fragen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung haben, wurden im Beschluss des Präsidiums des Ministerrats über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft vom 12. Dezember 1963 die Grundsätze der Zusammenarbeit der 15 VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie der ihnen übergeordneten VVB mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gewählten Volksvertretern und den Bürgern der Wohngebiete festgelegt.

Es ging darum, wasserwirtschaftliche Maßnahmen besser in Übereinklang mit den Erfordernissen der Gebietsentwicklung bei Nutzung aller örtlichen Reserven zu bringen, was als Einheit von Produktions- und Territorialprinzip bezeichnet wurde. Die sich entwickelnden Formen, der jeweilige Initiator sowie der Grad der abgestimmten Arbeit waren in den Bezirken verschieden.

Der Rat des Bezirkes Cottbus erarbeitete auf der Grundlage der vorliegenden Gesetze konkrete Aufgabenstellungen für die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden. Aus einem Bericht des VEB WAB Cottbus geht hervor, dass durch diese Art der Zusammenarbeit die gestellten Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung schrittweise gelöst wurden. Als entscheidend dabei wurde der Abschluss von Verträgen zur Regelung der ökonomischen Beziehungen zwischen den örtlichen Staatsorganen und dem Betrieb angesehen (vgl. Brune 1965).

Ausgehend von den Erfahrungen erließ der Ministerrat am 24. Februar 1965 einen Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses vom 12. Dezember 1963. Er enthält die Rechte und Aufgaben der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie die Aufgaben der Organe und Betriebe der Wasserwirtschaft bei der Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten. Die Aufgaben der örtlichen Räte sind untergliedert nach Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

Als wesentliche Aufgaben der Räte der Bezirke wurden festgelegt:

- Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten, Hochwassergebieten, Talsperren- und Küstenschutzgebieten,
- Festlegung von Bezugskontingenten für Industriebetriebe und Großabnehmer, die aus dem Trinkwassernetz öffentlicher Wasserversorgungsanlagen versorgt werden,
- Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie die Abwehr akuter Hochwasser- und Eisgefahren, akuter Gefahren aus Verunreinigungen der Gewässer, die Sicherung der Notwasserversorgung und weitere Maßnahmen zur Einschränkung von Schäden in Trockenperioden,
- Bildung der bezirklichen Schaukommissionen und Staubeiräte und Organisierung ihrer Arbeit,

- Zustimmung zu den von den VEB WAB für den Bezirksbereich auszuarbeitenden Perspektiv- und Jahresplänen,
- Koordinierung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben auf Bezirksebene,
- Anleitung und Kontrolle der dem Rat des Bezirkes nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich Instandhaltung, Modernisierung, Erweiterung und Neubau von Eigenwasserversorgungs- und -abwasserbehandlungsanlagen,
- Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise.

Die Räte der Bezirke hatten das Recht, von den VEB WAB Rechenschaft zu wesentlichen Fragen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie von den Wasserwirtschaftsdirektionen zu Instandhaltung und Ausbau der Gewässer sowie über den Hochwasserschutz zu fordern. Die Aufgaben der Räte der Kreise sowie der Städte und Gemeinden wurden analog denen der Räte der Bezirke für ihre Ebene festgelegt. Die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung einschließlich ihrer Betriebs- und Meisterbereiche sowie die Wasserwirtschaftsdirektionen mit ihren Oberflusmeistereien und Flussmeistereien hatten entsprechend ihren Aufgabengebieten Mitwirkungspflichten beziehungsweise vor den örtlichen Räten Rechenschaft abzulegen.

Die Struktur der Wasserwirtschaft der DDR nach 1965 stellt sich wie folgt dar:

Bild 8: Wasserwirtschaftliche Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise - 1965

Anmerkung von der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

In dem Beschluss vom 12. Dezember 1963 war den obersten Organen der Staatsmacht auf dem Territorium der Bezirke, den Bezirkstagen, empfohlen worden, Ständige Kommissionen für Wasserwirtschaft einzurichten. Gruner berichtet über die Tätigkeit der Ständigen Kommission Wasserwirtschaft im Bezirkstag Karl-Marx-Stadt. Sie setzte sich aus Fachingenieuren der Wasserwirtschaft, Experten der Land- und Forstwirtschaft, der Hygiene und Mitarbeitern der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie einem Juristen zusammen. Ihre Aufgaben waren:

Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben,

Kontrolle der Einhaltung wassergesetzlicher Bestimmungen,

Vorbereitung von Ratstagungen,

Erarbeitung von Vorlagen für den Bezirkstag,

Fragen der Kooperation (vgl. Gruner 1967).

Am 12. Juli 1973 wurde das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR verabschiedet. "Hauptanliegen der örtlichen Volksvertretungen aller Ebenen und ihrer Räte ist, in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium zu leiten und zu planen. Mit dem neuen Gesetz hat der Rat des Bezirkes in Durchführung der obigen Grundsätze das Recht und die Pflicht erhalten, die Pläne der Kapazitätsentwicklung und der Investitionen der Wasserwirtschaft im Bezirk auf ihre Übereinstimmung mit der geplanten Entwicklung des Bezirkes zu prüfen und hierzu Vorschläge zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde gesetzlich geregelt, daß die Übereinstimmung zwischen zweigleicher und territorialer Entwicklung Voraussetzung für die Bestätigung der Pläne durch die

zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Wasserwirtschaft ist" (Vogel 1973).

Mit der direkten Unterstellung des Amtes für Wasserwirtschaft unter den Ministerrat im Jahre 1958 wurde der Wasserwirtschaft eine von anderen Wirtschaftszweigen unabhängige Stellung zuerkannt. Die Bildung von Wasserwirtschaftsdirektionen als dem Amt für Wasserwirtschaft nachgeordneten Haushaltsorganisationen diente der Erfüllung der technisch-wissenschaftlichen und staatlich-administrativen Aufgaben der Wasserbewirtschaftung. Die Verantwortung für die Koordinierung wasserwirtschaftlicher Fragen mit verschiedensten Nutzerinteressen wurde den Gebietskörperschaften übertragen.

Die Kontrolle, die die Kreise und Bezirke über die Gewässerbewirtschaftung und die staatliche Gewässeraufsicht ausüben konnten, war am Ende dieser Umstrukturierung nur noch sehr schwach. Den Kommunen kamen in diesem Bereich keine Zuständigkeiten mehr zu. Insgesamt kann auch im Bereich der staatlich-administrativen Aufgaben des Gewässerschutzes und der Gewässerbewirtschaftung von einem Zentralisierungsprozess gesprochen werden.

7. Weiterentwicklungen in den 70'er Jahren

Die wasserwirtschaftliche Entwicklung, die in den letzten beiden Kapiteln beschrieben wurde, setzt sich in den 70'er Jahren überwiegend auf zentralstaatlicher Ebene fort. Die wichtigsten institutionellen Strukturmaßnahmen werden im Folgenden dargestellt.

7.1. Die Bildung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

In der Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien vom 3. Januar 1972 wird darüber informiert, dass das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft per 1. Januar 1972 gebildet wird und im Rahmen seiner Verantwortung die Aufgaben des bisherigen Amtes für Wasserwirtschaft übernimmt (GBl. II, 1972 S. 397).

Entsprechend seinem Statut war das Ministerium auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Sicherung der Deckung des ständig wachsenden Wasserbedarfs von Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft durch Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wasserdargebots nach Menge und Beschaffenheit sowie Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserhaushaltsbilanzen in und zwischen Flusseinzugsgebieten,
- Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nach Menge und Qualität, Reinigung kommunaler Abwässer durch öffentliche Anlagen der Wasserwirtschaft und Festlegung der Bedingungen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung und -behandlung durch solche Anlagen,
- Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs sowie Ausarbeitung langfristiger Entwicklungsrichtungen für Forschung und Entwicklung in der Wasserwirtschaft sowie Erarbeitung von Vorschlägen für die wasserwirtschaftliche Forschung in anderen Bereichen der Volkswirtschaft sowie deren Koordinierung,
- Instandhaltung und Ausbau der der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewässer und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Anlagen einschließlich der des

Hochwasser- und Küstenschutz sowie der Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserreinigung,

- Erarbeitung und Verwirklichung von Vorschlägen zur effektiven Nutzung der in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft vorhandenen wasserwirtschaftlichen Grundfonds, zur Schaffung von Gemeinschaftsanlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und zur Gestaltung der Bedingungen für die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme und Abwassereinleitung im Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen,
- Ausübung der staatlichen Gewässeraufsicht zur Sicherung eines rationellen Einsatzes von Wasser durch die wassernutzenden Bereiche der Volkswirtschaft, zur Kontrolle des Schutzes der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen und zur Gewährleistung der Nutzung der Gewässer für die Erholung der Werktätigen auf der Grundlage staatlicher Normative und Genehmigungen.
- Prognosen, lang- und kurzfristige Pläne waren im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zu erarbeiten. In Abstimmung mit den Räten der Bezirke waren grundlegende Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium und zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen in die Pläne aufzunehmen (vgl. GBl. I 1975, S. 700).

7.2. Die Aufgaben der neuen Wasserwirtschaftsdirektionen

Mit der Verfügung vom 26. Juni 1975 gab es Neuordnungen über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wasserwirtschaftsdirektionen. Sie waren dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unterstellte rechtsfähige Haushaltsorganisationen für die rationelle Wasserbewirtschaftung. Sie waren nach Flusseinzugsgebieten organisiert und verantwortlich für:

- die Durchsetzung einer einheitlichen Leitung und Planung der Entwicklung der Wasserwirtschaft zur Sicherung der Wasserversorgung für Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft,
- die rationelle Bewirtschaftung der zugeordneten Gewässer und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie des allgemeinen Hochwasser- und Küstenschutzes in den Flueinzugsgebieten und Territorien bei minimalem gesellschaftlichem Aufwand und effektivem Einsatz der wasserwirtschaftlichen Anlagen aller Bereiche der Volkswirtschaft,
- die Ausübung der Gewässeraufsicht sowie Instandhaltung und Ausbau der ihnen zugeordneten Wasserläufe und Wasserstraßen einschließlich der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Anlagen.

Die Wasserwirtschaftsdirektionen (WWD) führten die Bezeichnung:

Tabelle 3: Die 5 Wasserwirtschaftsdirektionen 1975

Wasserwirtschaftsdirektion	Nummer
Küste	I
Oder/Havel	II
Untere Elbe	III
Saale/Werra	IV
Obere Elbe/Neiße	V

Die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen unterstand dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, er war ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die WWD hatten folgende Organe zu bilden:

- ◆ Oberflußmeistereien als Bereiche der Wasserwirtschaftsdirektionen zur Durchführung der Aufgaben in den Territorien der Bezirke,
- ◆ Komplexbauleitungen zur Vorbereitung und Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben,
- ◆ Talsperrenmeistereien zur einheitlichen Leitung und Bewirtschaftung der Talsperren.

Für das Territorium der Hauptstadt der DDR, Berlin, wurden die Aufgaben durch die Oberflußmeisterei (OFM) Berlin wahrgenommen, die damit de facto den Rang einer Wasserwirtschaftsdirektion erhielt.

Die Wasserwirtschaftsdirektionen und die Oberflußmeisterei Berlin hatten für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft auf folgenden Gebieten koordinierende und kontrollierende Aufgaben:

Tabelle 4: Zentralaufgaben einzelner Wasserwirtschaftsdirektionen

Einrichtung	Aufgaben
OFM Berlin	Zivilverteidigung, Einsatzkräfte und Material für Extremsituationen und Havarien, Störreserve, Dienstkleidung, Verkehrsfunk, Dienstbote, Feriendienst
WWD Oder/Havel	Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit mit Polen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern
WWD Untere Elbe	Wasserbilanz Elbe; Hydrogeologie, Schadstoffbekämpfung
WWD Obere Elbe/Neiße	Talsperreninspektion Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit mit der Tschechoslovakei auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern

Auf der Grundlage der staatlichen Pläne hatten die Wasserwirtschaftsdirektionen langfristige Entwicklungskonzeptionen sowie Pläne auszuarbeiten, mit den Räten der Bezirke abzustimmen und

vor dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu verteidigen. Sie hatten sich im wesentlichen auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- die ständige und vorausschauende wasserwirtschaftliche Entwicklungsplanung nach Flusseinzugsgebieten,
- die Erfassung des Wasserbedarfs der Nutzer.

Die Wasserwirtschaftsdirektionen waren für die flussgebietsweise Erfassung des Wasserbedarfes, die Ermittlung des Wasserdargebotes und die Ausarbeitung der Wasserbilanzierung verantwortlich. Sie hatten insbesondere über die Oberflussmeister und Flussbereichsleiter eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zusammenzuarbeiten und sie bei der Koordinierung und Kontrolle der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung und für den Hochwasser- und Küstenschutz zu unterstützen. Die wesentlichsten Aufgaben waren:

- die ständige und vorausschauende wasserwirtschaftliche Entwicklungsplanung nach Flusseinzugsgebieten zur weiteren Intensivierung und Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung und der Industrie, der Wasserbereitstellung für die Landwirtschaft, insbesondere für das Meliorationsprogramm, der Abwasserableitung und Behandlung, Wasserrückhaltung, Wasserüberleitung und Sanierung der Flussgebiete auf der Basis grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen in den Flussgebieten und Bezirken unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds aller Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft,
- die Erfassung des Wasserbedarfes der Nutzer im Flusseinzugsgebiet, gegliedert nach Bezirken und Zweigen sowie nach Menge und Beschaffenheit und die Erarbeitung der erforderlichen Intensivierungsmaßnahmen zur Entwicklung wasserwirtschaftlicher Kapazitäten durch den Gewässerausbau, die Rekonstruktion und Erweiterung vorhandener sowie die Errichtung neuer wasserwirtschaftlicher beziehungsweise wasserbaulicher Anlagen für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs,
- die Erfassung und Überwachung des Oberflächenabflusses, der Grundwasserstände sowie der Beschaffenheit der Gewässer mit Hilfe von Basis-, Kontroll-, Überwachungs- und Sondernetzen und deren Auswertung auf der Grundlage des einheitlichen Kontroll- und Überwachungssystems des Ministeriums,
- die Gewährleistung der geohydrologischen Vorläuferkundung der Grundwasserressourcen und deren Auswertung,
- die ständige Analyse der Inanspruchnahme des Wasserdargebotes sowie die Auswertung der von den Räten der Bezirke im Zuge der territorialen Koordinierung ermittelten wasserwirtschaftlichen Kapazitäten aller Bereiche der Volkswirtschaft als Grundlage für die Erarbeitung weiterer Intensivierungsmaßnahmen, wozu sie das Wassernutzungsregister führen,
- die flussgebietsweise Bilanzierung des Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit einschließlich der Zusammenfassung der Bilanzergebnisse nach Bezirken und Zweigen für die gegenwärtigen und künftigen Verhältnisse,
- die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des allgemeinen Hochwasser- und Küstenschutzes,
- die Vorbereitung von Entscheidungsvorschlägen für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte zur Festlegung von Trinkwasserschutz- und Talsperrengebieten zur Sicherung der Wasserversorgung und für Hochwassergebiete, wozu sie Register wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete einschließlich der Deponieflächen führen,

- die ständige Analyse extremer hydrologischer Situationen im Flusseinzugsgebiet (vgl. VuM/MUW 4/75).

Auf den Gebieten der territorialen Planung, der Instandhaltung und des Ausbaus der zugeordneten Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie der Gewässeraufsicht werden die Aufgaben der Wasserwirtschaftsdirektionen in den Territorien der Bezirke von den Oberflußmeistereien wahrgenommen.

7.3. Die Aufgaben der Oberflußmeistereien

In der genannten Verfügung vom 26. Juni 1975 waren die Aufgaben der Oberflußmeistereien ebenfalls festgelegt:

- Zusammenfassung der Fünfjahres- und Jahrespläne der Wasserwirtschaft für die Territorien der Bezirke unter Einbeziehung aller Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft im Territorium der Bezirke,
- Instandhaltung und Ausbau der den Wasserwirtschaftsdirektionen im Bezirksterritorium zugeordneten Gewässer und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie sonstigen Grundfonds, wobei sie über die Flussbereiche die Abstimmung der Maßnahmen mit den Räten der Kreise zu sichern hatten,
- Bewirtschaftung von Gewässern und Betrieb von Überleitungs-, Versorgungs- und Hochwasserschutzanlagen, deren Auswirkungen im wesentlichen territorial begrenzt sind, sowie gegebenenfalls von Talsperren durch Talsperrenmeistereien,
- Regelung und Kontrolle der Gewässernutzungen auf der Grundlage der im Territorium verfügbaren Wasserressourcen entsprechend den in den Wasserwirtschaftsdirektionen erarbeiteten Wassermengen- und Wassergütebilanzen, Führung des Wassernutzungsregisters,
- Kontrolle der Reinhaltung und des Instandhaltungszustandes der Gewässer,
- Kontrolle der Einhaltung der wassergesetzlichen Bestimmungen,
- Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Landes- und Zivilverteidigung,
- Gewährleistung einer ständigen hohen Einsatzbereitschaft der zugeordneten Kräfte und Mittel zur Verhinderung beziehungsweise Minderung der Auswirkungen von Havarien und wasserwirtschaftlichen Extremlagen,
- Mitarbeit in Schutzzonen- und Schaukommissionen sowie Staubeiräten (vgl. VuM/MUW 4/75).

Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Oberflußmeisterei Berlin waren mit Verfügung vom 30. Dezember 1974 beziehungsweise deren Änderung mit der Verfügung 5/79 gesondert geregelt (vgl. VuM/MUW 2/75 und VuM/MUW 1/79).

7.4. Die Staatliche Gewässeraufsicht

Mit dem Wassergesetz von 1963 wurde festgelegt, dass die Gewässeraufsicht durch das Amt für Wasserwirtschaft, die Wasserwirtschaftsdirektionen, die Wasserstraßenämter und die örtlichen Räte ausgeübt wird. Für alle das Wasserstraßennetz in Berlin (Ost und West) betreffenden Fragen war

das Ministerium für Verkehrswesen zuständig.

"Die Gewässeraufsicht umfasste

- ◆ die Regelung der Gewässernutzung,
- ◆ die Kontrolle über die Ausübung der Gewässernutzung,
- ◆ die Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer,
- ◆ die Kontrolle der Instandhaltung der Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen einschließlich wasserbaulichen Anlagen,
- ◆ die Kontrolle der Einhaltung der wassergesetzlichen Bestimmungen sowie der auf dieser Grundlage ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen" (GBl. III 1963, S. 81).

In die Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer sollten ehrenamtliche Helfer aus der Bevölkerung einbezogen werden, wie zum Beispiel Werk tätige aus den Betrieben und Einrichtungen, Mitglieder des Anglerverbandes, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Meliorationsgenossenschaften, Vertreter der Fischereiwirtschaft, Wassersportler und Naturschutzhelfer (vgl. GBl. I 1963, S. 82).

Nach der Verordnung über die Staatliche Gewässeraufsicht vom 15. Dezember 1977 wurde die Staatliche Gewässeraufsicht das staatliche Organ zur Regelung der Gewässernutzung und Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Beschlüsse und anderen staatlichen Entscheidungen zur Nutzung und Reinhaltung der Gewässer. Sie hatte auf die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der Gewässer, die volle Auslastung und die Intensivierung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds aller Bereiche der Volkswirtschaft Einfluß zu nehmen. Grundlage ihrer Tätigkeit sollten Wasserbilanzen der Flusseinzugsgebiete sowie in Standards festgelegte Normen für Wasserentnahme und -bedarf sein.

Sie hatte die erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung und zum Schutz der Gewässer gegenüber den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten durchzusetzen. Sie hatte bei Rekonstruktion vorhandener sowie bei Errichtung neuer betrieblicher wasserwirtschaftlicher Grundfonds die effektivsten Lösungen zu gewährleisten, bei der Schaffung von Standards für die Nutzung und den Schutz der Gewässer mitzuwirken sowie die Instandhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen zu kontrollieren. Sie hatte Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen, zur Verhütung und Bekämpfung von Havarien und zur Verminderung der Auswirkungen wasserwirtschaftlicher Extremlagen zu fordern und deren Durchsetzung zu kontrollieren sowie gute Erfahrungen zu verallgemeinern.

Die Staatliche Gewässeraufsicht sollte durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (MUW), die Wasserwirtschaftsdirektionen und deren Oberflussmeistereien ausgeübt werden. Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht im MUW unterstand dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und war ihm gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht in der Wasserwirtschaftsdirektion (WWD) unterstand dem Direktor der WWD und dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht im MUW und war ihnen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht unterstand dem Oberflussmeister und dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht in der WWD und war ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Staatliche Gewässeraufsicht konnte den Gewässernutzern, Instandhaltungspflichtigen,

Eigentümern, Rechtsträgern und Nutzern von Grundstücken und den Verantwortlichen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften Auflagen erteilen.

Die Staatliche Gewässeraufsicht hatte die Entscheidungsbefugnis darüber, ob eine Wasserentnahme, -ableitung und -behandlung durch öffentliche Wasserversorgungsbeziehungsweise Abwasseranlagen oder durch Eigenanlagen zu erfolgen hatten. Die Schwerpunkte des Weisungsrechts jeder der genannten Ebene sind in der Verfügung vom 30. Juni 1978 dargelegt. Die Richtlinie vom 5. Mai 1987 regelt die Tätigkeit von Inspektoren der Staatlichen Gewässeraufsicht. Die Betriebsinspektoren wurden in Industrie- und landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, die Kreisinspektoren zur Unterstützung der Räte der Kreise. Ihre Aufgabe bestand darin, in ihrem Einsatzgebiet konkret im Sinne der Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht zu wirken (vgl. VuM/MUW 1/87).

In den 70'er Jahren wurde das Amt für Wasserwirtschaft in das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft umgewandelt und der Wirtschaftszweig Wasser analog anderer Wirtschaftszweige geleitet. Die Anzahl der Wasserwirtschaftsdirektionen wurde auf 5 reduziert, die Oberflussmeistereien erhielten bezirkliche Zuständigkeit. Die staatliche Gewässeraufsicht wurde ausgebaut.

Die voran beschriebenen Strukturveränderungen der 70'er Jahre führten zu einer Struktur der Wasserwirtschaft der DDR, die sich folgendermaßen veranschaulichen lässt:

Bild 9: Struktur der Wasserwirtschaft der DDR - Ende der 70'er Jahre

Anmerkung van der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

8. Sonstige Aufgaben der Wasserwirtschaft

In diesem Abschnitt sollen einige weitere Gebiete, die die Wasserwirtschaft entweder direkt oder mittelbar betreffen und ihre strukturellen Veränderungen in kurzer Form dargestellt werden. Neben den unten etwas ausführlicher beschriebenen Beispielen einige Stichpunkte:

Staubeiräte (vgl. VuM/MUW 2/82),

Hochwassermelddienst (vgl. VuM/MUW 2/82),

Schutzgebietskommissionen (vgl. VuM/MUW 1/89) sowie

Zentrales Büro für Neuererbewegung, Schutzrechts- und Lizenzwesen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (vgl. VuM/MUW 1/79).

Darüber hinaus wurden gesonderte Weisungen für die Wasserwirtschaft oder einen Teil ihrer Einrichtungen erlassen, zum Beispiel

- zum Verkehr mit Giften (vgl. VuM/MUW 1/79),
- die Energieordnung der Wasserwirtschaft (vgl. VuM/MUW 1/79) sowie
- die Pumpenordnung der Wasserwirtschaft (vgl. VuM/MUW 1/79).

8.1. Die Bildung von Schaukommissionen

Mit der Verordnung vom 28. August 1952 waren Unterhaltung und Betrieb der Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen in die Verantwortung der Rechtsträger und Eigentümer der Grundstücke gegeben worden. Da ein enger Zusammenhang zwischen Unterhaltung und Betrieb dieser Anlagen und der Unterhaltung der Vorfluter als Voraussetzung zur Aufrechterhaltung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion besteht, wurde nach Wegen gesucht, Unterhaltung und Betrieb dieser Anlagen und der Vorfluter einheitlich und besser als bis dahin zu organisieren. Dazu erschien am 7. Januar 1954 die "Verordnung über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung" (GBl. Nr. 6, 1954).

In dieser Verordnung sind die Vorfluter und Binnenentwässerungsanlagen als Begriffe eindeutig definiert und die Verantwortlichkeiten für deren Betrieb und Unterhaltung festgelegt. Je nach Größe der Anlagen und Wasserläufe sollten getrennte oder gemeinsame Schaukommissionen gebildet werden. Ihre Aufgabe bestand in der Kontrolle von der ordnungsgemäßen Durchführung der auf den wasserrechtlichen Bestimmungen beruhenden Unterhaltung der Wasserläufe durch die Wasserwirtschaftsbetriebe, der ordnungsgemäßen Räumung und Krautung der Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen durch die Rechtsträger und Eigentümer der Grundstücke. Die festgestellten Mängel sollten in Schauprotokollen festgehalten sowie Fristen für deren Behebung festgelegt werden. Die Verordnung regelte ebenfalls die Mittelbereitstellung.

Die entsprechenden Schauordnungen für Vorfluter als auch die für die Anlagen der Binnenentwässerung und -bewässerung waren durch die Räte der Bezirke zu erlassen, wo auch die Zeitpunkte der Schauen sowie der Räumung und Krautung festzulegen waren.

Vorsitzender der Kreisschaukommission für alle Wasserläufe war der Referent für Wasserwirtschaft beim Rat des Kreises. Er hatte die Aufgabe, die Schauen der überörtlichen Vorfluter zu leiten und daran teilzunehmen. Außerdem war er für die Arbeit der Schaukommissionen in den Gemeinden verantwortlich, musste diese anleiten und schulen (vgl. Eggert 1954). Die Schaukommissionen setzten sich aus Vertretern der Landwirtschaft, Fischerei und so weiter zusammen (vgl. Voigt 1957).

In Durchführung des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 wurde die Richtlinie über Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schaukommissionen vom 2. Juli 1982 erlassen. Ihre Aufgabe bestand in der regelmäßigen gesellschaftlichen Kontrolle des Instandhaltungszustandes, der Nutzung und des Schutzes der Gewässer sowie der Funktionsfähigkeit wasserwirtschaftlicher Anlagen, mit Ausnahme derjenigen Talsperren und Speicher, die speziellen Kontrollen unterliegen.

Ihr Wirkungsbereich umfasste alle Gewässer und Anlagen, für deren Instandhaltung die Wasserwirtschaftsdirektionen, das Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR, die Räte der Kreise und Städte, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger verantwortlich sind. Für die Hochwasser- und Küstenschutzgebiete wurden ebenfalls Schaukommissionen gebildet.

So wurden je nach Größe und Bedeutung der Gewässer auf allen Ebenen durch die Räte der Gemeinden, Städte oder Stadtbezirke bis zu den Räten der Kreise und Bezirke entsprechende Schaukommissionen gebildet. Der Einsatz ihrer Mitglieder erfolgte nach Abstimmung mit den zuständigen Oberflussmeistern und den Leitern der beteiligten staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Einrichtungen.

Der Vorsitzende war auf jeder Ebene ein Vertreter der entsprechenden Gebietskörperschaft, die Mitglieder waren Vertreter der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Meliorationsbetriebe, der Fischwirtschaft, anderer Betriebe mit Instandhaltungspflichtigen Gewässern und Anlagen, von gesellschaftlichen Organisationen, wie Anglerverband und Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, der Hygieneinspektionen sowie ehrenamtliche Helfer.

Die Mitglieder für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der R.,te der Kreise beziehungsweise Bezirke waren verantwortlich für die:

- ◆ Ausarbeitung der Schauordnung und Kontrolle ihrer Einhaltung, Erarbeitung der Einsatzpläne für die Kontrollgruppen,
- ◆ Qualifizierung und Weiterbildung der Mitglieder der Schaukommissionen, gründliche Auswertung der Ergebnisse der Schauen und Berichterstattung,
- ◆ Durchsetzung der bei Schauen festgelegten Maßnahmen und Auflagen für die Instandhaltungspflichtigen,
- ◆ Anleitung und Kontrolle der Schaukommissionen.

Die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen und ihre Stellvertreter und Oberflußmeister waren verantwortlich für:

1. die Unterstützung der Ratsmitglieder für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bei der Ausarbeitung der Schauordnung, der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Schauen, bei der Führung der Wasserlaufverzeichnisse und der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen,
2. die Erteilung und Durchsetzung der aus den Schauen notwendigen Auflagen durch die Staatliche Gewässeraufsicht zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen und
3. die Führung der objektbezogenen Dokumentationen.

Durch den Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht in der Oberflußmeisterei waren die erforderlichen Auflagen an die Instandhaltungspflichtigen zur Beseitigung festgestellter Schäden zu erteilen und erforderlichenfalls Ordnungsstrafverfahren einzuleiten. Die Maßnahmen zur kurzfristigen Beseitigung festgestellter Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen beeinträchtigen, waren in die Pläne der Instandhaltungspflichtigen einzuordnen. Wenn eine Einordnung auf Grund des Umfangs und der Kompliziertheit nicht möglich war, waren den übergeordneten Organen Vorschläge zu unterbreiten.

Grundlage der Arbeit der Schaukommissionen waren Bewertungsmerkmale zur Einstufung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaftsdirektionen, deren letzte Fassung in der Verfügung Nr. 2/88 zur Änderung der Richtlinie vom 2. Juli 1982 über Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schaukommissionen enthalten ist.

8.2. Die Zuordnung von Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau

In der Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft von 1952 war festgelegt worden, daß die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe Träger der Ausbaumaßnahmen der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerung sind und die Unterhaltung der Vorfluter Aufgabe der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe oder der Gebietskörperschaften ist.

Die zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe entwickelten sich im Laufe der Jahre auf Grund dessen, daß sie nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten sollten und damit vor allem an der Erfüllung ihres Finanzplans interessiert waren, "zu Betrieben des so genannten 'kleinen' Wasserbaus und zu Projektierungsbüros" (Bentz 1961, zitiert aus Autorenkollektiv 1982). Damit waren die ursprünglichen Ziele der Bildung der zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe, Fragen der Wasserbewirtschaftung wahrzunehmen, nicht erfüllt.

In Erkenntnis dieser Mängel und auf Grund dessen, dass in der Zwischenzeit einige Grundlagen für eine systematische Wasserbewirtschaftung, wie zum Beispiel Kenntnisse über die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Flussgebiete, vorlagen, wurde im Zusammenhang mit der generellen Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates im Jahr 1958 eine weitere Verbesserung der Arbeitsweise der Wasserwirtschaft vorgenommen. Die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe wurden aufgelöst, die Fragen der Wasserbewirtschaftung wurden den neu gebildeten Wasserwirtschaftsdirektionen übertragen.

In diesem Zusammenhang wurden die Gewässerunterhaltungs- und Meliorationsbaukapazitäten der aufzulösenden VEB (Z) Wasserwirtschaft in Bezirksgrenzen zu VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau (VEB GuM) zusammengefaßt und den Räten der Bezirke, Abteilung Wasserwirtschaft und Verkehr, beziehungsweise den Fachorganen der Wasserwirtschaft unterstellt.

Die Hauptaufgaben der VEB GuM waren die Unterhaltung und der Ausbau der zentralen und örtlichen Vorfluter, der Hochwasserschutz sowie Arbeiten der Landschaftsgestaltung und des Meliorationswesens.

Als Vertragspartner der VEB GuM wurden festgelegt:

- ◆ für die Unterhaltung und den Ausbau zentraler wasserwirtschaftlicher Anlagen - die Wasserwirtschaftsdirektionen,
- ◆ für die Unterhaltung und den Ausbau der örtlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen - die Räte der Kreise,
- ◆ für die Durchführung von Großinstandsetzungen und für den Ausbau von Meliorationsanlagen - die volkseigenen Güter (VEG), die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und die Meliorationsgenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB),
- ◆ für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftsgestaltung - die Räte der Bezirke.

Außerdem war festgelegt, dass den VEB GuM als Hauptauftragnehmer die Durchführung zentraler und überörtlicher Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen an Meliorationsanlagen zu übertragen ist.

Dabei waren den VEB GuM beziehungsweise deren Außenstellen in den Kreisen die für die Durchführung der überörtlichen Meliorationsmaßnahmen erforderlichen Maschinen von den Maschinen-/Traktoren-Stationen (MTS) der Landwirtschaft zu übergeben. Außerdem sollten die MTS auf der Grundlage von Arbeitsverträgen mit den Meliorationsgenossenschaften der VdgB, mit LPG und VEG die laufenden Unterhaltungsarbeiten an den örtlichen Meliorationsanlagen und örtlich begrenzte Ausbaumaßnahmen durchführen.

Bei den VEB GuM handelte es sich also um Spezialbaubetriebe zur Durchführung von Arbeiten des Flußbaus und des landwirtschaftlichen Wasserbaus. Sie führten analoge Arbeiten wie die Wasserstraßenverwaltung aus. Der Unterschied zwischen beiden bestand lediglich darin, dass die

VEB GuM Maßnahmen zur Instandhaltung von Gewässern und Meliorationsanlagen durchführten, während die Wasserstraßenverwaltung die Schiffbarkeit der Gewässer zu gewährleisten hatte. Die Gründe für die Bildung der VEB GuM wurden darin gesehen, die bei der Wasserwirtschaft vorhandenen Bau- und Reparaturkapazitäten für den Fluss- und landwirtschaftlichen Wasserbau zu erhalten und sie mit einer für ihr Arbeitsgebiet spezialisierten Technik auszustatten.

Aus der Literatur geht hervor, dass sich diese konsequente Abgrenzung in der Praxis nicht ohne Probleme durchsetzen ließ. So schreibt Bentz "bei der Aufgabenstellung für die Betriebe [VEB GuM] sind die gesetzlichen Festlegungen konsequent zu beachten. Eine Entwicklung zu allgemeinen Tiefbaubetrieben beziehungsweise die Übernahme von Aufgaben solcher Betriebe widerspricht der Aufgabenstellung der VEB GuM und steht außerdem im Widerspruch zu den gesetzlichen Anordnungen" (Bentz 1961, vgl. dazu auch Rochlitzer 1958). Die Übergabe von Maschinen durch die MTS an die VEB GuM verlief ebenfalls nicht ohne Widersprüche.

Hinsichtlich der nicht geklärten Probleme mit der Wasserstraßenverwaltung wurde von Seiten der Wasserwirtschaft auch in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, daß es "ökonomisch betrachtet unbegründet" sei, "für die Instandhaltung der Verkehrswasserstraßen eigene Baukapazitäten zu unterhalten. Unseres Erachtens sollten diese in der Perspektive entsprechend ihrer ökonomischen Stellung, die der der VEB GuM entspricht (Gewässerunterhaltung!), auch an die VEB GuM übergeben werden" (Bentz 1961).

Im Zusammenhang mit der Kollektivierung der Landwirtschaft Anfang der 60'er Jahre sollte die landwirtschaftliche Produktion gesteigert werden. Eine wesentliche Voraussetzung sah man in den Meliorationen. Der Ministerrat der DDR beschloss mit der Verordnung vom 21. Juni 1962 und deren Durchführungsbestimmung vom 2. Juli 1962 die Grundsätze für die künftige Organisation des Meliorationswesens (GBl. II 1962, S. 397), wonach die Verantwortung für alle Meliorationsanlagen einschließlich der Binnenent- und -bewässerung beim Eigentümer oder Rechtsträger der Grundstücke lag, auf denen sie sich befanden. Das waren entweder Betriebe der Landwirtschaft oder die R.,te der Kreise.

Die VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau wurden per 1. Januar 1963 aufgelöst. Ihre landwirtschaftlichen Baukapazitäten wurden von den neu gebildeten VEB Meliorationsbau übernommen, die Kapazitäten für den Flussbau wurden, da es sich um Kapazitäten der Bauproduktion handelte, in den Bereich des Bauwesens überführt und mit Spezialtiefbaukapazitäten für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zusammengefasst. Man versprach sich davon im Zusammenwirken mit den bereits bestehenden Spezialbaubetrieben der Wasserwirtschaft ein Aufholen des Rückstands im wasserwirtschaftlichen Tiefbau (vgl. Rochlitzer 1963).

Diese Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortung entsprechend den damaligen Partei- und Regierungsbeschlüssen wurde von Fachleuten aus der Wasserwirtschaft befürwortet und mit der Forderung nach entsprechenden gesetzlichen und planmethodischen Bestimmungen ergänzt (vgl. Ziegler 1962).

In der Diskussion war man sich aber auch einig, dass diese klare Abgrenzung der Verantwortung auf Grund der Wechselbeziehungen zwischen Hauptvorflutern, Nebenvorflutern, Abzugs- und Binnengraben mit einer engen Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Dienststellen der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft einhergehen muss.

Entsprechend der Verordnung war das Amt für Wasserwirtschaft verantwortlich für:

- den für Meliorationen erforderlichen Ausbau und die Unterhaltung der zentralen Gewässer,

- Schaffung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen zur Bereitstellung eines Höchstmaßes von Abwasser und Klärwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Sicherung der Kapazität der Projektierungsabteilungen für Meliorationswesen in den Wasserwirtschaftsdirektionen für die Vorplanung und Projektierung für den Neubau von komplexen Meliorationsmaßnahmen (vgl. GBl. II 1962, S. 397).

8.3. Die Bildung des VEB Projektierung Wasserwirtschaft

In der Wasserwirtschaft bestand bis zum Anfang der 60'er Jahre eine große Anzahl von Projektierungseinrichtungen. Sie beschäftigten insgesamt ca. 1600 Mitarbeiter und hatten sich sehr unterschiedlich entwickelt. Es stellte sich heraus, dass die damit in technischer, wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht zusammenhängenden Aufgaben durch die Abteilung Projektierung des Amtes für Wasserwirtschaft nicht entsprechend den Erfordernissen gelöst werden konnten.

Um insbesondere den Anforderungen hinsichtlich eines hohen Nutzeffekts, einer kurzen Vorbereitungszeit sowie kurzer Bau- und Montagezeiten von Investitionen besser gerecht werden zu können, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1965 entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 12. Dezember 1963 der VEB Projektierung Wasserwirtschaft (Prowa) gebildet. In diesem Betrieb wurden die Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaftsdirektionen und der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen der staatlichen Organe sowie der ihnen nachgeordneten Betriebe zusammengefasst. Der VEB Prowa wurde dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellt.

Er sollte als General- beziehungsweise Hauptprojektant für den eigenen Wirtschaftszweig sowie als Spezialprojektant für den wasserwirtschaftlich-technologischen Teil der Projekte anderer Wirtschaftszweige fungieren und mit Außenstellen sowie insgesamt 24 Nebenstellen arbeiten.

Der VEB Prowa war verantwortlich für:

- als Hauptprojektant für den Plan der Wasserwirtschaft für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten einschließlich der unmittelbaren Folgeinvestitionen ,
- Koordinierung der Leistungen der an der Ausarbeitung der Projekte beteiligten Projektierungsbetriebe,
- Herstellung der Übereinstimmung der technologischen, bautechnischen und bautechnologischen Lösung unter Berücksichtigung aller ökonomischen Fragen,
- Orientierung am wissenschaftlich-technischen Höchststand und Mitwirkung an der wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Weiterentwicklung des Wirtschaftszweiges,
- Durchführung des Probebetriebes der projektierten Anlagen.

8.4. Die Gründung des Kombinats Wassertechnik und Projektierung

Mit den Weisungen 19/78 und 30/78 vom 17. Juli beziehungsweise 12. Dezember 1978 wurde das VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung (KWP) mit Sitz in Halle gegründet. In ihm wurden vorhandene Betriebe, die Anlagen und Geräte der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung produzierten, sowie das Forschungszentrum Wassertechnik, der VEB Projektierung Wasserwirtschaft und die Leitstelle für Materialwirtschaft, die sich in verschiedenen

Orten der DDR befanden, zusammengeschlossen (vgl. VuM/MUW 3/78 und VuM/MUW 1/79).

Die Aufgaben des Kombirates und der Kombinatbetriebe wurden in einem Statut geregelt (vgl. VuM/MUW 1/79), das 1981 insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Kombinatbetriebe verändert wurde (vgl. VuM/MUW 1/81).

8.5. Die Staatliche Bauaufsicht und Gutachterstelle

In der Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 28. November 1972 ist festgelegt, daß zur Erfüllung der der Wasserwirtschaft gestellten Aufgaben die bauaufsichtlichen Aufgaben durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wahrgenommen werden. Ihr Verantwortungsbereich erstreckte sich auf konkret definierte wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Anlagen sowie industrielle Absetzanlagen. Sie gliederte sich in die Staatliche Bauaufsicht des MUW und in die Staatliche Bauaufsicht der damals sieben Wasserwirtschaftsdirektionen.

Sie hatte die Durchsetzung der bauwirtschaftlichen, bautechnologischen und sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken zur Erhöhung der Effektivität und Steigerung der Qualität zu kontrollieren. Sie sollte mit den Staatlichen Bauaufsichten im Bereich des Ministeriums für Bauwesen und den anderen Sonderbauaufsichten, mit den Fachorganen der örtlichen Räte, mit der Gewässeraufsicht und weiteren Organen zusammenarbeiten.

Die Verantwortungsbereiche beider Ebenen sind im Gesetz verankert. Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des MUW unterstand dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen(WWD) waren sowohl dem Direktor der jeweiligen WWD als auch dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des MUW unterstellt (vgl. GBl. II 1973, S. 851).

Mit der Weisung vom 28. November 1973 wurde die Zentrale Gutachterstelle Wasserwirtschaft und darauf im Jahr 1974 wurde mit der Weisung Nr. 9/74 mit Wirkung vom 1. Mai 1974 aus der Staatlichen Bauaufsicht des MUW und der Gutachterstelle beim VEB Rationalisierung Wasserwirtschaft die "Staatliche Bauaufsicht und Gutachterstelle des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft" gebildet. Sie wurde dem Stellvertreter des Ministers für den Bereich Wasserwirtschaft unterstellt und der Oberflussmeisterei Untere Spree, Berlin, organisatorisch zugeordnet.

Sie arbeitete auf der Grundlage der "Prüfordnung Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft" sowie der "Gutachterordnung Wasserwirtschaft", beide vom 28. Juni 1974 (vgl. VuM/MUW 4/74).

Mit der Verfügung Nr. 3/82 vom 5. Mai 1982 wurden einige Veränderungen in Struktur und Arbeitsweise vorgenommen. Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht waren von der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums und ihren Arbeitsbereichen wahrzunehmen, die Aufgaben der Gutachterstelle von der Gutachterstelle sowie den Mitarbeitern für Begutachtung in den Betrieben des Ministeriums. Die Staatliche Bauaufsicht und Gutachterstelle wurde dem Institut für Wasserwirtschaft und die Arbeitsbereiche der Staatlichen Bauaufsicht wurden den Wasserwirtschaftsirektionen verwaltungsmäßig zugeordnet (vgl. VuM/MUW 2/82).

Mit der Verfügung 10/86 wurden die Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Gutachterstelle für Investitionen des Ministeriums und die Begutachtung von Investitionen in den Betrieben und

Einrichtungen neu geregelt. Ihr Leiter wurde vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft berufen und war dem Stellvertreter des Ministers für Wissenschaft und Technik, Investitionen und Materialwirtschaft unterstellt und rechenschaftspflichtig und wurde zusätzlich vom Leiter der zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission angeleitet. Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht wurden mit der Verfügung Nr. 11/86 entsprechend geändert.

8.6. Die Leitstelle für Rationelle Wasserverwendung

Am 1. Dezember 1976 wurde die Anordnung zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung herausgegeben, wonach in den Betrieben Wasserbeauftragte einzusetzen waren. Sie hatten Mitwirkungsleistungen zu erbringen u. a. bei der Ermittlung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sowie des Abwasseranfalls und bei der Vorbereitung von Intensivierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen sowie entsprechende Anleitungs- und Kontrollfunktionen. Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wurde verantwortlich gemacht für die Sicherung des rationellen Wassereinsatzes der wassernutzenden Bereiche der Volkswirtschaft.

Mit der Wahrnehmung der Leitfunktion auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wassernutzung für alle Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft und als Konsultationspunkt der Wassernutzer wurde die Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe - Neiße in Dresden beauftragt (vgl. GBl. I 1977, S. 22).

Mit der Weisung 17/78 des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wurde die Abteilung für wirtschaftliche Wasserverwendung in der WWD Obere Elbe - Neiße zur Leitstelle für wirtschaftliche Wasserverwendung weiterentwickelt. Sie wurde das zentrale Koordinierungs- und Konsultationszentrum auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wassernutzung gegenüber allen Gewässernutzern und Bedarfsträgern der Volkswirtschaft. Ihr Leiter wurde dem Leiter dieser WWD unterstellt und war ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Darüber hinaus erhielt er Anleitung durch den Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht im MUW.

Die Aufgaben der Leitstelle bestanden vor allem in:

- Erarbeitung von Vorgaben zur Senkung des spezifischen Wasserbedarfs nach Wirtschaftszweigen und Kontrolle ihrer Einhaltung,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Kennziffern, Normen und Normativen von Wasserbedarf und -entnahme,
- Aufbau von Dokumentationen über Technologien, Verfahren, Anlagen und Erzeugnisse,
- Beratung der Wassernutzer,
- Erarbeitung von Gutachten bei Rationalisierungs- und Rekonstruktionsvorhaben,
- Erarbeitung von Stimulierungsformen zur wirtschaftlichen Wassernutzung,
- Vermittlung von Verfahren und Erkenntnissen zur Senkung des Wasserbedarfs beziehungsweise zur Substitution des Trinkwassers im Produktionsprozeß,
- Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. VuM/MUW 2/78).

Zur Wahrnehmung inhaltlich abgegrenzter Aufgaben wurden entweder überbetriebliche Institutionen, in denen Vertreter verschiedener Betriebe und Einrichtungen mitwirkten, oder Einrichtungen mit juristischer Selbständigkeit, die dem Ministerium für Umweltschutz und

Wasserwirtschaft direkt oder indirekt unterstellt waren, geschaffen. Es wird allerdings nicht deutlich, welche positiven Auswirkungen diese Maßnahmen auf die Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange gehabt haben.

9. Schlußfolgerungen und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde die Entwicklung wichtiger institutioneller Strukturen in der Wasserwirtschaft der DDR dargestellt. Analog der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaftsstrukturen konnte auch in der Wasserwirtschaft eine zunehmende Integration oder Konzentration, das heißt die Zusammenfassung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, und ein Prozess der Zentralisierung, das heißt Schaffung von wasserwirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen mit einer größeren räumlichen Ausdehnung, beobachtet werden. Diese Prozesse waren in Bezug auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Mitte der 60'er Jahre und in Bezug auf die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nach Menge und Beschaffenheit sowie die Wahrnehmung weiterer hoheitlicher Aufgaben Mitte der 70'er Jahre im großen und ganzen abgeschlossen.

Die Wasserwirtschaft wurde bereits im Jahre 1951 ein eigenes Plangebiet in der Staatlichen Plankommission und konnte sich, in Grenzen, selbstständig entwickeln. Aus dem kurz darauf gegründeten Amt für Wasserwirtschaft ging 1972 das Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft hervor. Die erste große Umstrukturierungsmaßnahme führte 1952 zur Bildung von Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft (K-Betriebe), die für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig waren, und von zentralgeleiteten Betrieben (Z-Betriebe), denen die Unterhaltung und der Ausbau der zentralbetreuten Vorfluter, ihre Bewirtschaftung und übergeordnete Funktionen oblagen.

Aus den Z-Betrieben entstanden 1958 die für Flußgebiete zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen, die K-Betriebe wurden in mehreren Schritten zu den VEB WAB zusammengefaßt. Der erste dieser Schritte war 1956 die Bildung technischer Leitbetriebe, gefolgt von der Gründung von Kreiswasserwerken im Jahre 1962 und schließlich der Zusammenlegung auf Bezirksebene zu den VEB WAB im Jahre 1964, die ihrerseits in der Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB WAB) zusammengefaßt waren. Die Aufgaben der Räte der Kreise und Bezirke wurden in dieser Phase und auch später mehrfach neu definiert.

In den 70'er Jahren folgten eine Reihe weiterer Reorganisationen in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung und die Bildung zentraler Großeinrichtungen in der Wasserwirtschaft. Mit der Gründung der Oberflussmeistereien für die 15 Bezirke fand 1975 eine teilweise Abkehr von der flussgebietsbezogenen Organisation selbst der Gewässerüberwachung und -bewirtschaftung statt. Im Überblick läßt sich die Entwicklung der Wasserwirtschaft der DDR wie folgt darstellen, wobei in der Graphik lediglich die wichtigsten Strukturveränderungen aufgenommen werden konnten:

Bild 10: Die Strukturveränderungen in der Wasserwirtschaft in der DDR

Anmerkung von der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

Später folgten noch weitere wichtige Entscheidungen, wie die Novellierung des Wassergesetzes im Jahre 1982, die in dieser Studie nicht untersucht wurden. Ebenso wurden die "ökonomischen

Instrumente" der Wasserpolitik der DDR, wie die Einführung eines Wassernutzungsentgeltes und einer Abgabe auf Abwassereinleitungen, nicht näher analysiert, da dies nicht ohne eine ausführliche Darstellung der Einbindung der Wasserwirtschaft, ihrer Entgelte und Abgaben in das staatliche Planungssystem möglich ist. Insgesamt stellt sich die 40-jährige Geschichte der Wasserwirtschaft in der DDR als ein nahezu ununterbrochener Prozess der Umstrukturierung dar.

Dabei wurden mit der Zentralisierung und der Integration Entwicklungsrichtungen eingeschlagen, die nicht nur in anderen Ostblockländern, sondern auch in westlichen Industrieländern beobachtet werden können. Ein Prozess der Zentralisierung hat in der Vergangenheit in Großbritannien, in England und Wales, stattgefunden und läuft gegenwärtig in den Niederlanden ab. Die Integration von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde ebenfalls in England und Wales abgeschlossen, sie findet sich aber zum Beispiel auch in Griechenland und Schweden. Von Wasserwirtschaftlern werden sie vielfach als Mittel zur Verbesserung der Entscheidungsstrukturen auf dem Weg zu einer nach den natürlichen Gegebenheiten ausgerichteten integrierten Bewirtschaftung des Wasserkreislaufes verstanden. Angesichts des Zustandes der Gewässer und der wassertechnischen Anlagen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR stellt sich allerdings die Frage, welche Erkenntnisse aus den dort in den letzten 40 Jahren getroffenen wasserwirtschaftlichen Strukturentscheidungen für die Diskussion über optimale institutionelle Strukturen gewonnen werden können.

Die Reihenfolge der wesentlichen Maßnahmen in der Wasserwirtschaft der DDR und ihr zeitlicher Verlauf voneinander erwecken auf den ersten Blick den Eindruck, daß ein Lernprozess vorlag, in dem praktische Erfahrungen, die mit Veränderungen in der Praxis gesammelt wurden, bei nachfolgenden Erwägungen einfließen und spätere wasserpolitische Entscheidungen beeinflussen. Dieses Bild würde der Vorstellung entsprechen, dass es sich bei der Wasserpolitik um einen Bereich handelt, in dem die Komplexität der zugrunde liegenden Sachlogik zu einer intensiven Beteiligung von Erfahrungsträgern und Experten im Prozess der Politikformulierung kommen muß.

Eine genauere Analyse könnte jedoch zeigen, dass die für das Funktionieren einer iterativen Entwicklung der Wasserpolitik notwendige Erfahrungsauswertung und deren Berücksichtigung nicht in ausreichendem Maße stattfand und die Strukturentscheidungen in der DDR nicht von wasserwirtschaftlichen Überlegungen bestimmt waren, sondern nach sachfremden Interessen entschieden wurden. Dafür spricht nicht nur, dass die gleichen Maßnahmen in der gesamten DDR getroffen wurden und keine Differenzierung entsprechend den lokal unterschiedlichen natürlichen und hydrogeologischen Bedingungen stattfand, sondern auch, dass ein ähnlicher Umstrukturierungsprozess auch in anderen ehemals zentral geplanten Staaten ablief. Auffällig ist auch, dass einige Reorganisationsmaßnahmen in der Wasserwirtschaft dem gleichen Muster folgten, das sich auch in anderen Wirtschaftszweigen zeigte. Auch dies deutet auf eine Außensteuerung der Wasserwirtschaft hin.

Sollte eine Unterordnung wasserwirtschaftlicher Belange unter andere, extern bestimmte Ziele stattgefunden haben, und sollte eine Auswertung der Erfahrungen mit Strukturmaßnahmen vor einer nachfolgenden Entscheidung nicht vorgenommen worden sein, so läge die Vermutung nahe, daß hierin eine Ursache für das Versagen der Wasserpolitik und damit für den Zustand der Gewässer in der ehemaligen DDR liegt. Von der Klärung dieser Fragen hängt ab, ob die in der DDR geschaffenen wasserwirtschaftlichen Strukturen teilweise erhalten werden könnten oder nicht.

Mit der vorliegenden Untersuchung und Beschreibung der Entwicklung der Wasserwirtschaft in der DDR wurde ein erster Beitrag zu einer tiefer gehenden Analyse erbracht. Eine Bestätigung oder eine Widerlegung der Hypothese, daß es sich bei der Wasserpolitik der DDR um ein zum Teil sachfremd und von außen gesteuertes Politikfeld handelt, kann erst nach weitergehenden Studien erfolgen.

Anlage: Informationen zu einigen Autoren

Anmerkung van der Wall: Dieses Bild ist durch Formatwechsel verloren gegangen.

Literaturverzeichnis

- ◆ Abt, Margot, 1953: Entwicklung und Weg der Wasser- und Bodenverbände unter besonderer Berücksichtigung der Abwasserverbände, WWT 1953 (3), Heft 2, S. 72 ff.
- ◆ Autorenkollektiv, 1982: Institut für Wasserwirtschaft Berlin 1982: Ökonomik der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Anlage 1
- ◆ Bartzsch, W., 1957: Erfahrungen als Leitbetrieb und Durchführung der technischen Betreuung, Der VEB Wasserwirtschaft 1957 (3), Heft 5, S. 33 ff.
- ◆ Bauchwitz, H., und M. Schweinberger, 1964: Die Bildung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Neubrandenburg - ein Schritt zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Wirtschaftszweig Wasser, WWT 1964 (14), Heft 2, S. 36 ff.
- ◆ Bentz, Rudolf, 1961: Die Entwicklung und Aufgabenstellung der VEB "Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau" sowie ihre ökonomische und soziale Stellung, WWT 1961 (11), Heft 5, S. 199 ff.
- ◆ Bollmann, Hans, 1951: Die N^ote in der Wasserversorgung des Landes Sachsen-Anhalt, ihre Ursachen und ihre Behebung, WWT 1951 (1), Heft 5, S. 134 ff.
- ◆ Brune, H., 1965: Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung aus der Sicht der betrieblichen Praxis, WWT 1965 (15), Heft 5, S. 147 f.
- ◆ Eggert, H., 1954: Ein Jahr volkseigene Wasserwirtschaft - und wie sieht es in den Kreisen aus?, WWT 1954 (4), Heft 10, S. 380 ff.
- ◆ Einige Gesichtspunkte für die Wasserwirtschaft nach der 30. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, WWT 1957 (7), Heft 3, S. 81 f.
- ◆ Gromeyer, 1957: Gesichtspunkte für die weitere Entwicklung der Wasserwirtschaft in der DDR, WWT 1957 (7), Heft 9, S. 333 ff.
- ◆ Gromeyer, E., 1955: Die Bedeutung der Wasserwirtschaft für die weitere Entwicklung unserer Republik, WWT 1955 (5), Heft 2, S. 41 ff.
- ◆ Gruner, Hans, 1967: Sozialistische Demokratie und Wasserwirtschaft, WWT 1967 (17), Heft 5, S. 148 f.
- ◆ Haase, 1955: Die Stellung der Wasserwirtschaft in unserer Volkswirtschaft und die nächsten Aufgaben, WWT 1955 (5), Heft 10, S. 313 f.
- ◆ Henneber, H., 1959: Beratung des Amtes für Wasserwirtschaft über Fragen der Gewässeraufsicht, der staatlichen Bauaufsicht und über die Durchsetzung der Rechtsnormen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, WWT 1959 (9), Heft 1, S. 43 ff.
- ◆ Heudier, Karl-Heinz, und Kurt Petzer, 1964: Aufgaben und Perspektive der wasserwirtschaftlichen Projektierung in der DDR, WWT 1964 (14), Heft 9, S. 257 ff.
- ◆ Holler, Karl, 1952: Fünfzehn Jahre Abwasserverband Uthleben, WWT 1952(2), Heft 12, S. 397

ff.

- ◆ Imhoff, Karl, 1953: Die Bedeutung der Wasserverbände für den Gewässerschutz, WWT 1953 (3), Heft 4, S. 129 f.
- ◆ Janik, H., 1955: Die Rentabilität in den VEB Wasserwirtschaft beginnt mit der Planung, Der VEB Wasserwirtschaft, 1955 (1), Heft 2, S. 9 f.
- ◆ Jonas, R., 1957: Einige Schwerpunktaufgaben der Wasserwirtschaft, Der VEB Wasserwirtschaft 1957 (3), Heft 1, S. 1 f.
- ◆ Kalweit, Heino, 1952: Die Wasserwirtschaft im Fünfjahrplan, WWT 1952 (2), Heft 1, S. 2 ff.
- ◆ Kiehnel, Horst, 1951: Die Wasserversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik, WWT 1951 (1), Heft 3, S. 76 ff.
- ◆ Koenig, Gerda, und P.-G. Paetow, 1962: Zur Verbesserung der Arbeit der Referate Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise - Diskussion, WWT 1962 (12), Heft 9, S. 413
- ◆ Kuphal, Willy, 1962: Die neue Organisation im Meliorationswesen, WWT 1962 (12), Heft 10, S. 447 f.
- ◆ Leder, Helmut, 1957: Die ökonomischen und politischen Grundlagen für die Lenkung und Leitung der Organe der Wasserwirtschaft, Der VEB Wasserwirtschaft 1957 (3), Heft 2, S. 9 f.
- ◆ Müller, Otto, 1951: Aufgaben in der Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft - Wassertechnik (WWT), 1951 (1), Heft 1, S. 4 ff.
- ◆ Musterle, Theo, 1951: Wege und Ziele einer fortschrittlichen Wasserwirtschaft, WWT 1951 (1), Heft 2, S. 33 ff.
- ◆ Musterle, Theo, 1952: Zur Neuordnung der Wasserwirtschaft, WWT 1952 (2), Heft 10, S. 305 ff.
- ◆ Musterle, Theo, 1953: Beitrag zur "Bedeutung der Wasserverbände", WWT 1953 (3), Heft 6, S. 237
- ◆ Musterle, Theo, 1953: Die Aufgaben der Wasserwirtschaft im dritten Jahr des Fünfjahrplans, WWT 1953 (3), Heft 1, S. 1 f.
- ◆ Musterle, Theo, 1954: Ein Jahr volkseigene Wasserwirtschaft, ein Rückblick und Ausblick, WWT 1954 (4), Heft 1, S. 1 f.
- ◆ Musterle, Theo, 1955: 1955 - Das Jahr der Vorbereitung des zweiten Fünfjahrplans für die Wasserwirtschaft, WWT 1955 (5), Heft 1, S. 1 f.
- ◆ Musterle, Theo, 1955: Kommunale und zentral geleitete Wasserwirtschaft, WWT 1955 (5), Heft 6, S. 185 f.
- ◆ Musterle, Theo, 1956: Einheit der Wasserwirtschaft, WWT 1956 (6), Heft 1, S. 1 f.
- ◆ Musterle, Theo, 1957: über die Aufgaben der Wasserwirtschaft im zweiten Jahr des zweiten Fünfjahrplans, WWT 1957 (7), Heft 1, S. 1 f.
- ◆ Musterle, Theo, 1958: Die weitere Festigung der Stellung und des Aufgabenumfangs der Wasserwirtschaft der DDR im Jahre 1958, WWT 1958 (8), Heft 1, S. 1 ff.
- ◆ Ortleb, Walter, 1953: Die Aufgaben der Wasserwirtschaft, WWT 1953 (3), Heft 5, S. 163 ff.
- ◆ Oschatz, Martin, 1953: Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu der Verordnung

über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 28.8.1952, WWT 1953 (3), Heft 2, S. 74 f.

- ◆ Paetow, P.-G., 1962: Zur Verbesserung der Arbeit der Referate Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise, WWT 1962 (12), Heft 9, S. 413
- ◆ Peters, G., 1955: Es geht um die Verbesserung der Arbeit in den VEB Wasserwirtschaft, Der VEB Wasserwirtschaft, 1955 (1), Heft 1, S. 2 f.
- ◆ Pietsch, W., 1957: Einige Schlußfolgerungen aus der bisherigen Entwicklung der Wasserwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, Der VEB Wasserwirtschaft 1957 (3), Heft 4, S. 31 f.
- ◆ Rationalisierung - ein dringendes Gebot auch im Wasserfach, WWT 1955 (5), Heft 3, S. 81
- ◆ Reinhold, F., 1954: Zur Einheit in der Wasserwirtschaft, WWT 1954 (4), Heft 3, S. 81
- ◆ Rochlitzer, Hans und Helmut Leder, 1958: Inhalt und Form der sozialistischen Wasserwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, WWT 1958 (8), Heft 7, S. 291 ff.
- ◆ Rochlitzer, Johann, 1957: Über den Weg der Wasserwirtschaft im Sozialismus - eine Betrachtung zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, WWT 1957 (7), Heft 11, S. 421 f.
- ◆ Rochlitzer, Johann, 1962: 1962 - ein Jahr neuer Aufgaben und neuer Erfolge in der Wasserwirtschaft, WWT 1962 (12), Heft 1, S. 1 ff.
- ◆ Rochlitzer, Johann, 1963: Die Aufgaben der Wasserwirtschaft beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, WWT 1963 (13), Heft 2, S. 49 ff.
- ◆ Rochlitzer, Johann, 1964: Schwerpunkte der wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Planjahr 1964 aus der Sicht der Vorbereitung der 5. Tagung des ZK der SED und der ökonomischen Politik der DDR, WWT 1964 (14), Heft 2, S. 33 ff.
- ◆ Schaake, Ulrich, 1959: Die technischen Leitbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft und ihre ökonomische Bedeutung, WWT 1959 (9), Heft 1, S. 29 ff.
- ◆ Schaake, Ulrich, 1960: Einige ökonomische Fragen der Gruppenwasserversorgung in der DDR, WWT 1960 (10), Heft 6, S. 281 f.
- ◆ Schaake, Ulrich, 1961: Zur Organisation der örtlichen Wasserwirtschaftsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik, WWT 1961 (11), Heft 4, S. 147 ff.
- ◆ Schaake, Ulrich, 1962: Die Praxis fordert den überörtlichen Wasserwirtschaftsbetrieb, WWT 1962 (12), Heft 1, S. 46
- ◆ Schmidt, K.H., 1957: Schlußfolgerungen aus der bisherigen Entwicklung der Wasserwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, Der VEB Wasserwirtschaft 1957 (3), Heft 6, S. 43 f.
- ◆ Scholz, Paul, 1964: Die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Wasserwirtschaft, WWT 1964 (14), Heft 1, S. 1 ff.
- ◆ Schulze-Warnecke, D., 1955: Über die Auflösung der Wasser- und Bodenverb.,nde im Rahmen der Organisation der Wasserwirtschaft, Der VEB Wasserwirtschaft, 1955 (1), Heft 6, S. 43 ff.
- ◆ Schweinberger, Max, und Detlef Schöler, 1984: 20 Jahre VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Neubrandenburg und die Entwicklung der Wasserversorgung im Bezirk, WWT 1984 (34), Heft 7, S. 163 f.

- ◆ Seidel, Günter, 1963: Gedanken zur Bildung und Arbeit der Meliorationsgenossenschaften, WWT 1963 (13), Heft 1, S. 1 f.
- ◆ SAG: Sozialistische Arbeitsgemeinschaft "Wasserwirtschaft" beim Rat des Bezirkes Potsdam: Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Referate "Wasserwirtschaft" bei den Räten der Kreise, WWT 1962 (12), Heft 5, S. 225 ff.
- ◆ Staufenbiel, Johannes, 1962: Die Ständige Kommission Wasserwirtschaft des Bezirkstages Rostock berichtet, WWT 1962 (12), Heft 11, S. 469 ff.
- ◆ Strümpel, K., 1960: Koordinierung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Gemeinden, Kommunalwirtschaft, 1960, H.9, S. 345 ff.
- ◆ Tittmann, 1956: Technische Leitbetriebe in der kommunalen Wasserwirtschaft, Der VEB Wasserwirtschaft 1956 (2), Heft 7, S. 50 f.
- ◆ Tittmann, M., 1957: Die Vereinheitlichung der Aufgaben in der kommunalen Wasserwirtschaft, Der VEB Wasserwirtschaft 1957 (3), Heft 2, S. 11 ff.
- ◆ Trautmann, 1958: Zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, WWT 1958 (8), Heft 7, S. 326
- ◆ Tschierschke, Horst, 1963: Gedanken zur Bildung des VEB (K) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im Kreis Zittau, WWT 1963 (13), Heft 4, S. 156 ff.
- ◆ Vogel, Horst, 1963: Zur Organisation der örtlichen Wasserwirtschaftsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik, WWT 1963 (13), Heft 4, S. 158
- ◆ Vogel, Horst, 1973: Größere Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, WWT 1973 (23), Heft 10, S. 325 ff.
- ◆ Voigt, E., 1957: Die Vereinheitlichung der Aufgaben in der kommunalen Wasserwirtschaft, Der VEB Wasserwirtschaft 1957 (3), Heft 5, S. 36 f.
- ◆ Voigt, E., 1958: Zur Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 13. Februar 1958, WWT 1958 (8), Heft 6, S. 276 f.
- ◆ Voigt, E., 1961: Welche Ergebnisse brachte die Diskussion der "Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe" im Bereich der Wasserwirtschaft?, WWT 1961 (11), Heft 7, S. 348 f.
- ◆ Voigt, Eberhard, 1964: Der Stand und die Aufgaben der Planungs- und Leitungsarbeit im Bereich der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, WWT 1964 (14), Heft 12, S. 353 ff.
- ◆ Voigt, Eberhard, 1964: Die Aufgaben der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, WWT 1964 (14), Heft 4, S. 97 ff.
- ◆ Voigt, Eberhard, 1965: Grundsätze und Beispiele der Zusammenarbeit unserer Betriebe mit den örtlichen Staatsorganen und der Bevölkerung, WWT 1965 (15), Heft 3, S. 73 ff.
- ◆ Voigt, Eberhard, 1968: Aufbauorganisation der VVB und der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unter besonderer Berücksichtigung der in den Betriebsbereichen zu lösenden Aufgaben, WWT 1968 (18), Heft 3, S. 82 ff.
- ◆ Vollberatung der Operativgruppe des Amtes für Wasserwirtschaft am 19. Mai 1958 in Leipzig, WWT 1958 (8), Heft 7, S. 328 ff.

- ◆ Ziegler, Karl-Heinz, 1962: Verbesserung der Leitungstätigkeit und absolute Plandisziplin - Schlußfolgerungen für die Wasserwirtschaft aus dem nationalen Kampfprogramm, WWT 1962 (12), Heft 8, S. 333 ff.
- ◆ Zschiesche, O., 1957: Gedanken zur angestrebten Vereinheitlichung der Wasserwirtschaft, Der VEB Wasserwirtschaft, 1957 (3), Heft 10, S. 58 ff.

Verzeichnis der Gesetzblätter, Verfügungen usw.

- ◆ Gesetzblatt (GBI) 1952, Nr. 38 vom 27.3.1952, S. 225 f.: Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 20. März 1952
- ◆ GBl. 1952 Nr. 120, S. 792 f.: Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 28. August 1952
- ◆ GBl. 1952, Nr. 62 vom 23.5.1952, S. 372: Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. - Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) - vom 16. Mai 1952
- ◆ GBl. 1952, Nr. 175, S. 1311: Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 9. Dezember 1952
- ◆ RGBI.I S. 933 - Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937
- ◆ Ministerialblatt 1952, Nr. 47, S. 176 f. - Anordnung über die Bildung zentralgeleiteter Wasserwirtschaftsbetriebe vom 4. November 1952
- ◆ Ministerialblatt 1952, Nr. 55, vom 13. Dezember 1952, S. 208 ff.: Statut für die zentralgeleiteten wasserwirtschaftlichen Betriebe und Statut für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft
- ◆ GBl. Nr. 6 vom 14.1.1954, S. 31 f.: Verordnung über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung vom 7. Januar 1954
- ◆ GBl. Nr. 6 vom 14.1.1954, S. 32 f.: Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung vom 7. Januar 1954
- ◆ GBl. Nr. 39 vom 20.4.1956, S. 333 f.: Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 7. April 1956
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 33 vom 28.3.1956, S. 285 f.: Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen vom 15. März 1956
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 15 vom 4.3.1958, S. 188 ff.: Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 13. Februar 1958
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 62 vom 12.11.1959, S. 807 ff.: Verordnung über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft vom 15. Oktober 1959
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 62 vom 12.11.1959, S. 809 f.: Anordnung über das Statut der Wasserwirtschaftsdirektionen vom 15. Oktober 1959
- ◆ GBl. Teil II, Nr. 46 von 1962, S. 397 f.: Verordnung über die Grundsätze für die künftige

Organisation des Meliorationswesens vom 21. Juni 1962

- ◆ Beschluss des Ministerrates zur Bildung und Weiterentwicklung von Kreiswasserwirtschaftsbetrieben vom 19. Dezember 1962
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 5 vom 25.4.1963, S. 77 ff.: Wassergesetz vom 17. April 1963
- ◆ Beschluss des Ministerrates über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft vom 12. Dezember 1963
- ◆ GBl. Teil III, Nr. 20 vom 10.4.1964, S. 205 f.: Anordnung über die Bildung der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 23. März 1964
- ◆ GBl. Teil III, Nr. 20 vom 10.4.1964, S. 206 f.: Anordnung über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 23. März 1964
- ◆ Beschluss des Ministerrates vom 24. Februar 1965 zur Ergänzung des Beschlusses vom 12.12.1963 über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft
- ◆ GBl. Teil II, Nr. 2 vom 18.1.1972, S. 18 f.: Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien vom 3. Januar 1972
- ◆ GBl. Teil II, Nr. 73 vom 27.12.1972, S. 851 ff.: Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 28. November 1972
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 32 vom 18.7.1973, S. 313 ff.: Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Juli 1973
- ◆ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (VuM / MUW) Nr. 4/74 vom 23.9.1974:
- ◆ Weisung 9/74 über Bildung, Aufgaben und Leitung der Staatlichen Bauaufsicht und Gutachterstelle des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 28. Juni 1974
- ◆ Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft - Prüfordnung Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft - vom 28. Juni 1974
- ◆ Ordnung über die Aufgaben, Organisation und Verfahrensweise der Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion wasserwirtschaftlicher Grundfonds - Gutachterordnung Wasserwirtschaft - vom 28. Juni 1974
- ◆ VuM / MUW Nr.2/75 vom 4.4.1975: Verfügung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Oberflußmeisterei Berlin vom 30. Dezember 1974
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 43 vom 20.11.1975, S. 699 ff.: Statut des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft - Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975
- ◆ VuM / MUW Nr. 4/75 vom 31.12.1975, S. 27 ff.: Verfügung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wasserwirtschaftsdirektionen vom 26. Juni 1975
- ◆ GBl. Teil I, Nr.3 vom 24.1.1978, S. 52 f.: Verordnung über die Staatliche Gewässeraufsicht vom 15. Dezember 1977
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 4 vom 21.2.1977, S. 22 ff.: Anordnung zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe vom 1. Dezember 1976
- ◆ VuM / MUW Nr. 2/78 vom 1. September 1978:

- ◆ S. 17 ff.: Verfügung über Rechte, Pflichten und Arbeitsweise der Staatlichen Gewässeraufsicht vom 30. Juni 1978
- ◆ S. 22 f.: Weisung Nr. 17/78 zur Weiterentwicklung der Abteilung für wirtschaftliche Wasserverwendung zur Leitstelle für wirtschaftliche Wasserverwendung vom 30. Juni 1978
- ◆ VuM / MUW Nr. 3/78 vom 5. November 1978, S. 27 f.: Weisung Nr. 19/78 zur Durchführung von Maßnahmen zur Vervollkommnung der Leitung und Planung im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (auszugsweise) vom 17. Juli 1978
- ◆ VuM / MUW Nr. 1/79 vom 7. Dezember 1979:
- ◆ S. 1: Weisung Nr. 30/78 über die Gründung des VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft vom 12. Dezember 1978
- ◆ S. 2: Weisung Nr. 32/78 über die Gründung des Forschungszentrums Wassertechnik vom 12. Dezember 1978
- ◆ S. 2: Weisung Nr. 5/79 zum Verkehr mit Giften in den Einrichtungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 15. Januar 1979
- ◆ S. 6: Ordnung über die Leitung und Planung der Energiewirtschaft im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft- Energieordnung der Wasserwirtschaft vom 15. Januar 1979
- ◆ S. 6: Ordnung über die Leitung und Planung des effektiven Einsatzes von Pumpen im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Pumpenordnung der Wasserwirtschaft vom 15. Januar 1979
- ◆ S. 10: Verfügung Nr. 4/79 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Zentralen Büros für Neuererbewegung, das Schutzrechts- und Lizenzwesen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 1. Juli 1979
- ◆ S. 14: Verfügung Nr.5/79 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Oberflußmeisterei Berlin vom 27. Juli 1979
- ◆ S. 16: Statut des VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft vom 24. August 1979
- ◆ Weisung Nr. 13/80 zur weiteren Vervollkommnung der Leitung und Planung und Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 20. August 1980 (auszugsweise Abschrift aus VD Nr. 01/5/80)
- ◆ VuM / MUW Nr.1/81 vom 30. November 1981, S. 17: Statut des VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft vom 19. März 1981
- ◆ GBl. Teil I, Nr. 26 vom 21.7.82, S. 467 ff.: Wassergesetz vom 2. Juli 1982 mit seinen Durchführungsbestimmungen
- ◆ VuM / MUW Nr. 2/82 vom 18.11.1982:
- ◆ Verfügung Nr. 3/82 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht und Gutachterstelle des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 5. Mai 1982
- ◆ Richtlinie über Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schaukommissionen vom 2. Juli 1982
- ◆ S. 8: Richtlinie über Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Staubeiräte vom 2. Juli 1982

- ◆ Richtlinie zur Durchführung des Hochwassermelddienstes vom 2. Juli 1982
- ◆ Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft: Änderung zur Richtlinie vom 2.7.1982 über Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schaukommissionen vom 20. September 1983
- ◆ VuM / MUW Nr. 1/86 vom 20.10.1986:
- ◆ Verfügung Nr. 10/86 über die Staatliche Gutachterstelle für Investitionen des Ministeriums und die Begutachtung von Investitionen in den Betrieben und Einrichtungen vom 1. August 1986
- ◆ Verfügung Nr. 11/86 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 8. September 1986
- ◆ VuM / MUW Nr.1/87 vom 1.11.1987, S. 8: Richtlinie über die Tätigkeit der Inspektoren der Staatlichen Gewässeraufsicht vom 5. Mai 1987
- ◆ VuM / MUW Nr. 2/88 vom 15.6.1988, S. 1 ff.: Verfügung Nr. 2/88 zur Änderung der Richtlinie vom 2.7.1982 über Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schaukommissionen vom 25. Februar 1988
- ◆ VuM / MUW Nr. 1/89 vom 7.7. 1989, S. 2: Richtlinie über die Aufgaben und Arbeitsweise der Schutzgebietskommissionen der Räte der Bezirke und Kreise vom 15. Januar 1988

Fußnoten:

- 1) Die Übersicht ist auf Basis der Anlage 1 der Ökonomik der Wasserwirtschaft" (Autorenkollektiv 1982) erarbeitet.
- 2) Die Angaben dazu schwanken; Rochlitzer nennt eine Anzahl von 3500 - (Rochlitzer 1959).
- 3) Die Informationen über die Muldenwassergenossenschaft stammen mündlich von Frau Dr. Wilinski, ehemals Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.
- 4) Der Gebrauch der Begriffe Einzugsgebiet und Großeinzugsgebiet ist widersprüchlich. In der Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft vom 28. August 1952 wird für die damals 15 zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der Begriff Großeinzugsgebiet gebraucht, bei der Umstrukturierung 1958 wird für die Neuaufteilung nach 7 Wasserwirtschaftsdirektionen ebenfalls der Begriff Großeinzugsgebiet verwendet; in der Literatur wird für die Struktur von 1952 nachträglich von Einzugsgebieten gesprochen (vgl. Bentz 1961, S.200).
- 5) In der Literatur war keine Karte mit der Begrenzung dieser Gebiete auffindbar.
- 6) Bei "wirtschaftlicher Rechnungsführung" handelt es sich um einen in der DDR verwendeten feststehenden Begriff für eine rentable Betriebsführung, das heißt, mit Gewinn zu produzieren und zu verkaufen.
- 7) Diese Aufgaben wurden vom Generaldirektor der VVB noch weiter untersetzt (vgl. hierzu Voigt 1964).
- 8) Welche wasserwirtschaftlich relevanten Funktionen die Abteilungen I und II im einzelnen hatten, konnte nicht ermittelt werden.
- 9) Die Abteilungen Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke und die Arbeitsgebiete Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise wurden auch als Fachorgane Wasserwirtschaft

bezeichnet.

Anmerkung van der Wall: Die Verankerung der Fußnoten ist durch Formatwechsel verloren gegangen.